



Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1997



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION IM JAHR 1997

**Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Redaktion:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Satz, Tabellen, Graphiken:
Zentral-Arbeitsinspektorat
A-1020 Wien, Praterstraße 31

Druck:
Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Wien 1998

DVR: 0017001

VORWORT

Die flächendeckende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist ein für mich besonders wichtiges Ziel im Bereich des Arbeitnehmerschutzes. Daher freut es mich besonders, daß es vor kurzem gelungen ist, durch eine Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ab 1. Jänner 1999 eine entsprechende Betreuung für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern gesetzlich sicherzustellen. Ohne diese Novelle wären nämlich - bedingt durch den in der Stammfassung des ASchG enthaltenen Artikel VI - Arbeitgeber in Klein- und Mittelbetrieben de facto von der Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitstechnikern und Arbeitsmedizinern befreit gewesen. Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß die Sozialpartnereinigung, die der Regierungsvorlage vorausgegangen ist, ein hervorragendes Beispiel für die kreative Lösungskompetenz der bewährten Institution der österreichischen Sozialpartnerschaft darstellt.

Auf Grund der Novelle werden die AUVA und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ab 1. Jänner 1999 Beratungsdienste einrichten, damit es zu einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung auch für die Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben kommt. Durch diese Novelle wird ein effizientes Betreuungsmodell etabliert werden, das individuell auf die spezifischen Schutzerfordernisse in den einzelnen Betrieben abstellt und eine hohe Betreuungsqualität für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sichert.

Der Arbeitgeber wird aber auch nach Inkrafttreten der Novelle die Wahlfreiheit dahingehend haben, sich für die Betreuung seiner Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern entweder für ein Präventionszentrum der Unfallversicherung oder für die Bestellung eigener Arbeitsmediziner oder die Beiziehung eines arbeitsmedizinischen Zentrums zu entscheiden. Der Arbeitgeber kann aber auch selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte bei Vorliegen der entsprechenden Fachkenntnisse wahrnehmen, nämlich im Rahmen des sogenannten „Unternehmermodells“.

Die Novelle geht von einer flexiblen, der jeweiligen betrieblichen Situation genau angepaßten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung aus. Deshalb sind neben einer regelmäßigen Basisbetreuung auch bedarfsorientierte Ergänzungen der Betreuung vorgesehen, z.B. nach Arbeitsunfällen oder dem Auftreten berufsbedingter Erkrankungen und beim Einsatz neuer Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe.

Darüber hinaus ist im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Novelle vorgesehen, daß sich auch die Betriebsräte und Sicherheitsvertrauenspersonen, bestehen keine solchen, jeder einzelne Arbeitnehmer selbst, direkt an das Präventionszentrum wenden können - selbstverständlich unter voller Wahrung der Anonymität - um anlaßbezogene Betreuungen zu verlangen und auch durchzusetzen.

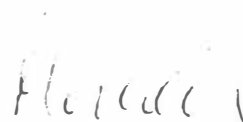
Ich meine, daß mit dieser Novelle ein Quantensprung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes gelungen ist, den ich persönlich für den wichtigsten seit der Beschlußfassung des ASchG

Vorwort

halte. Darüber hinaus konnten im Jahr 1998 aber auch noch weitere wichtige legislative Vorhaben - das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Verordnungen über Bildschirmarbeit sowie über biologische Arbeitsstoffe - erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Vorschriften stellen weitere Marksteine in Richtung auf einen modernen, europäischen Arbeitnehmerschutz dar.

Ich möchte mich bei allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeitsinspektion sehr herzlich für ihre ständige Unterstützung der Ziele meiner Politik und die engagierte und konstruktive Zusammenarbeit bedanken. In diesem Sinne wünsche ich ihnen allen weiterhin viel Erfolg bei ihrer schwierigen Arbeit!

Wien, im Dezember 1998



Eleonora HOSTASCH
Bundesministerin für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski
Leiterin des Zentral-Arbeitsinspektorates

In den letzten Jahren steigen die nunmehr auch EDV-mäßig erfaßten Zahlen der von der Arbeitsinspektion durchgeführten Beratungsgespräche laufend. Dieser Aspekt der Tätigkeit der Arbeitsinspektion wird einerseits sehr begrüßt, andererseits wird aber auch immer wieder kritisiert, daß die Arbeitsinspektion seit der Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 im Jahr 1995, in der die Beratungsverpflichtung der Arbeitsinspektion besonders unterstrichen wurde, im wesentlichen nur mehr „berate“ und daher die Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in die betrieblichen Praxis nicht mehr so konsequent verfolgen und durchsetzen würde wie zuvor. Da diese Kritik aber nur auf bloße Mißverständnisse zurückzuführen sein kann, möchte ich mein Vorwort zum Jahresbericht 1997 dazu nützen, um einer breiten Öffentlichkeit gegenüber klarzustellen, was die Arbeitsinspektion unter „Beratung“ versteht und auf welche Weise sie dieses Instrument einsetzt.

Zunächst scheint mir wichtig, gleich eingangs darauf hinzuweisen, daß die Beratungsverpflichtung der Arbeitsinspektion nicht erst durch die Novelle ex 1995 in das ArbIG aufgenommen wurde. Ich erinnere daran, daß die Beratungsverpflichtung der Arbeitsinspektion nämlich nicht nur bereits in der Stammfassung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 gesetzlich verankert war, sondern diese Pflicht der Arbeitsinspektion auch schon im ArbIG 1974, ja sogar schon im Arbeitsinspektionsgesetz des Jahres 1947 als eine ihrer gesetzlichen Aufgaben definiert war.

Auch bei der „Beratung“ geht es aber ausschließlich darum, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sicherzustellen. Mein in diesem Zusammenhang gern und oft verwendetes Beispiel lautet: „Der Lunge des Arbeitnehmers, der ungeschützt mit einem gesundheitsschädigenden Arbeitsstoff arbeitet, ist es gleichgültig, ob der Arbeitgeber dafür eine Verwaltungsstrafe zu bezahlen hat - für die Lunge ist es aber unerlässlich, daß eine geeignete Absaugvorrichtung für diesen Arbeitsstoff vorhanden ist“.

Vorrangiges Ziel der Tätigkeit der Arbeitsinspektion ist die Sicherstellung der flächendeckenden Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Wichtig ist daher, daß dieses Ziel erreicht wird, nicht aber, wie dieses Ziel erreicht wird. Dieses Ziel kann nämlich auf mehreren Wegen verfolgt und auch erreicht werden, selbstverständlich auch durch die entsprechende Beratung der ArbeitgeberInnen und nicht nur durch die Einleitung von Strafverfahren, so wichtig und unverzichtbar dieses Recht der Arbeitsinspektion auch ist.

Keinesfalls können intensivierete, gezielte Informations- und Beratungstätigkeiten - die ich persönlich als positiv und sinnvoll bewerte, weil dadurch die Akzeptanz der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei den ArbeitgeberInnen erhöht werden kann - daher „zwangsläufig“ als Verschlechterung im Arbeitnehmerschutz interpretiert werden:

So konnte beispielsweise in einem Wiener und in einem Kärntner Produktionsbetrieb vom Arbeitsinspektorat durch bloße Beratung erreicht werden, daß durch Absaugungen und Produktionsumstellungen der zuvor unzulässig hohe Wert der Bleistaubkonzentrationen auf ein Niveau weit unterhalb des zulässigen MAK-Wertes gesenkt wurde. In einem nieder-

Vorwort

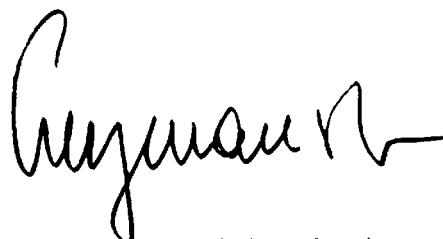
österreichischen Betrieb der Holzindustrie wurde durch bloße Beratung in bezug auf eine neue Fertigungsanlage erreicht, daß die erforderlichen Verbesserungen bereits bei der Lieferung dieser Anlage an Ort und Stelle vorgenommen wurden und die Fertigung daher von Anfang an den Schutzvorschriften entsprach; eine Überprüfung erst im Rahmen der Inspektionstätigkeit hätte dazu geführt, daß ein Unfallrisiko für die Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg gegeben gewesen wäre. Durch bloße Beratung im Zusammenhang mit Arbeitsvorgängen, die mit dem Heben und Tragen schwerer Lasten verbunden waren, wurde erreicht, daß durchdachte und den Arbeitsfluß fördernde Hebehilfen an allen zuvor belastenden Arbeitsplätzen eingerichtet wurden. Durch bloße Beratung wurde erreicht, daß in einer Druckerei Lackdosiereinrichtungen für die Befüllung der Vorratsbehälter der Druckmaschinen installiert wurden und es somit nicht mehr zu einem gesundheitsgefährdenden Verdampfen von Lösungsmitteln kam. Durch bloße Beratung wurde erreicht, daß beim Verschweißen von Kunststoffolien entsprechende Absaugvorrichtungen eingesetzt werden; eine Durchsetzung mittels Inspektionsbefund, Strafanzeige etc. wäre aufgrund der unterschiedlichen Belastungen an den Arbeitsplätzen nur mit einem großen meßtechnischen und zeitlichen Aufwand möglich gewesen, durch die erfolgreiche Beratung konnte der entsprechende Gesundheitsschutz daher viel früher als auf dem traditionellen Weg erreicht werden. In einem Betrieb, in dem orthopädische Schuhe hergestellt werden, wurde durch bloße Beratung betreffend die Arbeitsplätze beim Kleben, beim Trocknen sowie in der Gießharzverarbeitung erreicht, daß Einzelabsaugungen geschaffen und die Probleme der Abluftführung - gleichfalls ohne meßtechnischen und großen Zeitaufwand - rasch und unbürokratisch gelöst wurden. Durch bloße Beratung konnte in einem Produktionsbetrieb erreicht werden, daß die bisherigen Schweißverfahren, die neben Lärm auch Rauch und Dämpfe entstehen ließen, größtenteils - sofern produktionstechnisch möglich - auf Schraub- bzw. Nietkonstruktionen umgestellt wurden.

Allein die Liste dieser wenigen Beispiele, die beliebig lang fortgesetzt werden könnte, verdeutlicht meiner Meinung nach sehr anschaulich, daß die Arbeitsinspektion die „Beratung“ keinesfalls - wie offenbar von ihren Kritikern angenommen - als „Wegschauen“ versteht, sondern dieses Mittel vielmehr sehr effizient zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags einsetzt. Es ist auch nicht etwa so, daß ArbeitgeberInnen durch „aufgezwungene“ Beratungsgespräche die Effizienz von Kontrollen beeinträchtigen. Vielmehr entspricht es den Erfahrungen der Arbeitsinspektion, daß neben den Betriebsverantwortlichen auch immer öfter Betriebsräte, Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner an die Arbeitsinspektorate herantreten und um effiziente Beratung ersuchen. Schon im Vorfeld von Beratungsgesprächen mit dem Arbeitgeber werden auch die Betriebsvertretungen kontaktiert und informiert. Das Echo direkt aus den Betriebsvertretungen zum Beratungsangebot der Arbeitsinspektion ist überwiegend positiv, nicht zuletzt auch deshalb, weil deren Einbindung in die Beratungsgespräche dazu beiträgt, die innerbetriebliche Stellung der Betriebsräte zu festigen.

Abschließend möchte ich besonders betonen, daß meinen MitarbeiterInnen in den Arbeitsinspektoraten ebenso wie mir selbst sehr daran gelegen ist, den guten Kontakt und die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Arbeitsinspektion und den Interessenvertretungen österreichweit zu erhalten und weiter zu vertiefen. Die eingangs dargestellte Kritik in bezug auf die Beratung hat sich „meine“ Arbeitsinspektion, die engagiert und konsequent mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Schutz der arbeitenden Menschen dieses Landes

wahrnimmt, nämlich ganz bestimmt nicht verdient. Das verdeutlichen die zuvor geschilderten Beispiele erfolgreicher Beratungsgespräche anschaulich, wofür ich meinen MitarbeiterInnen im Arbeitnehmerschutzbereich auch an dieser Stelle sehr herzlich danke.

Besonders bedanken möchte ich mich aber auch bei meinen MitarbeiterInnen im Bereich der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung, die bei Realisierung des Vorhabens der Bundesregierung, ein „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ zu schaffen, ab Mitte des Jahres 1999 möglicherweise nicht mehr in den Arbeitsinspektoraten, sondern im Bereich der Zollverwaltung des Finanzministeriums ihren Dienst zu verrichten haben werden. Es wird durch eine etwaige Versetzung in das Finanzressort aber keinesfalls zu einer Verschlechterung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung kommen, auch wird der jeweilige Dienort nicht verändert werden. Durch Bindung zusätzlicher Planstellen der Zollverwaltung wird aber die „Einsatzstärke“ der zukünftigen Kontrollen entscheidend verbessert und ausgebaut werden und so - wie das deutsche Vorbild für diese neue Organisationsstruktur eindrucksvoll bewiesen hat - das Ziel der Eindämmung der illegalen Beschäftigung im Interesse des österreichischen Arbeitsmarktes und der fairen Unternehmer noch entschiedener als bisher verfolgt werden können. Ich bin daher davon überzeugt, daß meine MitarbeiterInnen in diesem Bereich auch in Zukunft - gleichgültig, welchem Ressort sie dann auch angehören werden - weiterhin mit großem Engagement und hoher Motivation für das wichtige Ziel der österreichischen Sozialpolitik, vor allem die gewerbsmäßige illegale Beschäftigung zu beseitigen, arbeiten werden. Für ihre erfolgreiche Arbeit im Jahr 1997, der gerade in Zeiten höherer Arbeitslosigkeit besondere Bedeutung zukommt, danke ich ihnen sehr herzlich.



Zentral-Arbeitsinspektorin

Vorwort

INHALTSVERZEICHNIS

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
A.1 KURZFASSUNG	1
A.2 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN IM ÜBERBLICK	3
B. ALLGEMEINER BERICHT	7
B.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	7
- ArbeitnehmerInnenschutz	7
- Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	8
B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	9
- Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	9
- Änderung der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheits- schutzdokumente	10
- Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren	10
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz	10
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	10
- Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen	10
- Änderung der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche	10
- Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	11
B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	11
- Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	11
- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche	12
B.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNEN- SCHUTZES	12
B.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	13
B.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer- Innenschutz	13
- Allgemeines	13
- Beanstandungen nach Beanstandungsarten	13
- Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen	14

Inhalt

B.4.1.2	Arbeitsunfälle	14
	- Allgemeines	14
	- Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	16
	- Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	17
	- Unfallerbhebungen	19
	- Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	19
B.4.1.3	Berufskrankheiten	29
	- Allgemeines	29
	- Anerkannte Berufskrankheiten insgesamt und nach Geschlecht	31
	- Berufskrankheiten nach Wirtschaftszweigen	33
	- Bemerkenswerte Berufskrankheiten	34
B.4.1.4	Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeunter- suchungen)	35
	- Allgemeines	35
	- Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	35
	- Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	36
	- Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen	36
B.4.1.5	Erstüberprüfung von Betrieben	37
B.4.2	VERWENDUNGSSCHUTZ	37
B.4.2.1	Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	37
B.4.2.2	Mutterschutz	37
B.4.2.3	Nachtarbeit der Frauen	38
B.4.2.4	Arbeitszeit	39
B.4.2.5	Arbeitszeit in Krankenanstalten	40
B.4.2.6	Arbeitsruhe	40
B.4.2.7	Beschäftigung von LenkerInnen	40
B.4.2.8	Heimarbeit	41
	- Allgemeine Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme	41
	- Vorgemerkte AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen; Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen ..	42
B.5	WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE DER ILLE- GALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	42

C. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	44
C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG	44
- Allgemeines, Öffentlichkeitsarbeit	44
- Weiterbildung	44
C.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU	46
C.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	46
C.2.2 Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene	46
C.2.3 Prüfung der Umsetzung	47
C.2.4 EU-Ausschüsse	48
C.2.5 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	50
C.2.6 EU-Projekt „Gesundheitsförderung in Bäckereien“	51
C.2.7 Sonstige Aktivitäten	52
C.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN	52
- Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	52
C.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF	53
C.5 KONFERENZEN	54
- Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate	54
- Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen und Hygienetechniker	54
C.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT	55
C.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVOR- SCHRIFTEN	55
C.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ	56
C.9 SONSTIGES	56
- Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)	56
D. BUDGET	58

Inhalt

E. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	59
E.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNEN-SCHUTZ	59
E.1.1 Amtshandlungen	59
- Amtshandlungen insgesamt	59
- Inspektionstätigkeit	60
- Durchführung von Erhebungen	62
- Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	62
- Sonstige Tätigkeiten	63
- Unterstützung und Beratung der Betriebe	63
- Meßtätigkeit	64
E.1.2 Schwerpunktaktionen	65
- Schwerpunktaktion in Friseurbetrieben und Offsetdruckereien	65
- Schwerpunktaktion im Bereich Handel	67
E.1.3 Schriftliche Tätigkeiten	67
- Aufforderungen an ArbeitgeberInnen	67
- Strafanzeigen	67
- Anträge auf Erlassung von Vorschriften	68
- Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	68
- Bescheide	69
- Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	69
E.1.4 Rufbereitschaft	69
E.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	69
E.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	69
F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	71
F.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	71
F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	83
F.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	83
F.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen	86
F.2.3 Mutterschutz	86
F.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe	89
F.2.5 Heimarbeit	93
F.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE	94

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTIONSORGANE	95
G.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	95
G.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	105
H. VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN	106
I. TABELLENTEIL	111
I.1 TABELLENVERZEICHNIS	113
I.2 ERLÄUTERUNGEN	114
I.2.1 Allgemeines	114
I.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	114
I.3 TABELLEN	116
J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION	149
J.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 1.3.1997)	149
J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	149
J.1.2 Arbeitsinspektorate	149
J.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL	152
J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat (Stand 1.7.1998)	152
J.2.2 Arbeitsinspektorate (Stand 1.3.1998)	155

Inhalt

A. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

A.1 KURZFASSUNG¹⁾

Zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** wurde mit BGBl. I Nr. 9/1997 eine Novelle verlautbart, deren wesentliche Bestimmungen am 1. Jänner 1997 in Kraft traten und die unter anderem hinsichtlich der Fristen für die Fertigstellung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente einen nach den Beschäftigtenzahlen der Arbeitsstätten abgestuften Etappenplan bis maximal 1. Juli 2000 festlegte. Zugleich traten im Zeitraum Jänner 1997 bis Oktober 1998 weitere Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Kraft, und zwar insbesondere über arbeitsmedizinische Zentren, die Gesundheitsüberwachung, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die Sicherheit von Aufzügen sowie über Bildschirmarbeit, und wurde die Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sowie die Bauarbeiterschutzverordnung geändert.

Im Bereich der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** betraf eine im Berichtsjahr erfolgte Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vor allem die Angleichung an das EU-Recht und das geltende Fremdenengesetz.

Auf **EU-Ebene** wurde im Berichtsjahr vom Rat die Richtlinie 97/42/EG zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit sowie ein Gemeinsamer Standpunkt zum Richtlinienvorschlag über chemische Arbeitsstoffe erlassen und auf Kommissionsebene die Richtlinie 97/59/EG zur Anpassung der Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe 90/679/EWG an den technischen Fortschritt verabschiedet. Das Zentral-Arbeitsinspektorat beteiligte sich an der Umsetzung des EU-Projektes „Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien“, wobei im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit den Bäckerinnungen, der AUVA, den Berufsschulen, der oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß im Vordergrund stand.

Gezielte **Amtshandlungen** im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** setzten 1997 die Arbeitsinspektorate im Außendienst bei 69.000 Betriebsstätten, also bei knapp einem Drittel der vorgemerkten Betriebsstätten (212.300), und bei 13.600 auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen. Von den insgesamt durchgeführten 153.400 Amtshandlungen betrafen 51.100 Inspektionen, bei denen 48.300 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen und somit 17,2 % aller vorgemerkten Betriebsstätten umfassend hinsichtlich der ArbeitnehmerInnenschutzbelange überprüft wurden. Weiters führten die Arbeitsinspektionsorgane bei 58.200 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes durch, nahmen an 18.500 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen und ähnlichem - 25.500 sonstige Tätigkeiten durch, von

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel A.2 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Kapitel I (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tätigkeitsübersicht

denen vor allem die hohe Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (7.100) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (7.600) zu erwähnen ist. Zugleich wurden im Berichtsjahr die **Schwerpunktaktionen** in den Offsetdruckereien und Friseurbetrieben beendet und deren Ergebnisse veröffentlicht sowie eine Schwerpunktaktion im Bereich Handel durchgeführt.

Bei 24.100 oder rund 29 % aller aktiv betreuten und bei rund 42 % der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen stellten die Arbeitsinspektionsorgane im Berichtsjahr **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest und berieten daraufhin die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel. Der leichte Rückgang des Anteils an Beanstandungen gegenüber 1996 (32 % bzw. 45 %) deutet auf ein erfreulicherweise steigendes Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben hin. Von den insgesamt 74.800 Beanstandungen (ohne LenkerInnenkontrollen) betrafen 65.200 den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz, 9.300 den Verwendungsschutz und 300 die Heimarbeit. Rund 46 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne LenkerInnen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei LenkerInnenkontrollen 146.600 Arbeitstage von LenkerInnen überprüft und dabei 5.900 Mängel festgestellt. Im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz wurden insgesamt 1.900 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz: 800; Verwendungsschutz: 1.200).

Im Rahmen der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** wurden bei 2.100 von insgesamt 14.500 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt und dabei insgesamt 3.900 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte angetroffen.

Entsprechend den Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ging im Berichtsjahr erfreulicherweise nicht nur die Zahl der **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 139.600 auf 121.500, davon 141 tödlich, und die Unfallquote deutlich zurück, sondern nahm auch die Zahl der **anerkannten Berufserkrankungen** von 1.361 auf 1.190, davon zehn mit tödlichem Ausgang, ab. Zugleich wurden in 3.600 Betriebsstätten **36.100 ArbeitnehmerInnen** durch von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigte ÄrztInnen auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 91 ArbeitnehmerInnen aus 35 Betriebsstätten als hierfür nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** umfaßte zum 1. März 1997 in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 315 ArbeitsinspektorInnen für den ArbeitnehmerInnenschutzbereich und 50 MitarbeiterInnen für die Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung. Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren 61 MitarbeiterInnen beschäftigt.

A.2 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN IM ÜBERBLICK

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1997	1996
Personal¹⁾		
Arbeitsinspektionsorgane	315	315
Kontrollorgane der illegalen AusländerInnenbeschäftigung	50	38
Planstellen für Arbeitsinspektionsorgane	317	315
Betriebsstätten, auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen²⁾		
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	212.294	208.812
Inspizierte Betriebsstätten	36.458	39.929
Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	11.825	11.057
Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen	765.100	847.244
Amtshandlungen³⁾	153.424	155.956
<i>davon:</i>		
Inspektionen ⁴⁾ von Betriebsstätten	37.022	40.700
Inspektionen ⁴⁾ von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	14.119	13.543
Erhebungen ⁵⁾	58.198	58.267
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁶⁾	18.545	19.170
Sonstige Tätigkeiten ⁷⁾	25.540	24.276
<i>davon:</i>		
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	7.069	6.561
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	7.645	6.827
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	1.126	1.077

¹⁾ Daten jeweils zum Stichtag 1. März.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen (Bundesbedienstetenschutzgesetz).

³⁾ Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz. Summe aus Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

⁴⁾ Umfassende Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen inklusive Beratung im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG.

⁵⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes (z.B: Schwerpunktaktionen, Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitsunfälle).

⁶⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B: Gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁷⁾ Zum Beispiel: Vorbesprechung von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Sitzungen, Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungsenate. Hier nicht erfaßt: Schriftverkehr, interne Besprechungen und ähnliches.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1997	1996
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Vom Hauptverband erfaßte anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	121.475	139.579
<i>davon</i> tödlich	141	155
Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	112.212	129.737
<i>davon</i> tödlich	132	143
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Vom Hauptverband erfaßte anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.190	1.361
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.119	1.283
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufs- krankheiten ³⁾	2.430	2.456
Beanstandungen⁴⁾	74.781	84.800
<i>davon:</i>		
Beanstandungen technisch und arbeitshygienisch	65.204	73.027
Beanstandungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	9.318	11.465
<i>davon:</i>		
Beanstandungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1.899	3.001
Beanstandungen Mutterschutz	2.150	2.080
Beanstandungen Arbeitszeit	4.269	5.711
Beanstandungen Heimarbeit	259	308
Zu Nachzahlungen verhaltene AuftraggeberInnen	59	83
Veranlaßte Nachzahlungsbeträge in S (gerundet)	534.436	760.118

¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten einschließlich jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne jene von BeamtInnen und von Bediensteten der ÖBB.

³⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.

⁴⁾ Summe der Beanstandungen, jedoch ohne LenkerInnenkontrollen.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1997	1996
--	------	------

LenkerInnenkontrollen

überprüfte Arbeitstage	146.609	170.253
-------------------------------	----------------	----------------

davon:

Personenverkehr gemäß EU-VO	9.348	12.305
-----------------------------	-------	--------

Güterverkehr gemäß EU-VO	132.603	149.984
--------------------------	---------	---------

Sonstige Fahrzeuge	4.658	7.964
--------------------	-------	-------

Mängel und Beanstandungen	5.938	10.806
----------------------------------	--------------	---------------

davon:

Personenverkehr gemäß EU-VO	344	608
-----------------------------	-----	-----

Güterverkehr gemäß EU-VO	5.399	9.260
--------------------------	-------	-------

Sonstige Fahrzeuge	195	938
--------------------	-----	-----

Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden

gemäß § 9 ArbIG	1.941	2.453
-----------------	--------------	--------------

Beantragtes Strafausmaß in S	24,148.850	27,922.955
------------------------------	------------	------------

davon:

technischer und arbeitshygienischer Arbeit- nehmerInnenenschutz	784	917
--	-----	-----

Beantragtes Strafausmaß in S	10,821.900	13,648.000
------------------------------	------------	------------

Verwendungsschutz	1.157	1.536
-------------------	-------	-------

Beantragtes Strafausmaß in S	13,326.950	14,274.955
------------------------------	------------	------------

Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren¹⁾

gemäß § 9 ArbIG	1.649	1.792
-----------------	--------------	--------------

Verhängtes Strafausmaß in S	16,647.300	18,382.900
-----------------------------	------------	------------

davon:

technischer und arbeitshygienischer Arbeit- nehmerInnenenschutz	714	740
--	-----	-----

Verhängtes Strafausmaß in S	8,169.650	7,368.200
-----------------------------	-----------	-----------

Verwendungsschutz	935	1.052
-------------------	-----	-------

Verhängtes Strafausmaß in S	8,477.650	11,014.700
-----------------------------	-----------	------------

Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	25.183	28.254²⁾
---	---------------	----------------------------

Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	52	49
--	-----------	-----------

Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	18	32
--	-----------	-----------

¹⁾ Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse.

²⁾ Inklusive der von den arbeitsinspektionsärztlichen Diensten gefertigten Aufforderungen (448), die im Tätigkeitsbereich 1996 nicht miterläßt wurden.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	1997	1996
Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte		
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen	14.452	14.363
<i>davon:</i>		
mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz	2.060	2.267
mit Beanstandungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: fehlende Unterlagen	5	28
zu geringe Lohnhöhe	3	8
Angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	3.858	4.083
Strafanzeigen gemäß AuslBG	2.556	2.569
Beantragtes Strafausmaß in S	98,334.500	- ¹⁾
Strafanzeigen gemäß AVRAG	20	33
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren²⁾		
gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG	2.152	2.341
Verhängtes Strafausmaß in S	63,149.500	61,566.000
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. S	272,4	265,6

¹⁾ 1996 noch nicht erfaßt.

²⁾ Daten der zentralen Verwaltungsstrafevidenz, die Bestrafungen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte enthalten und sich auf Unternehmen beziehen.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen).
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat (sonstige Daten).

B. ALLGEMEINER BERICHT

B.1 ZÜSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

ArbeitnehmerInnenschutz

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer ArbeitnehmerInnenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes ist die Arbeitsinspektion weiters zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in allen Dienststellen des Bundes berufen, soweit diese nicht der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, daß diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind. Die Kontrollen sind grundsätzlich ohne vorherige Anmeldung durchzuführen, zu Beginn der Besichtigung ist aber der/die ArbeitgeberIn zu verständigen, der/die das Recht hat, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, im Rahmen von Besichtigungen und im Wege von Vorladungen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu allen Umständen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von ArbeitgeberInnen schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz im Zusammenhang stehen. Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird die Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt, hat

Allgemeiner Bericht

das Arbeitsinspektorat die ArbeitgeberInnen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung ist bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen möglich. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von ArbeitnehmerInnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in ArbeitnehmerInnenschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. In Verwaltungsstrafverfahren hat das Arbeitsinspektorat darüber hinaus ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den ArbeitnehmerInnenschutz betreffen, hat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung von Überstunden und die Genehmigung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

In Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes führen die Arbeitsinspektorate mit dem Ziel der Einschränkung bzw. Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte Betriebs- und Arbeitsplatzkontrollen durch und tragen in sehr wesentlichem Ausmaß dazu bei, daß die Zielvorstellungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Praxis verwirklicht werden können. Diese betreffen vor allem den Schutz der inländischen Arbeitskräfte und der langjährig in Österreich lebenden AusländerInnen vor Verlust des Arbeitsplatzes und Verschlechterung des Lohnniveaus, den Schutz der hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten AusländerInnengeneration und nicht zuletzt den Schutz jener Unternehmen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Die finanzielle Not der ausländischen Arbeitskräfte wird von vielen ArbeitgeberInnen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, ausgenützt; so werden diese vielfach unter dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt und sind auch in den meisten Fällen sozialversicherungsrechtlich nicht geschützt, da keine entsprechenden Beiträge geleistet werden. Darüber hinaus entgeht nicht nur den Staatsfinanzen ein beträchtliches Ausmaß an Steuermitteln, sondern gerät auch das gesamte Lohn- und Preisgefüge unter Druck. ArbeitgeberIn-

nen, die die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, befinden sich dadurch in einer äußerst ungünstigen Wettbewerbssituation gegenüber jenen Unternehmen, die illegal ausländische Arbeitskräfte beschäftigen.

Im Sinn einer möglichst wirkungsvollen Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch die Arbeitsinspektorate wurden Schwerpunktämter vorgesehen, bei denen spezielle Eingreifteams zur Verfügung stehen, die rasch, unbürokratisch und effektiv - nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen, wie Finanzbehörden, Fremdenpolizei und Sozialversicherung - die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kontrollieren.

Es ist ein erklärtes Ziel der Sozialpolitik, die Kontrollaktivitäten noch weiter zu intensivieren und die Häufigkeit der Kontrollen entscheidend zu steigern, um durch eine möglichst vollständige Verhinderung der illegalen Beschäftigung die Chancen der Arbeitssuchenden zu verbessern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegen der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion - über den Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes hinausgehend - ausnahmslos alle Betriebe bzw. Arbeitgeber; das Ausmaß der Befugnisse wurde den diesbezüglichen Bestimmungen des ArbIG nachgebildet. Darüber hinaus hat jedoch der überprüfte Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder Bevollmächtigter über die Identität von Personen, die sich in den Kontrollbereichen, darunter auch in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug, aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden sollen.

Die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bietet das Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 314/1994; eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Festlegung des Aufgabenübergangs wurde im Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehen. Mit der daraufhin erlassenen diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 994/1994, erfolgte der Übergang der Kontrollaufgaben bezüglich der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zum Stichtag 1. Jänner 1995 auf die Arbeitsinspektion.

B.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Mit BGBl. I Nr. 9/1997 wurde eine Novelle zum **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, verlautbart, deren wesentliche Bestimmungen am 1. Jänner 1997 in Kraft traten. Für die Fertigstellung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wurden Fristen nach einem Etappenplan bis maximal 1. Juli 2000 festgelegt. Weiters enthält die Novelle Bestimmungen über die Kostentragung bei Untersuchung von ArbeitnehmerInnen, über Bildschirmarbeitsplätze außerhalb der Ar-

Allgemeiner Bericht

beitsstätte und über die aliquote Einrechnung von teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen bei der Berechnung der Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen.

Änderung der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Mit 1. Jänner 1997 ist die Änderung der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. II Nr. 53/1997, in Kraft getreten. Mit dieser Novelle wurde ein vereinfachtes Dokumentationsformular für Kleinbetriebe mit bis zu zehn ArbeitnehmerInnen zur Verfügung gestellt.

Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren

Mit 1. Jänner 1997 ist die Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996, in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die personelle, räumliche und gerätemäßige Ausstattung arbeitsmedizinischer Zentren und somit zugleich die Voraussetzungen für deren Bewilligung.

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Mit 1. März 1997 ist die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die Eignungs- und Folgeuntersuchungen, die Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und sonstige besondere Untersuchungen.

Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Mit 1. Juli 1997 ist die Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, in Kraft getreten. Die Verordnung legt insbesondere fest, wie EU-konforme Hinweis-, Warn- und Verbotsschilder am Arbeitsplatz auszusehen haben.

Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen

Mit 1. Juli 1997 ist die Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996, in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Aufzügen, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen, für Sicherheitsbauteile von Aufzügen (II. Abschnitt) und weiters für den Einbau, die Inbetriebnahme, die Wartung und Prüfung von Aufzügen in gewerblichen Betriebsanlagen (III. Abschnitt). Die in der ASV 1996 enthaltenen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen gelten nur für gewerbliche Betriebsanlagen.

Änderung der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Mit 1. Juli 1997 trat eine Änderung der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, BGBl. II Nr. 173/1997, in Kraft. Durch diese Änderung erfolgte eine

Lockerung der Beschäftigungsverbote: Die Beschäftigung an einer Reihe bisher verbotener Arbeitsmittel insbesondere im Bau-Holzbereich ist nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen schon nach dem ersten Ausbildungsjahr zulässig. Auch für den Baubereich wurden bestehende Verbote gelockert.

Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit Bundesgesetz vom 14. Juli 1997 (BGBl. I Nr. 78), hinsichtlich der für diesen Bereich relevantesten Bestimmungen in Kraft getreten am 1. Jänner 1998, wurden sowohl das Ausländerbeschäftigungsgesetz als auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz novelliert. Dadurch wurden im wesentlichen die im EU-Bereich bestehende Rechtslage sowie die Bestimmungen des Fremdenengesetzes 1997 durch Regelungen über Volontäre und Ferrialpraktikanten, türkische Staatsangehörige und EU-Entsendebestätigungen für drittstaatsangehörige Stamarbeitskräfte eines EU-Unternehmens berücksichtigt.

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Aufgaben des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion übertragen wurden, wurde geändert: Die Zuständigkeit für die Aufgaben der Arbeitsinspektion nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz in den Verwaltungsbezirken Bruck a.d. Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung ging mit Wirkung vom 1. Juli 1997 vom Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk auf das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien über.

B.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Entwürfe zu folgenden Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wurden im Jahr 1997 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet:

- Die **Verordnung über Bildschirmarbeit** soll die Anforderungen an die Ausstattung von Bildschirmarbeitsplätzen und besondere Maßnahmen für ArbeitnehmerInnen, die regelmäßig Bildschirmarbeit leisten, festlegen.
- Die **Arbeitsstättenverordnung** soll unter Wahrung der in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung verankerten Schutzziele flexiblere und praxisgerechte Bestimmungen bei der Gestaltung von Arbeitsstätten vorsehen.
- Die **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** regelt die Einstufung von Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien) in vier Risikogruppen und legt Schutzmaßnahmen für exponierte ArbeitnehmerInnen fest (Anwendungsbereich: Labors, Biochemie, aber auch z.B. Abfallwirtschaft, Krankenhäuser).

Allgemeiner Bericht

Zu folgenden Verordnungen wurden die inhaltlichen Konzepte bereits im Arbeitnehmerschutzbeirat beraten und soll das Begutachtungsverfahren 1998 durchgeführt werden:

- Die **Arbeitsmittelverordnung** soll die Benutzung, Prüfung und Beschaffenheit von Arbeitsmitteln regeln.
- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnenarbeiten** soll Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die Vorbereitung und Organisation gewisser bühnen- und beleuchtungstechnischer Arbeiten regeln.
- Die **Verordnung über den Arbeitsschutzausschuß** soll nähere Regelungen über Einrichtung und Organisation des Arbeitsschutzausschusses enthalten.

Weiters steht eine Neufassung der **Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche** in Vorbereitung. Die Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz enthält Mindestanforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz von Jugendlichen, die - soweit sie nicht ohnehin bereits dem österreichischen Rechtsbestand angehören - in das nationale Recht zu übernehmen sind. Geplant ist eine Neugestaltung der Verbote betreffend verbotene Betriebe, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge sowie sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen (Erschütterungen, Strahlungen etc.).

B.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZES¹⁾²⁾

Die Arbeitsinspektionsorgane stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Inspektionen und Erhebungen insgesamt **74.781** (84.800) **Übertretungen** von Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes fest (ohne Berücksichtigung der LenkerInnenkontrollen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes und die Beseitigung allfälliger Mißstände **beraten**. Eine betriebsbezogene Analyse der Beanstandungen zeigt, daß im Berichtsjahr bei 24.079 oder rund 29 % (32 %) aller aktiv betreuten und bei rund 42 % (45 %) der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden. Der leichte Rückgang des Anteils der Beanstandungen betreffend Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen deutet auf ein steigendes Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben hin.

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel E (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 1997 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 1996.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Beanstandungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel E.1.1) mitberücksichtigt.

B.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

B.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes wurden von den Arbeitsinspektionsorganen **65.204** (73.027) **Übertretungen** festgestellt und die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung **beraten**.

Beanstandungen nach Beanstandungsarten

Die Übertretungen konzentrierten sich 1997 vor allem auf folgende **Hauptgruppen von Beanstandungen** (siehe auch Kapitel I: Tabellen 6.1 und 6.2):

	1997	1996
Allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzgestaltung, Schutzausrüstungen, Brandschutz, Vorsorge für erste Hilfe, sanitäre Einrichtungen, Instandhaltung, Präventivdienste, Auflegen von Vorschriften u.ä.)	27.819	31.603
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	9.096	10.464
Bau-, Transportarbeiten; Gerüste, Lagerungen	8.822	9.013
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	8.813	9.487
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3.708	4.317
Arbeitsmittel	2.256	2.789

Quelle: BMA GS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Was die **Beanstandungen im Detail** anbelangt, betrafen die Übertretungen im Jahr 1997 bei den allgemeinen Anforderungen insbesondere Brandschutzmaßnahmen (4.673), Vorsorge für erste Hilfeleistung (3.514), Sicherheitsvertrauenspersonen/Präventivdienste (3.030) und Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (2.682).

Im Bereich Arbeitsräume/Arbeitsstellen/Verkehrswege wurden vor allem Ausgänge, Verkehrs- und Fluchtwege beanstandet (5.592), im Bereich Bau-/Transportarbeiten/Gerüste/Lagerungen vor allem Gerüste, Leitern, Podeste und Standplätze (7.241), im Bereich Energieumwandlung/-verteilung/Kraftübertragung vor allem elektrische Anlagen und Einrichtungen (5.634), bei den Fördereinrichtungen hauptsächlich Krane und Lasthebegeräte (Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen; 1.660) und bei den Arbeitsmitteln vor allem Arbeitsmittel zur Bearbeitung von Metallen (967).

Allgemeiner Bericht

Beanstandungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Beanstandungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes auf (siehe Kapitel I: Tabelle 6.1):

	1997	1996
Bauwesen	20.230	21.478
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	14.474	16.892
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	6.720	7.108
Metallerzeugung und -bearbeitung; Herstellung von Metallerzeugnissen	2.766	3.513
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren u.ä.; Recycling	2.610	2.891
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	2.329	2.716

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit genau drei Viertel aller Beanstandungen.

B.4.1.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den Arbeitsunfällen unselbständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) erfreulicherweise gegenüber 1996 einen signifikanten Rückgang der anerkannten Arbeitsunfälle insgesamt, der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) und der tödlichen Arbeitsunfälle im engeren Sinn auf:

Allgemeiner Bericht

	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	1997	1996	1997	1996
Arbeitsunfälle insgesamt	135.019	156.114	124.314	144.625
davon tödlich	227	225	216	206
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	121.475	139.579	112.212	129.737
davon tödlich	141	155	132	143

¹⁾ Gesamtheit der Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes).

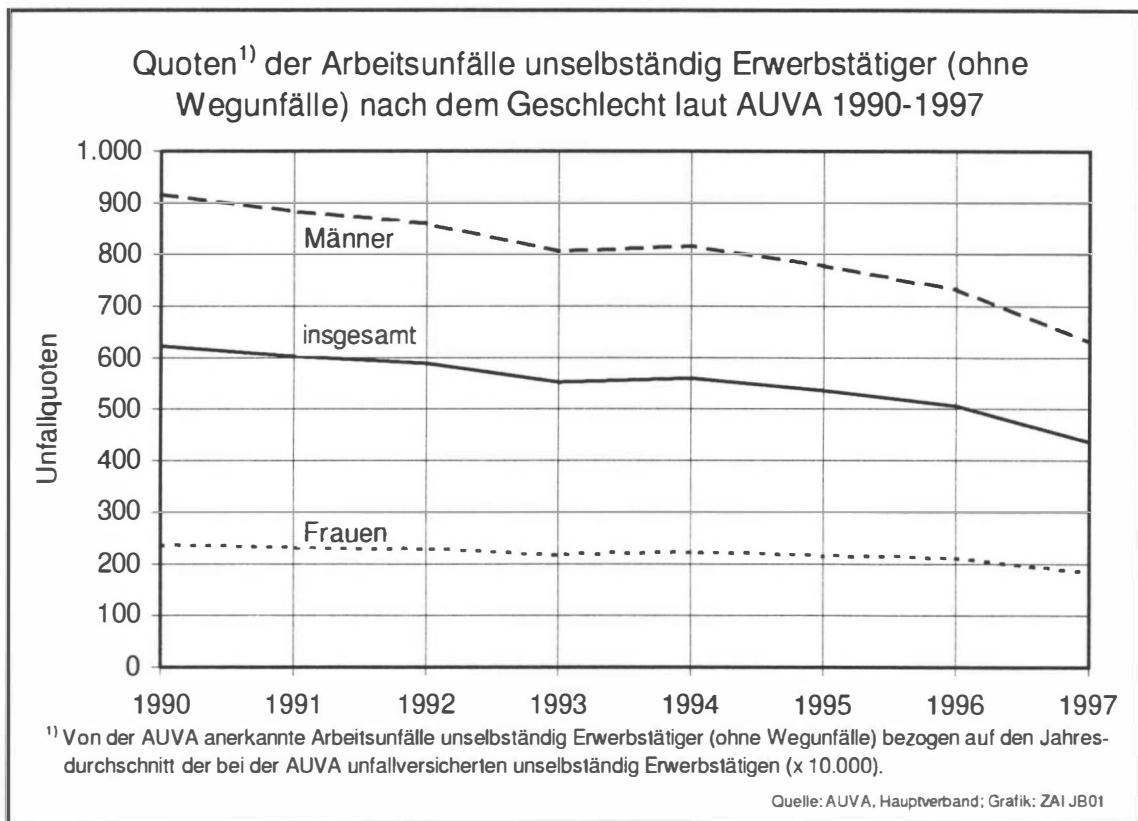
²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von BeamtInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

1997 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 121.475 (139.579) **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 112.212), davon waren 99.986 (82,3 %) Männer und 21.489 (17,7 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 141 (155) **tödlich** (AUVA: 132). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1987 bis 1997 trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von mehr als 270.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 32.635 oder 21,2 % ab.

Der folgenden Analyse liegen AUVA-Daten zugrunde, die sich auf die Gesamtheit der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) beziehen. Dies hat zur Folge, daß auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfaßt werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden BeamtInnen der Gebietskörperschaften nicht mitenthalten. Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit mittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1990 bis 1997 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:

Allgemeiner Bericht



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen im angegebenen Zeitraum weiter gesenkt werden, und zwar um rund 188 Unfälle pro 10.000 Versicherte. Dies ist insofern auch als Erfolg der Tätigkeit der Arbeitsinspektion anzusehen, als infolge der diversen Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektionsorgane im Zusammenhang mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes ein steigendes betriebliches Sicherheitsbewußtsein zu verzeichnen ist, das die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes ermöglicht. Der Quotenrückgang fiel vor allem deshalb bei den Männern deutlicher aus als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im ArbeitnehmerInnenschutz großteils auf den männerdominierten Produktionssektor konzentrieren.

Im Jahr 1997 entfielen somit auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 435 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, daß ca. vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbe-
reich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (630) fast dreieinhalbmal so hoch aus wie jene der Frauen (182).

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 1997 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Kapitel I: Tabelle 3):

Allgemeiner Bericht

	1997	1996
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.ä.)	29.574	35.096
Scharfe und spitze Gegenstände	15.498	17.765
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.ä.)	15.443	17.496
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	10.041	11.684
Handwerkzeuge und einfache Geräte	9.514	10.940
Anstoßen	8.853	10.159

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 1997 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (5.732), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (4.621) und Sturz von bzw. mit Leitern (3.174) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (3.073), Unfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (2.866) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (2.822).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

Entsprechend den AUVA-Daten traten 1997 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995) auf (siehe auch Kapitel I: Tabelle 3):

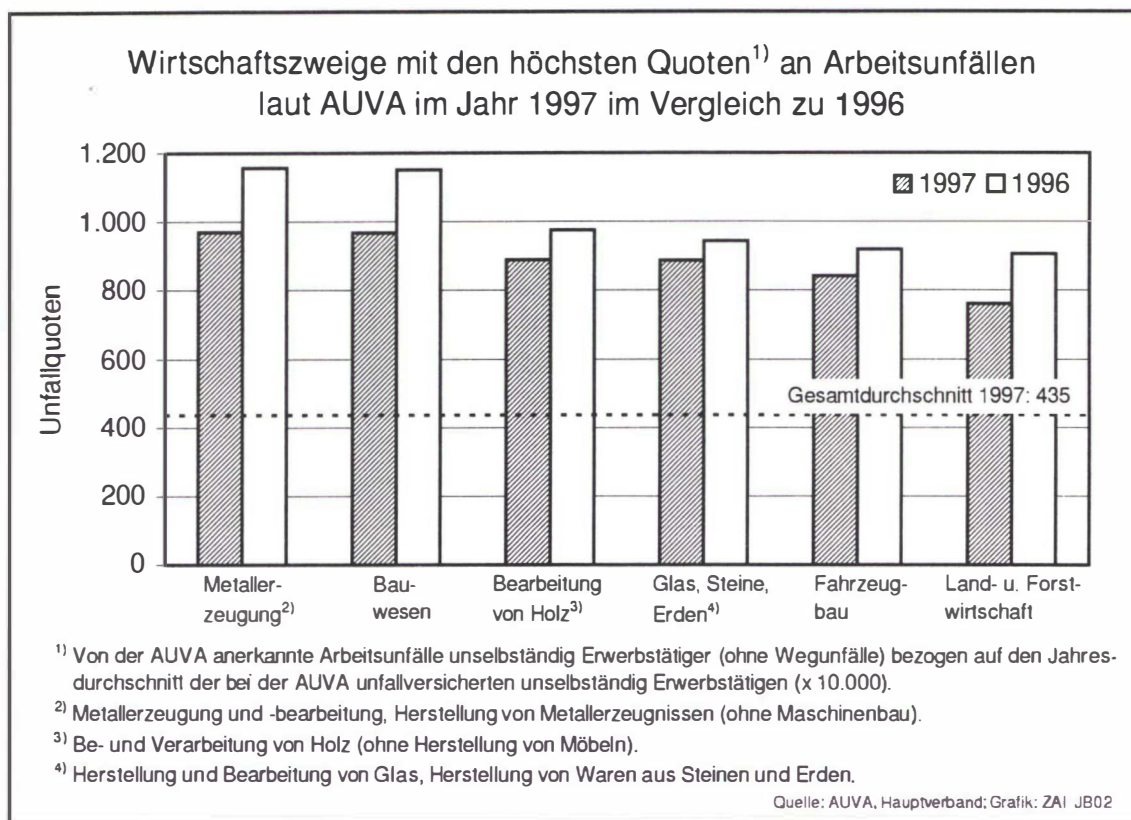
Allgemeiner Bericht

	Arbeitsunfälle		davon tödlich	
	1997	1996	1997	1996
Bauwesen	25.804	30.354	49	41
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	13.773	16.650	2	15
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	9.591	10.969	14	10
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	6.651	7.400	3	1
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	5.644	5.499	7	4
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.242	6.001	21	22

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich **fast drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und fast drei Viertel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (49), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (21) und Metallerzeugung und -bearbeitung/Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau; 14) zu verzeichnen. Fast ein Viertel aller Arbeitsunfälle und mehr als 37 % aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 1997 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:



Daraus wird ersichtlich, daß die fünf Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich angehörten, daß die Metallherzeugung trotz deutlich geringerer Unfallzahlen ein etwas höheres Unfallrisiko aufwies als das Bauwesen und daß die Unfallquoten in den sechs Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich erfreulicherweise leicht rückläufig waren. Weiters ist zu erwähnen, daß - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (490) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (472) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallhebungen

Die Arbeitsinspektionsorgane führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und um zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 1997 wurden 3.837 (3.677) derartige Unfallhebungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die Arbeitsinspektionsorgane an 20 (33) kommissionellen Unfallhebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Im folgenden werden einige charakteristische Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle in den meisten Fällen durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Allgemeiner Bericht

Umstürzen einer Mauer bei Bauarbeiten

Im Zuge von Umbauarbeiten an einer Kaserne wurde abschnittsweise die alte Decke des obersten Geschoßes entfernt und sodann die neue Decke betoniert. Die Arbeitsdurchführung erfolgte derart, daß nach Entfernung der alten Decke auf der darunterliegenden Decke mittels Deckensteher die Schalung für die neue Decke hergestellt wurde und sodann von dieser Schalung aus in die ca. 45 cm dicken alten Mauern ca. 15 cm tiefe Schlitze zur Auflagerung der neuen Decke gestemmt wurden. Als drei Arbeitnehmer auf der Decke tätig waren, stürzte aus ungeklärter Ursache eine geschlitzte Mauer um und verletzte einen Arbeitnehmer tödlich sowie die beiden anderen Arbeitnehmer leicht.

Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn nicht in das bestehende alte Mauerwerk, dessen Standsicherheit und Tragfähigkeit in Anbetracht der nicht kalkulierbaren Inhomogenität nicht ausreichend gewährleistet war, ein Schlitz zur Auflagerung der neuen Decke gestemmt worden wäre, sondern das alte Mauerwerk bis auf die Deckenunterkante abgetragen und nach Herstellung der neuen Decke wieder aufgemauert worden wäre. Das Arbeitsinspektorat forderte daher bei einer Begehung der Baustelle den Sicherheitsbeauftragten des Bauunternehmens dazu auf, zur Erhöhung der Arbeitssicherheit bei den weiteren Umbauarbeiten zunächst die Altmauern abzutragen. Nachdem jedoch der Statiker des Bauherrn demgegenüber die bisher verwendete Arbeitsmethode hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen als ausreichend erachtete, wurde vom Arbeitsinspektorat eine Vorschreibung der geänderten Arbeitsmethode gemäß 10 Abs. 1 ArbIG (Schutzvorkehrungen) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragt und von dieser letztlich auch vorgeschrieben. Weiters wurde nach Anfrage der durch die Sicherheitsbehörden verständigten Staatsanwaltschaft eine entsprechende Stellungnahme zum Unfallgeschehen verfaßt.

Absturz von Deckenteilen

Im Zuge von Umbauarbeiten wurden von einem Bauunternehmen Abbrucharbeiten an der Decke des vierten Obergeschoßes durchgeführt. Diese Decke bestand aus Trägern mit einem lichten Abstand von ca. 2,3 m, zwischen denen sich in Höhe der Trägerunterkante ca. 8 cm dicke Stahlbetonplatten spannten. Die Demontearbeiten erfolgten in der Weise, daß die Platten neben den Trägern abgeschnitten wurden, wobei eine provisorische Unterstellung die freigeschnittenen ca. 4 m x 2,3 m großen Stahlbetonplatten halten sollte. Jede Platte wurde zweimal mittels je einem Kantholz mit je zwei Schwerlaststehern unterstellt. Zum Zeitpunkt des Unfalles waren drei Platten auf diese Weise freigeschnitten worden. Als ein Bautechniker auf dieser Decke Vermessungsarbeiten durchführen wollte, fiel plötzlich die mittlere dieser drei Platten herunter und riß die beiden benachbarten Platten mit. Der Bautechniker stürzte mit den Platten auf die ca. 4 m darunterliegende Decke und wurde dabei tödlich verletzt. In der Folge wurden auf Aufforderung des Arbeitsinspektorates die abzubrechenden Deckenteile neuerlich statisch untersucht und - den Untersuchungsergebnissen folgend - vollflächig unterstellt. Ferner erging seitens der Arbeitsinspektorates wegen Verdachts des Vorliegens einer strafbaren Handlung eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

recht unter dem Anhängepunkt situiert war, das Sicherheitsseil gegen Ende der Arbeitsschicht plötzlich, wodurch ein Arbeitnehmer ca. 100 m abstürzte und dabei tödlich verletzt wurde. Als Grund für den Seilriß wurde ermittelt, daß das Seil durch das Auspendeln aus der Senkrechten im Laufe der zweieinhalbstündigen Arbeitsschicht von einer Felskante im Umlenkbereich durchtrennt wurde. Die Erhebungen des Arbeitsinspektorates vor Ort ergaben, daß weder vom Mitarbeiter, der im Seil hing, noch von der Aufsichtsperson im Bereich des Haltepunktes der gesamte Umlenkbereich des Sicherheitsseiles eingesehen werden konnte.

Seitens der Arbeitsinspektion wurden zunächst an Ort und Stelle die Arbeiten im Seil mittels Verfügung gemäß § 10 Abs. 4 ArbIG durch den Arbeitsinspektor eingestellt. Weitere Arbeiten durften erst nach Verwendung einer zusätzlichen Seilsicherung je Arbeitskraft fortgesetzt werden. Der Umlenkbereich des Sicherheitsseiles mußte zusätzlich mit einem Seilschutz versehen werden und die Aufsichtsperson gesichert soweit absteigen, daß der gesamte Umlenkbereich einsehbar war. Ferner wurde der Arbeitgeber aufgefordert, eine Schulung der MitarbeiterInnen betreffend die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen und dem Arbeitsinspektorat die entsprechenden Schulungsunterlagen vorzulegen. Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsorgane. Weiters wird im Rahmen einer 1998 stattfindenden Sicherheitstagung, bei der die Arbeitsinspektorate Kärnten, Salzburg und Tirol, der betroffene Betrieb und andere einschlägige Betriebe teilnehmen werden, die zukünftige Vorgangsweise bei derartigen Seilarbeiten diskutiert werden.

Stromunfall bei Kranarbeiten

Zur Absicherung einer Künette wurden Kanalverbauteile von einem LKW mittels Ladekran ohne zwingenden Grund direkt unter einer Hochspannungsleitung (30 kV) abgeladen. Dabei befand sich der für die Arbeitsstelle zuständige Polier auf der Ladefläche, um die Lasten anzuschlagen, während der LKW-Fahrer, ein Berufskraftfahrer mit Fachkenntnissen für Arbeiten mit Ladekränen, neben dem Fahrzeug stehend, den Ladekran bediente. Im Rahmen dieser Tätigkeiten berührte der Ausleger des Kranes ein Leiterseil, worauf der LKW-Fahrer in den Stromkreis geriet und dadurch trotz rascher erster Hilfeleistung durch ein Notarztteam tödlich verunglückte. Der Polier sprang bei noch eingeschalteter Hochspannung von der Ladefläche und war dabei von der Eintrittsstelle des Erdschlusses schon so weit entfernt, daß der gefährliche Spannungstrichter nicht mehr wirksam war und er somit keine Verletzungen erlitt. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde das Bauunternehmen beauftragt, seine ArbeitnehmerInnen unter Beiziehung eines Fachmannes des Elektroversorgungsunternehmens über die Gefahren und Sicherungsmaßnahmen in der Nähe von Freileitungen zu unterweisen. Zugleich erging eine Kopie des Unfallberichtes an die Staatsanwaltschaft.

Elektronfall bei Vermessungsarbeiten

Zwei Arbeitnehmer eines Bauunternehmens führten an einer Bahnüberführung Vermessungsarbeiten mittels eines Metallmaßbandes durch. Dabei geriet das Maßband mit der

Allgemeiner Bericht

stromführenden Oberleitung (15.000 Volt) in Berührung. Dies hatte zur Folge, daß das Maßband explosionsartig verbrannte und einer der Arbeitnehmer durch die hierbei auftretende Druckwelle auf die Böschungskante geschleudert wurde. Dennoch blieben beide Arbeiter bei diesem Unfall völlig unverletzt. Durch Verwendung des ohnehin vorhandenen Kunststoffmaßbandes hätte der Unfall vermieden werden können. Seitens der Arbeitsinspektion wurde der Arbeitgeber angehalten, die ArbeitnehmerInnen hinsichtlich der Gefährdungen bei Arbeiten im Bereich von spannungsführenden Leitungen zu unterweisen und erfolgte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Unfall im Freileitungsbau

Ein Elektroversorgungsunternehmen führte Freileitungsarbeiten durch, um bei einer 110 kV-Leitung das an der Mastspitze in 35 m Höhe befindliche Erdseil gegen ein neues Lichtwellenleiterseil auszutauschen. Im Zuge dieser Arbeiten mußte ein Arbeiter entlang des alten Seiles etwa 10 m vom Mast hinaussteigen und war hierzu mittels Sicherheitsgeschirr am alten Erdseil gesichert, das mittels eines sogenannten „Seilziehstrumpfes“, d.h. einer einfachen Befestigungsmethode von Seilenden, mit dem neuen Lichtwellenleiterseil verbunden war. Beim Zurücksteigen zum Mast hielt sich der Arbeitnehmer am Seilziehstrumpf fest, löste dadurch die Verbindung zwischen dem alten Erdseil und dem neuen Lichtwellenleiterseil, stürzte aus 35 m Höhe entlang des Lichtwellenleiterseiles ab und wurde dabei schwer verletzt. Seitens der Arbeitsinspektion wurde der Arbeitgeber aufgefordert, Arbeitsmittel nur für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden, bei anderweitiger Verwendung von Arbeitsmitteln eine Risikoanalyse vorzunehmen und die Arbeitsvorbereitungen derart durchzuführen, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der betroffenen ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist. Ferner erfolgte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Austritt von flüssigem Metall

Bei einer mit einer Kupfer-Zinn-Legierung gefüllten Schleudergußmaschine (Flanschmaschine) brach während des Schleudervorganges ein Haltebolzen zur Verriegelung des Kokillenverschlußdeckels. In der Folge wurde flüssiges Metall aus der Kokille geschleudert, das den an der Schleudergußmaschine beschäftigten Arbeitnehmer traf. Er erlitt dabei schwere Verbrennungen. Der Unfall ist darauf zurückzuführen, daß die Haltebolzen nur mangelhaft hineingetrieben waren und daß die für die Schleudergußmaschine vorgesehene Schutzhaube nicht angebracht worden war, die in diesem Fall den Großteil des weggeschleuderten flüssigen Metalls aufgefangen hätte. Das Unternehmen wurde beauftragt, für das richtige Anbringen der Haltebolzen eine Bedienungsanleitung mit graphischer Darstellung auszuarbeiten, die hierfür in Frage kommenden ArbeitnehmerInnen schriftlich zu unterweisen und die Schleudergußmaschine derart umzubauen, daß die Schutzhaube mit dem Maschinenantrieb elektrisch so verriegelt ist, daß ein Schleuderbetrieb nur bei angebrachter und fixierter Schutzhaube möglich ist. Weiters erfolgte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Unsachgemäß hergestellter Druckbehälter

Beim Durchführen der Druckprobe an einem Druckluftbehälter wurde der neu angeschweißte Behälterboden des Druckbehälters weggesprengt und traf einen Arbeitnehmer am Kopf, der dadurch schwere Verletzungen erlitt. Der Unfall ist darauf zurückzuführen, daß die Schweißnaht mangelhaft und nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (d.h. den Österreichischen Werkstoff- und Bauvorschriften) von einem zugelassenen Schweißbetrieb, sondern von einem unerfahrenen Schlosser des Unternehmens angebracht wurde und daß ferner die Druckprobe mit Druckluft und nicht mit Wasser vorgenommen wurde. Das Unternehmen wurde darauf hingewiesen, daß die erste Betriebsprüfung entsprechend den Bestimmungen des Kesselgesetzes nur von einer hierzu ermächtigten Prüfstelle durchgeführt werden darf. Ferner wurde das Unternehmen beauftragt, bei der Übertragung von Aufgaben an ArbeitnehmerInnen deren Eignung und insbesondere auch deren Qualifikation zu berücksichtigen. Weiters erfolgte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Absturz von einer Kranbrücke

Wegen eines Defektes am Brückenkran rief der Kranführer über Funk den Betriebselektriker zu Hilfe. Dieser bestieg die Kranbrücke, auf der sich mehrere Schutzschalter in einer Stromverteileranlage befanden. Nach Behebung des Schadens meldete er dies nicht über die Sprechanlage am Kranhauptzustieg, sondern über die Sprechanlage auf der Brücke dem Kranführer, der keine Sichtverbindung zu den beiden Sprechanlagen hat. Dieser fuhr in der irrümlichen Annahme, daß der Elektriker die Kranbrücke bereits verlassen habe, den Kran wieder an. Aufgrund der ruckartigen und unvermuteten Anfahrbewegung stürzte der Elektriker von der Kranbrücke mehr als 20 m tief zu Boden und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu. Da die mißverständliche Kommunikation zwischen Verunglücktem und Kranführer den Unfall verursacht hatte, wurde vom Unternehmen als Sofortmaßnahme die Sprechanlage auf der Kranbrücke, die nur reparaturbezogenen Gesprächen dient, unwirksam gemacht. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde der Arbeitgeber aufgefordert, bei allen verwendeten Krananlagen Maßnahmen zu treffen, die in Zukunft derartige Mißverständnisse ausschließen. Ferner erging eine Kopie des Unfallberichtes an die Staatsanwaltschaft.

Mißverständnis bei der Störungsbehebung in einer Automatanlage

In einem Betrieb zur Erzeugung von Federblättern aus Stahl hatten zwei Schlosser den Auftrag, die Ursache einer Störung im Automatikbetrieb einer sogenannten „Augeneinrollmaschine“ zu ermitteln. Zu diesem Zweck schalteten sie die Anlage auf Handbetrieb, wobei sie aber keinen Fehler erkennen konnten. Einer der beiden Schlosser begab sich sodann in den Bereich der Bewegungsbahnen der Tischmanipulatoren, hockte sich vor die Presse und gab die Anweisung, den Automatikbetrieb einzuschalten. Dabei vergaß er, daß sich der Manipulator in dieser speziellen Schaltstellung nicht nur parallel zur Presse, sondern auch in Richtung zu dieser bewegen kann. In der Folge wurde er vom Manipulator erfaßt und zwischen diesem und der Presse eingeklemmt, wodurch er eine Quetschung im Schulterbereich erlitt. Um in Zukunft derartige Unfälle zu vermeiden, wurde der Arbeitgeber aufgefordert,

Allgemeiner Bericht

für Reparaturarbeiten bei Automatanlagen eine exakte Störungsbehebungsanleitung zu erstellen. In diese ist auch aufzunehmen, daß ein Abstimmungsgespräch zu führen ist, wenn mehrere ArbeitnehmerInnen an der Reparatur beteiligt sind.

Absturz bei Reparaturarbeiten

Zwei Arbeitnehmer eines Großabholmarktes hatten die Aufgabe, in einem Tiefkühlraum einen ca. 30 kg schweren, in der Rohrleitung des Tiefkühlsystems in ca. 5 m Höhe angebrachten Ventilator zu tauschen. Es stellte sich jedoch heraus, daß hierfür der vorhandene zugelassene Arbeitskorb nicht verwendet werden konnte, da dessen Schutzdach die Arbeiten behinderte. Die beiden Arbeitnehmer verwendeten daraufhin einen im Betrieb vorhandenen Warengitterkorb. Der Hubstapler mit dem Warengitterkorb wurde genau unter die Reparaturstelle positioniert und sodann ein weiterer Arbeitnehmer beauftragt, den Warenkorb mit den beiden Arbeitern hochzufahren. Nach ca. 20 Minuten erfolgreicher Reparaturarbeit wurde weiteres Werkzeug und Material vom Boden benötigt. Nachdem jedoch keine am Boden befindliche Aufsichtsperson die Arbeiten beobachtete und auch keine Verständigungsmöglichkeit mit den anderen, außerhalb des Tiefkühlraumes befindlichen Arbeitern bestand, versuchte einer der beiden Arbeitnehmer, aus dem Korb hinunterzuklettern, um den Korb selbst herunterzufahren. Während des Ausstieges kippte jedoch der Korb, sodaß einer der beiden Arbeitnehmer ca. 5 m tief abstürzte und dabei schwer verletzt wurde. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde ein Strafantrag bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Arbeiten auf einem Bremsenprüfstand

Ein Arbeitnehmer wollte von einer Arbeitsgrube aus bei einem LKW die Hinterradbremse einstellen. Zu diesem Zweck stand der LKW mit den Hinterrädern auf dem Bremsenprüfstand. Der Arbeitnehmer stieg nach Einschalten des Prüfstandes zwischen die laufenden Hinterräder und die nunmehr über den Prüfstand angetriebene Kardanwelle, um an der Bremstrommel zu arbeiten. Dabei wurde dessen Arbeitskleidung von der Kardanwelle erfaßt und sodann dieser selbst zwischen den LKW-Rahmen und die Kardanwelle hineingezogen und dabei tödlich verletzt. Der Betrieb wurde aufgefordert, Maßnahmen zu setzen, um Unfälle dieser Art zukünftig sicher zu verhindern. Ferner erging eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft.

Explosionsgefahr bei Reinigungsarbeiten

In einer KFZ-Werkstätte wurden Öldosen und Ölfilter in einem Kunststoffbehälter für die geplante Entsorgung durch ein Spezialunternehmen gesammelt. Vor dem Abtransport erhielt ein Arbeitnehmer den Auftrag, die ölverschmutzten Gebinde mit einem Hochdruckreiniger zu säubern. Bei diesen Ölverunreinigungen handelte es sich hauptsächlich um Getriebeöl. Während dieser Tätigkeit bemerkte der Arbeitnehmer, daß die Heizung des Hochdruckreinigers einige Male aussetzte und dann infolge des leeren Dieseltanks des Gerätes endgültig ausfiel. Da der Kunststoffbehälter mit den zu reinigenden Abfällen zu diesem

Zeitpunkt ohnehin fast vollständig gesäubert war, setzte der Arbeitnehmer die restlichen Reinigungsarbeiten mit kaltem, aber weiter unter Druck stehendem Wasser fort. Unmittelbar darauf erfolgte im Bereich des Hochdruckreinigers eine Explosion mit anschließendem Folgebrand, wobei der Arbeitnehmer durch die Stichflamme Verbrennungen im Gesicht und an den Händen erlitt.

Nachforschungen ergaben, daß das Getriebeöl, das einen Flammpunkt von über 200 °C und einen Explosionsbereich von 0,6 - 6,5 Vol % aufweist, infolge des hohen Sprühdrukkes zerstäubt wurde, wodurch sich ein explosionsfähiges Dampf-Luftgemisch bildete, das schließlich durch den Hochspannungszündfunken des Brenners gezündet wurde. Im Zuge der Erhebungen des Arbeitsinspektorates wurde der Arbeitgeber über die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen informiert und dazu angehalten, entsprechende Unterweisungen durchzuführen. Ferner erging eine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft.

Radwechselarbeiten bei Containerstaplern

Auf einem Umschlagplatz für Bahncontainer waren ein darin erfahrener und ein weiterer Arbeitnehmer damit beschäftigt, die vorderen Zwillingräder eines Containerstaplers zu wechseln. Zu diesem Zweck wurde die Vorderachse aufgebockt und ein Hubstapler zur Abnahme der ca. 500 kg schweren Räder des Containerstaplers bereitgestellt. Nach dem Lösen der letzten Radmutter wurden plötzlich beide Reifen explosionsartig von der Nabe geschleudert, wobei der unmittelbar vor dem Zwillingrad stehende Arbeitnehmer von dem äußeren Rad erfaßt und tödlich verletzt wurde. Nachträgliche Erhebungen ergaben, daß der Mittelteil der Felge aufgrund eines Materialfehlers während der Radwechselarbeiten riß, was beim äußeren der beiden mit 9 bar befüllten Zwillingreifen zu einem plötzlichen Druckabfall führte. Durch den Rückschlag wurde auch der innere Zwillingreifen von der Nabe geschleudert.

Weiters stellte sich heraus, daß die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften für Arbeiten an der Bereifung (technisches Handbuch des Containerstaplers) durchgeführt wurden, die vorsehen, daß stets die Luft aus dem Reifen abgelassen werden muß, bevor das komplette Rad vom Stapler genommen wird. Seitens des Arbeitsinspektorates wurde daher der Arbeitgeber aufgefordert, die MitarbeiterInnen über die Sicherheitsvorschriften schriftlich und mündlich zu unterweisen. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsorgane. Ferner nahm das Arbeitsinspektorat den Unfall zum Anlaß, jene Betriebe zu eruieren, bei denen mit zweiteiligen Felgen gearbeitet wird (vor allem Baubetriebe und Reifenmontageunternehmen), und diese über die einschlägigen Gefährdungen zu unterrichten sowie anzuhalten, Räder mit zweiteiligen Felgen nur im drucklosen Zustand von der Nabe zu entfernen.

Unfall bei einem Kalkofen

Einem Kalkofenwärter wurde die Störung der Gasversorgung mit Kohlenmonoxid gemeldet, worauf er sich zur Schaltwarte des Kalkofens begeben wollte. Bevor er jedoch diese erreichte, gelangte er in eine Gaswolke und erlitt dabei eine tödliche Kohlenmonoxid-Ver-

Allgemeiner Bericht

giftung. Die Erhebungen ergaben, daß als Folge der Störung in der Gasversorgung die automatische Gasmangelsicherung ansprach und eine Inertgasspülung der Versorgungsleitung einsetzte. Durch eine Fehlfunktion in der Schutzgas-Versorgungsanlage gelangte dieses mit zu hohem Druck in die Versorgungsanlage, drückte die Gasmangelsicherung wieder auf und in der Folge aus einer Rückschlagsicherung das darin enthaltene Wasser vollständig heraus. Dadurch konnte das Kohlenmonoxid ungehindert in die Umgebung abströmen und somit im Bereich der Schaltwarte eine hochgiftige Atmosphäre bilden. Über Aufforderung des Arbeitsinspektorates wurden die Flüssigkeitsverschlüsse in der Gasversorgungsanlage so umgebaut, daß ein Leerblasen nicht mehr möglich ist und daß bei Austreten des Kohlenmonoxids gegen den Wasserdruck dieses gefahrlos ins Freie abgeleitet wird.

Gefahren an Einmannarbeitsplätzen

In einem Kunststoff-Recyclingunternehmen werden die Kunststoffabfälle nach erfolgter Sortierung mittels Förderband einer Zerkleinerungsmühle zugeführt und in weiterer Folge als Brennmaterial verwendet. Im Verlaufe dieses Arbeitsvorganges gerieten Kunststoffabfälle in der Auflaufstelle des Förderbandes auf die untere Umlenkrolle, wodurch das Förderband zum Stillstand kam. Ein Arbeitnehmer versuchte daher, ohne das Förderband abzuschalten, die verklemmten Abfälle bei der Umlenkrolle zu entfernen und geriet, nachdem das Förderband nach der Störungsbehebung wieder automatisch angelaufen war, mit der linken Hand in die ungesicherte Auflaufstelle. Erst nach ca. zwei Stunden gelang es dem Verunfallten, dessen Hilferufe ungehört blieben, mit dem Fuß den Motor des Förderbandes abzustellen und seinen schwerverletzten Arm aus dem Förderband zu befreien. Vom Arbeitsinspektorat wurde wegen der nicht vorhandenen Sicherung der Auflaufstelle des Förderbandes auf die untere Umlenkrolle Strafanzeige erstattet und der Unfall der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Unfall mit einem beheizten Rührwerk

In einem pharmazeutischen Betrieb wurde in einem geschlossenen, elektrisch beheizten Rührwerk ein gelartiges Produkt hergestellt. Dabei wurde das Rührwerk bei eingeschalteter Heizung für einige Zeit abgestellt. Durch die schlechte Wärmeleitfähigkeit des Gels kam das Produkt lokal zum Kochen, obwohl der Thermofühler nicht mehr als 75 °C anzeigte. Als nun die Mitarbeiterin das Rührgefäß öffnete, verdampfte das darin enthaltene kochende und unter Druck stehende Wasser explosionsartig, wodurch zusätzlich heißer Gelschaum ausgeworfen wurde. Zur Vermeidung ähnlicher Unfälle sah man in Zusammenarbeit mit dem Technischen Überwachungsverein und dem Arbeitsinspektorat den Einbau einer elektrischen Verriegelung des Rührwerkes mit dem Behälteröffner bzw. mit der Heizung des Behälters vor. Weiters wurde zur Vermeidung des Druckaufbaues im Kessel ein Sicherheitsventil eingebaut. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte durch die Sicherheitsorgane.

Methangasexplosion im Betriebsgebäude einer Deponie

Im Betriebsgebäude einer Deponie löste der Deponiewart durch Betätigen des Lichtschalters für eine Toilette eine Explosion aus, die auf eingedrungenes Deponiegas zurückzuführen war. Er erlitt dabei nur leichte Verbrennungen im Gesicht, obgleich am Gebäude größere Schäden entstanden. Die vom Betreiber der Deponie unmittelbar nach der Explosion eingeleitete Suche nach undichten Stellen im Betriebsgebäude ergab, daß das Deponiegas durch die Verrohrung der Elektroinstallation in das Gebäude gelangt war. Nach Abdichtung dieser Stellen wird nunmehr die Raumluft mittels ortsfester Gaswarneinrichtungen hinsichtlich der Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre überwacht. Die vom Arbeitsinspektorat mit dem Betreiber der Deponie festgelegten Maßnahmen entsprechen den Anforderungen der Sicherheitsregeln für Deponien (ZH 1/178). Aufgrund der raschen und wirksamen Initiativen des Betreibers waren seitens der Arbeitsinspektion keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Unfall mit einer Industriewaschmaschine

In einer Krankenhauswäscherei kam es bei einer Industriewaschmaschine zu einer Verknäulung von Wäschestücken. Um diese Verknäulungen zu lösen, stieg ein Arbeitnehmer ohne Schutzmaßnahmen in die noch mit heißer Lauge gefüllte Maschine ein und ein zweiter Arbeitskollege folgte ihm bald danach. Als nach längerer Zeit die beiden Arbeitnehmer auf Zurufe nicht antworteten, stiegen zwei weitere Arbeiter ebenfalls ohne Schutzmaßnahmen in die heiße Maschine ein, um Hilfe zu leisten. Sie mußten diese jedoch vor allem wegen der dort vorhandenen Hitze sofort wieder verlassen, ohne zu den beiden Kollegen vorzudringen. Erst der zwischenzeitlich alarmierten Feuerwehr gelang es, die beiden Vermißten zu bergen. Bei beiden konnte jedoch der Arzt nur mehr den Tod feststellen, der laut Obduktionsbefund durch Hitzestau verursacht worden war. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Arbeitnehmer ohne Schutzmaßnahmen nicht nur durch die Hitze, sondern auch die Einbauten, den Sauerstoffmangel, die ätzende Lauge und allenfalls durch in der Wäsche vorhandene Krankheitserreger gefährdet waren. Seitens der Arbeitsinspektion wurde der Arbeitgeber aufgefordert, die Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung betreffend das Befahren von und Arbeiten in Behältern einzuhalten und eine diesbezügliche Unterweisung der ArbeitnehmerInnen durchzuführen. Ferner erfolgte eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

B.4.1.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

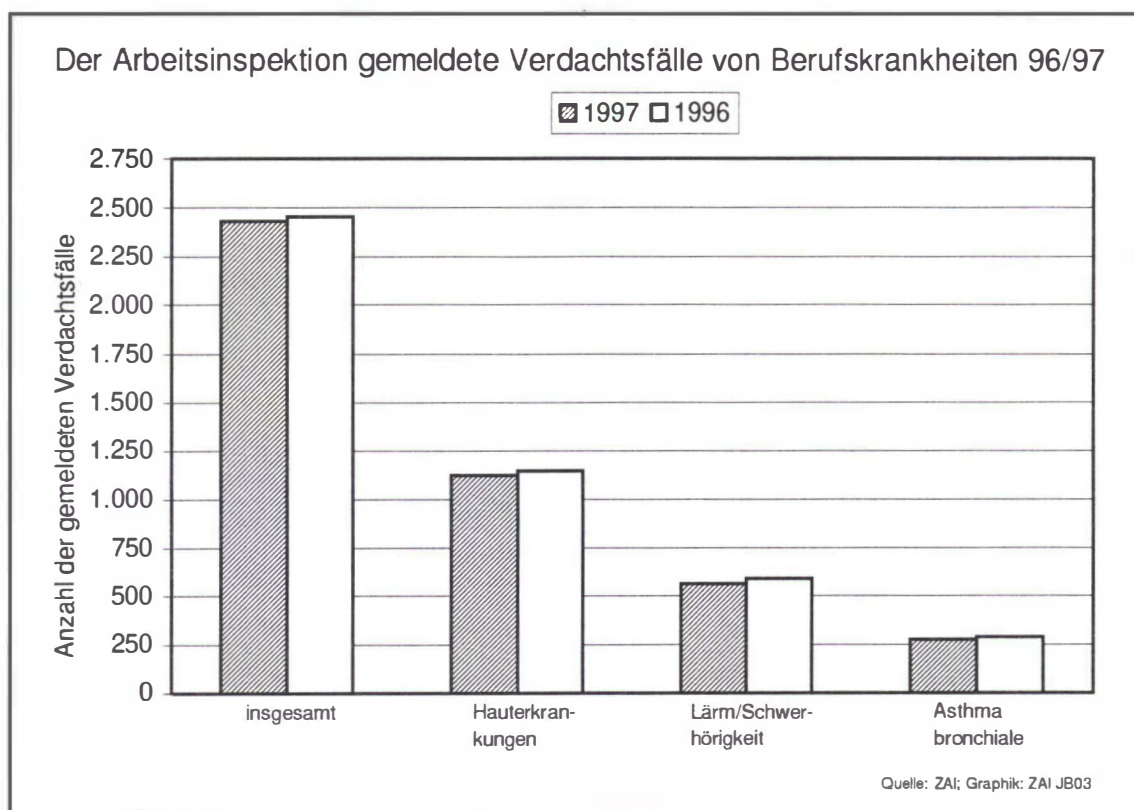
Im Jahr 1997 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger **1.190**¹⁾ (1996: 1.361) Krankheitsfälle bei insgesamt ca. 3,056.000 unselbständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des All-

¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

Allgemeiner Bericht

gemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl anerkannter Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.119 (1.283)¹⁾. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurden von der AUVA 1997 925 (1.112) Personen gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten²⁾.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen ArbeitsinspektionsärztInnen von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 2.430 (2.456) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 851 (1.069) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspektionsärztliche Beratung der betroffenen ArbeitnehmerInnen. Von den ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen wurden insgesamt 91 (125) Erhebungen in bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.



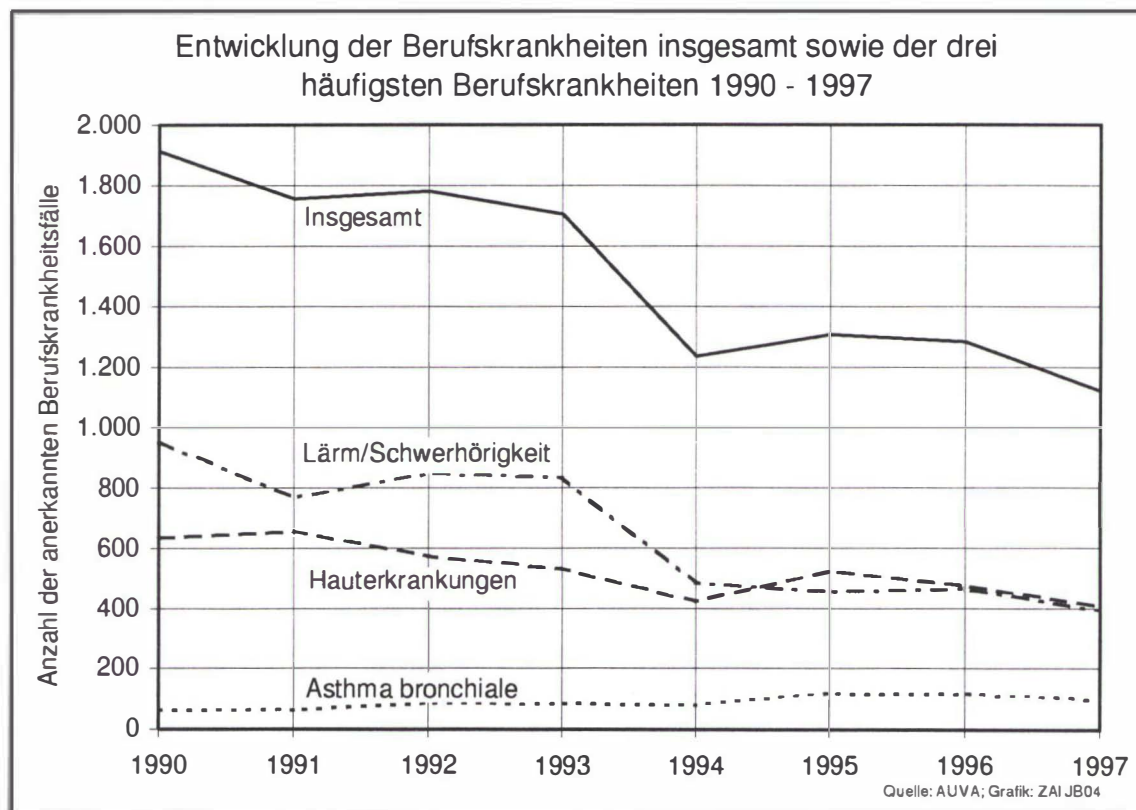
¹⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von ArbeitnehmerInnen in jenen Betriebsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte ArbeitnehmerInnen: ArbeiterInnen und Angestellte einschließlich der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften, jedoch ohne BeamtInnen und Bedienstete der ÖBB.

²⁾ Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener ArbeitnehmerInnen an das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) gemeldet, die in Betriebsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.1997 beim ZAI einlangten.

In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den **1.119** von der AUVA 1997 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren **790 männliche** (71 %) und **329 weibliche** Beschäftigte (29 %) betroffen. In zehn Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheiten insgesamt und nach Geschlecht

Insgesamt konnte 1997 eine weitere Abnahme der Zahl anerkannter Berufskrankheiten festgestellt werden. Die Entwicklung der verschiedenen Arten von Berufskrankheiten zeigt, daß die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen hat. Mit 406 (474) Hauterkrankungen im Jahr 1997, d.s. 36,3 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit so wie bereits 1995 und 1996 an erster Stelle. Diese Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten bzw. im Bereich Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen (Körperpflege, Friseure, Wäscherei und chemische Reinigung), in der metallherstellenden und -verarbeitenden Industrie, im Gesundheitswesen, im Bauwesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) und im Beherbergungs- und Gaststättenwesen auf.



Die Anzahl der **Infektionskrankheiten**, welche hauptsächlich bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, hat gegenüber dem Vorjahr mit 51 (32) etwas zugenommen; sie machen jetzt 4,6 % aller anerkannten Berufskrankheiten aus. Bei den ange-

Allgemeiner Bericht

fürten Infektionserkrankungen handelte es sich vorwiegend um Hepatitisserkrankungen, und zwar um 19 Hepatitis C- und vier Hepatitis B-Erkrankungen, eine Hepatitis A-Erkrankung, eine Non A-Non B-Hepatitis sowie um vier Erkrankungen unbekannter Hepatitisart. Weitere Infektionserkrankungen waren 15 Tuberkuloseerkrankungen, eine Scharlacherkrankung sowie sechs übrige Infektionserkrankungen. Zugenommen haben auch die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die Einwirkung **chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** (von 48 auf 60) und die Anzahl der durch **Einwirkung von Asbest** bedingten Berufskrankheiten (Asbestose, bösartige Erkrankungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles), deren Anzahl 26 (15) betrug. 1997 führten die Folgen der durch Einwirkung von Asbest bedingten Berufskrankheiten bei acht Arbeitnehmern zum Tode. Geringfügig abgenommen haben hingegen unter anderem die noch immer an zweiter Stelle liegenden Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** mit 393 (464) Erkrankungen, d.s. 35 % aller Berufskrankheiten, weiters die Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub** (von 57 auf 37), deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen nunmehr etwa 3 % beträgt, sowie die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** (von 119 auf 95).

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	1997	1996
Hauterkrankungen	406	474
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	393	464
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	95	119
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	60	48
Infektionskrankheiten	51	32
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	30	46
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	18	5
Erkrankungen durch Erschütterung	9	17
Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	8	3
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	8	10
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	5	2

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. 1997 wurden fünf (zwei) Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der sogenannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten von der AUVA anerkannt. Unter anderem handelt es sich bei zwei dieser Erkrankungen um die sogenannte „Zuckerbäcker-Karies“ und bei einer weiteren Erkrankung um eine toxische Neuropathie nach Lösemittelexposition; ferner kam es bei einem KFZ-Spengler nach jahrelanger Exposition gegenüber Lösemittelgemischen, Asbeststaub und Polyesterstaub zum Auftreten eines Larynxkarzinoms (Stimmbandkrebs).

Die aufgetretenen zehn Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der tieferen Atemwege zurückzuführen. Unter anderem verstarben ein Arbeitnehmer an einer Asbeststaublungerkrankung (Asbestose) und sieben Arbeitnehmer an bösartigen Erkrankungen der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbeststaubexposition (Beschäftigung in der Glas-, Metall-, Bauindustrie). Weiters verstarb eine im Gesundheitswesen beschäftigte Arbeitnehmerin an einer Hepatitis-Infektionserkrankung.

Anerkannte Berufskrankheiten nach dem Geschlecht im Jahr 1997

	Männer	Frauen	%-Anteil Frauen
Hauterkrankungen	176	230	57
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	381	12	3
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	66	29	31
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	48	12	20
Infektionskrankheiten	9	42	82
Quarzstaublungerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	30	0	0
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	16	2	11
Erkrankungen durch Erschütterung	9	0	0
Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	8	0	0
Asbeststaublungerkrankungen (Asbestosen)	8	0	0
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel)	4	1	20
Sonstige Berufskrankheiten	35	1	3
Berufskrankheiten insgesamt	790	329	29

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten, gefolgt von den Infektionskrankheiten und Asthma bronchiale-Erkrankungen. Bei den männlichen Beschäftigten ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit vor den Hauterkrankungen und den Erkrankungen an Asthma bronchiale, ebenfalls wie schon seit Jahren, an erster Stelle. Die Häufigkeit der verschiedenen Berufskrankheiten läßt sich größtenteils durch die Beschäftigungsstruktur in Österreich und die in bestimmten Wirtschaftszweigen erhöhten gesundheitlichen Belastungen der ArbeitnehmerInnen erklären.

Anerkannte Berufskrankheiten nach Wirtschaftszweigen

Am häufigsten traten Berufskrankheiten 1997 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995) auf:

Allgemeiner Bericht

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	221
Bauwesen	167
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	114
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	103
Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	94
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	69
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	50
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	48
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	37
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	35
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	32
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	26

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheiten

Erkrankung durch Einwirkung von Lösemittelgemischen

Ein Arbeitnehmer hatte im Rahmen seiner Tätigkeit als Sattler und Tapezierer von 1960 bis 1992 direkten und gehäuften Kontakt mit Klebstoffen. Diese enthielten meist Lösemittelgemische aus chlorierten Kohlenwasserstoffen, niedrigsiedenden Spezialbenzinen, wie N-Hexan oder N-Heptan und auch Methyl-Ethyl-Keton. Bei dem Arbeitnehmer traten 1993 erstmals Symptome einer Polyneuropathie auf (Müdigkeit, Schwäche, Taubheitsgefühl, Schmerzen in Beinen und Waden, Muskelkrämpfe). 1995 wurde eine Berufskrankheitsanzeige gemacht, die schließlich zu der Anerkennung als Berufskrankheit führte.

Erkrankung durch Einwirkung von krebserzeugenden und reizenden Dämpfen und Stäuben

Ein Arbeitnehmer war jahrelang (1980 - 1992) als KFZ-Spengler Dämpfen und Stäuben von diversen Chemikalien ausgesetzt (Polyesterspachtelmasse, Lösemittelgemische in Lacken und Nitroverdünnungen, Asbestbremsbeläge). Im Dezember 1992 erkrankte der Arbeitnehmer an einer Krebserkrankung der Stimmbänder (Larynxkarzinom). Aufgrund der jahrelangen Exposition und des Fehlens anderer möglicher Krankheitsursachen wurde diese Erkrankung als beruflich bedingt anerkannt und entschädigt.

B.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen ArbeitnehmerInnen mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung eine prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ÄrztInnen, die durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales dafür ermächtigt wurden, durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 3.564 (1996: 4.694) Betriebsstätten **36.093** (53.187) **ArbeitnehmerInnen** auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten **untersucht**. Somit wurden um 17.094 Untersuchungen weniger durchgeführt als 1996. Diese Verminderung ist vor allem auf eine Abnahme der den arbeitsinspektionsärztlichen Diensten zur Kenntnis gebrachten Untersuchungen von ArbeitnehmerInnen, die der Einwirkung von Lärm ausgesetzt sind, zurückzuführen. Hinsichtlich dieser Einwirkung lag die Zahl der Untersuchten um 15.267 unter der des Vorjahres. Seit Inkrafttreten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) mit 1.1.1995 müssen nämlich den arbeitsinspektionsärztlichen Diensten nur mehr die Befunde der Eignungsuntersuchungen (vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung) übermittelt werden, aber nicht mehr die Befunde der ebenfalls verpflichtenden wiederkehrenden Lärmuntersuchungen (bei weiterer Beschäftigung in Lärmbereichen).

Die Zahlen betreffend die anderen Einwirkungsgruppen verzeichneten zum Teil ebenfalls Abnahmen. So wurden 1997 weniger Untersuchungen wegen der Einwirkung von **chemisch-toxischen Arbeitsstoffen**, sowie von quarz- oder asbesthaltigem Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub durchgeführt, während die Zahl der Untersuchungen wegen Tragens von Atemschutzgeräten/Tätigkeit in Gasrettungsdiensten/den Organismus besonders belastender Hitze/Druckluft- oder Taucherarbeiten sowie der Untersuchungen wegen Einwirkung von Stoffen, die Hautkrebs verursachen können, geringfügig anstieg.

Allgemeiner Bericht

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	1997	1996
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	19.792	21.163
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	8.470	9.127
Lärm	4.753	20.020
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, den Organismus besonders belastende Hitze, Druckluft- oder Taucherarbeiten	2.128	2.078
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	950	799
Insgesamt	36.093	53.187

Quelle: BMAGS; Zentral-Arbeitsinspektorat.

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾ 1997

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	13.794
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	4.703
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	2.844
Be- und Verarbeitung von Holz; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	2.558
Herstellung und Bearbeitung von Glas; Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.184
Bauwesen	1.650

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, daß 91 (45) ArbeitnehmerInnen aus 35 (24) Betriebsstätten für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen bei Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (72) oder unter Einwirkung von Quecksilber (acht) beschäftigt.

Im Jahr 1997 wurden insgesamt 103 ÄrztInnen von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 56 Abs. 2 ASchG zur Durchführung der Untersuchungen ermächtigt. Bei sieben ermächtigten ÄrztInnen erfolgte gemäß § 56 Abs. 5 ASchG ein Widerruf der Ermächtigung wegen Zurücklegung.

Im Rahmen der von ArbeitsinspektorInnen bzw. ArbeitsinspektionsärztInnen in Betriebsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 168 (200) Beanstandungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung von ArbeitnehmerInnen sowie 604 (634) Beanstandungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen durch ermächtigte ÄrztInnen.

B.4.1.5 Erstüberprüfung von Betrieben

Im Berichtsjahr war die **Einführung der Erstüberprüfung von Betrieben** von besonderer Wichtigkeit: Beanstandungen auf dem Gebiet der baulichen Gestaltung von Arbeitsstätten, die bereits seit längerer Zeit bestehen, waren regelmäßig Anlaß für Mißverständnisse, Beschwerden und Vorwürfe gegen die Arbeitsinspektion. Um dem entgegenzuwirken, wird seit 1. Jänner 1997 bei neu genehmigten Betrieben im Rahmen einer sogenannten „Erstüberprüfung“ festgestellt, ob die bauliche Gestaltung der Arbeitsstätte dem Genehmigungsbescheid und den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften entspricht. Gegenstand der Erstüberprüfung sind in erster Linie die bauliche Ausführung und die Abmessungen der Räume, Fluchtwege, der Fenster und Türen sowie der bauliche Brandschutz und die sanitären Einrichtungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird dokumentiert und den ArbeitgeberInnen zur Kenntnis gebracht und ist für die künftigen Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat bindend. Durch diese erste Überprüfung, die frühestens drei Monate, jedoch spätestens sechs Monate nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt wird, sollen unnötige Konflikte vermieden und - darüber hinausgehend - eine größere Rechtssicherheit für die ArbeitgeberInnen sowie auch für die Arbeitsinspektion erwirkt werden.

B.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 1997 wurden insgesamt 9.318 (1996: 11.465) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie der Beanstandungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind die festgestellten Übertretungen gegenüber 1996 um rd. 19 % zurückgegangen.

B.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in zehn Fällen (1996: fünf Fälle) festgestellt.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 1997 in 1.889 Fällen übertreten (1996: 2.996); davon betrafen 990 Beanstandungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 325 den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

B.4.2.2 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen ArbeitgeberInnen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 1997 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 32.773 (1996: 34.840) Meldungen werdender Mütter ein; davon betrafen 30.045 ArbeitgeberInnenmeldungen, 1.138 Meldungen von Bundesdienststellen und 1.590 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amts- und ArbeitsinspektionsärztInnen).

Allgemeiner Bericht

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines/einer Arbeitsinspektionsarztes/ärztin oder eines/einer Amtsarztes/ärztin Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 1997 haben die ArbeitsinspektionsärztInnen 3.209 Freistellungszeugnisse ausgestellt (1996: 3.216).

Insgesamt haben die ArbeitsinspektionsärztInnen 1997 im Bereich Mutterschutz 3.362 ärztliche Begutachtungen durchgeführt (1996: 3.457).

1997 wurden von Arbeitsinspektionsorganen insgesamt 2.150 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt, das entspricht gegenüber 1996 (2.080) einem Anstieg um 3 %. Von diesen Beanstandungen betrafen:

	1997	1996
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	463	594
Nichteinhaltung der Meldepflicht	388	459
Verbot von Nacht-, Mehr- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit	365	351

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Von allen Beanstandungen im Bereich Mutterschutz entfallen 780, also mehr als ein Drittel, auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 367 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen.

B.4.2.3 Nachtarbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen sieht für bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

1997 wurden für 240 Betriebe (1996: 271) solche Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder durch Genehmigungsbescheid) wirksam. Betroffen waren insgesamt 4.517 Arbeitnehmerinnen (1996: 4.693).

Allgemeiner Bericht

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen		Betroffene Arbeit- nehmerinnen	
	1997	1996	1997	1996
Arbeitsinspektorate	191	213	2.107	2.162
<i>darunter betreffend:</i>				
Bereitstellung von Lebensmitteln	114	135	1.008	1.227
Reinigungs- und Aufsichtspersonal	50	55	487	409
Spätschichten bis 24 Uhr	22	17	540	473
Zentral-Arbeitsinspektorat	40	43	2.339	2.439
<i>darunter betreffend:</i>				
Soziale Dienste	34	32	1.989	1.983
Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen	6	11	350	456
insgesamt	231	256	4.446	4.601

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 1997 stellten Arbeitsinspektionsorgane 60 (1996: 64) Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen fest.

B.4.2.4 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. Bis zum Inkrafttreten der Arbeitszeitgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 46/1997, bestand auch die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Bundesministerin. 1997 wurden insgesamt 283 (1996: 351) Ausnahmegenehmigungen betreffend insgesamt 31.759 (1996: 40.071) ArbeitnehmerInnen erteilt. Der Rückgang ist auch auf die Arbeitszeitgesetz-Novelle 1997 zurückzuführen. Nunmehr kann die Betriebsvereinbarung anstelle des Arbeitsinspektorates Abweichungen zulassen, z.B. bei den Pausen.

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen	Betroffene Arbeit- nehmerInnen
Arbeitsinspektorate	278	29.576
<i>darunter betreffend:</i>		
Überstunden	43	3.318
Abweichende Pausenregelung	104	21.445
Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft	106	3.167
Zentral-Arbeitsinspektorat	5	2.183
insgesamt	283	31.759

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Allgemeiner Bericht

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in diesen außergewöhnlichen Fällen ist aber dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten 1997 insgesamt 1.382 (1996: 1.625) solcher Meldungen ein, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält. 362 dieser Meldungen entfielen auf den Wirtschaftszweig Metallerzeugung und -bearbeitung.

Der Großteil (46 %) aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen sowie ohne Heimarbeit) betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 1997 stellten Arbeitsinspektionsorgane 4.269 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) fest (1996: 5.711), davon ca. je ein Drittel in den Wirtschaftsgruppen Berherbergungs- und Gaststättenwesen (1.522) und Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (1.193). Insgesamt sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen) im Vergleich zum Vorjahr um rd. 25 % gesunken. Dieser Rückgang ist zum Teil auf gesetzliche Änderungen (Flexibilisierung) zurückzuführen.

B.4.2.5 Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 36 Beanstandungen festgestellt.

B.4.2.6 Arbeitsruhe

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat wurde 1997 in vier Fällen (1996: drei Fälle) eine Ausnahme von Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes genehmigt.

Im Jahr 1997 stellten Arbeitsinspektionsorgane 684 (1996: 525) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 374 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 106 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes ist gegenüber 1996 um 30 % gestiegen.

B.4.2.7 Beschäftigung von LenkerInnen

Mit Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 haben sich im Bereich der LenkerInnenkontrollen wesentliche Veränderungen ergeben.

So wurden zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrrecht und andererseits dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht zuzuordnen sind. Aufgrund der dadurch erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen hat nunmehr die Arbeitsinspektion an Kontrollen auf den Straßen und Grenzübergängen nur mehr auf Ersuchen der Sicherheitsbehörden mitzuwirken.

Ab 1. Jänner 1995 mußte zur Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG die Erfassung der LenkerInnenkontrollen der Arbeitsinspektion grundlegend geändert und entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster detailliert werden. Dabei ist insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr zu unterscheiden.

Es wurden 1997 von den Arbeitsinspektionsorganen 9.348 Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Personenverkehr und 132.603 Arbeitstage von LenkerInnen im EG-KFZ-Güterverkehr überprüft.

Bei den Kontrollen wurde folgendes festgestellt: 2.375 der insgesamt festgestellten 5.938 Übertretungen betrafen das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät, 811 Beanstandungen betrafen die Tageslenkzeit, 934 Beanstandungen eine zu kurze Lenkpause und 534 Beanstandungen die Einsatzzeit. Diese Beanstandungen werden - anders als die übrigen Verwendungsschutzbeanstandungen - nicht betriebsbezogen gezählt, sondern lenkerInnenbezogen.

B.4.2.8 Heimarbeit

Allgemeine Darstellung und Analyse der bestehenden Probleme

Im Berichtsjahr 1997 nahm die Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten AuftraggeberInnen insgesamt nur geringfügig ab, während die der gemeldeten HeimarbeiterInnen mit 14 % spürbar zurückging. Für diesen Rückgang waren vor allem folgende wirtschaftliche Gründe maßgeblich:

- Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragspitzen abzudecken. Bei Auftragsengpässen werden allerdings in der Regel die HeimarbeiterInnen nicht mehr oder nur noch fallweise beschäftigt. Im Berichtsjahr verloren - vorwiegend im Bereich Bijouteriewaren und in manchen Bereichen der metallverarbeitenden Industrie - etliche HeimarbeiterInnen infolge von Auftragsrückgängen ihre Arbeit.
- Traditionelle Heimarbeitsplätze wurden auch durch die zunehmende Automatisierung von Arbeitsvorgängen eingespart.
- Ferner stellten etliche Heimarbeit vergebende Betriebe von Produktions- auf Handelstätigkeiten um, da die Herstellung der bisher gefertigten Waren in Österreich vergleichsweise teuer ist.

Die Heimarbeitsbeschäftigung ist nicht nur durch einen Rückgang der vorgemerkten HeimarbeiterInnen, sondern auch durch die Tatsache gekennzeichnet, daß diese vermehrt geringfügig oder saisonal beschäftigt werden.

Allgemeiner Bericht

Vorgemerkte AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen; Verteilung, Entwicklung, Nachzahlungen, Beanstandungen

Vorgemerkte AuftraggeberInnen und HeimarbeiterInnen 1997

Heimarbeitskommission für	AuftraggeberInnen	HeimarbeiterInnen
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (I)	183	889
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	71	426
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	158	1.311
Summe	412	2.626

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

In der Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (HAK II) kam es zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der vorgemerkten AuftraggeberInnen. Dagegen waren in der Heimarbeitskommission Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse (HAK I) und in der Allgemeinen Heimarbeitskommission (HAK III) die Vormerkungen spürbar geringer als im Vorjahr. Regional verlief die Entwicklung jedoch relativ uneinheitlich: Die AuftraggeberInnenzahl verringerte sich vor allem in Wien, verzeichnete aber auch deutliche Zuwächse, etwa in Salzburg und Vorarlberg. Die HeimarbeiterInnenzahl ging - abgesehen von Zunahmen in den Arbeitsinspektionsbezirken Salzburg, Vöcklabruck und Graz - durchgehend zurück, und zwar insbesondere in Oberösterreich, in Wien und in Kärnten.

Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 1997 215 oder 52 % der gemeldeten AuftraggeberInnen und 246 oder 9 % der vorgemerkten HeimarbeiterInnen überprüft. Insgesamt wurden bei AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen 259 Beanstandungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Beanstandungen den Entgeltschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoraten 59 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 534.436 S veranlaßt.

B.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergibt sich in der Gegenüberstellung der Jahre 1996 und 1997 folgendes Bild (Details für 1997 siehe Kapitel I: Tabelle 10):

Allgemeiner Bericht

	1997	1996
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	14.452	14.363
davon: mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ²⁾	2.060	2.267
Angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	3.858	4.083

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße eines Betriebes nach dem AuslBG werden nur als eine einzige Beanstandung gezählt. Beanstandungen desselben Betriebes im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt.

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Zuge der grundsätzlich flächendeckenden Kontrolltätigkeit wurden demnach im Berichtsjahr bei 14.452 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen **2.060 Beanstandungen** nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt und insgesamt **3.858 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte** angetroffen. Hinsichtlich des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes kam es zu fünf Beanstandungen wegen fehlender Unterlagen und zu drei Beanstandungen wegen zu geringer Lohnhöhe.

C. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

C.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG

Allgemeines, Öffentlichkeitsarbeit

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gehalten, wobei insbesondere der Bereich Evaluierung einen inhaltlichen Schwerpunkt darstellte.

Zu wesentlichen Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, insbesondere betreffend die Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen bei wechselndem Beschäftigtenstand; Information für Personen, die ein arbeitsmedizinisches Zentrum betreiben wollen; Mindesteinsatzzeit für ArbeitsmedizinerInnen bei 51-250 Beschäftigten), wurden Informationsblätter für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen und für die Interessenvertretungen erstellt. Auch zum Arbeitszeitgesetz und Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz wurden zahlreiche Informationen und Übersichten ausgearbeitet.

Weiters wurden vom Zentral-Arbeitsinspektorat Informationsblätter über die richtige Handhabung und Wartung von Kühlschmiermitteln und ein Informationsblatt für jene ÄrztInnen verfaßt, die einen Antrag zur Ermächtigung für die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen gemäß § 56 Abs. 2 ASchG an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, stellen wollen.

Neben der Teilnahme an zahlreichen Tagungen und Fachmessen, dem Empfang ausländischer Delegationen, der Pflege von Kontakten zu den Unternehmen und ähnlichem wurden im Berichtsjahr folgende besondere Schwerpunkte in Sachen Öffentlichkeitsarbeit gesetzt:

- Durchführung der Ausstellung „Arbeitssicherheit im Wandel der Zeit“ anlässlich des 111-jährigen Bestehens des Arbeitsinspektorates Wr.Neustadt;
- Entwicklung eines Leitbildes zur Darstellung der Arbeitsinspektion nach außen.

Weiterbildung

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die MitarbeiterInnen abgehalten, um deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen beizubehalten. 1997 wurden 17 zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des bundesweit erhobenen Ausbildungsbedarfes veranstaltet werden, durchgeführt, die von 222 MitarbeiterInnen¹⁾ besucht wurden. Der Schwerpunkt bei den Fachseminaren lag im Bereich der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene, wobei folgende Themen

¹⁾ Die angeführten TeilnehmerInnenzahlen ergeben sich durch Summierung der TeilnehmerInnenzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende MitarbeiterInnen mehrfach erfaßt werden.

behandelt wurden: „Biologische Arbeitsstoffe“, „Arbeitnehmerschutz im Krankenhaus“ sowie „Qualitätssicherung arbeitsmedizinischer Untersuchungen“. Zusätzlich zu dieser fachspezifischen Weiterbildung wurden Seminare zu den Themen Managementtechniken, pädagogisches Training, MitarbeiterInnengespräch, Kommunikationstraining für Frauen, Kommunikation für Mutterschutzreferentinnen und Laufbahnplanung für Frauen veranstaltet. Große Bedeutung im Rahmen der zentralen Weiterbildung kommt aufgrund ihrer Breitenwirkung InstruktorInnenseminaren zu. In diesen Veranstaltungen werden Fachfragen eingehend behandelt. Es nehmen daran VertreterInnen aller Arbeitsinspektorate teil, die anschließend die wesentlichen Inhalte an die MitarbeiterInnen „ihres“ Arbeitsinspektorates im Rahmen von Instruktionen weitergeben. Im Berichtsjahr wurden InstruktorInnenseminare zu den Themen „Erstüberprüfung“, „Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung von Maßnahmen, Dokumentation“ sowie „Ausländerbeschäftigungsverfahren“ und „Zentrale Verwaltungsstrafevidenz“ veranstaltet.

1997 vermittelten InstruktorInnen an 528 TeilnehmerInnen¹⁾ anlässlich solcher in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführten Instruktionen die in den InstruktorInnenseminaren erworbenen Inhalte zu den Themen „Genehmigungsverfahren, Erstüberprüfung“, „Meßtechnik und Beleuchtung“, „Fremdenrecht“ sowie „Ausländerkontrolle“.

Im Berichtsjahr nahmen 378 MitarbeiterInnen¹⁾ an sogenannten „regionalen Schulungen“ (regionale Lehrgänge, aber auch Dienstunterrieche, Supervisionen und Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil. Dabei wurden Themen betreffend EDV, MitarbeiterInnengespräch, Atemschutz, Gasstrahler-Heizungen, Kanzleiordnung etc. behandelt.

Neben dieser internen Fortbildung besuchten MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales organisierte Veranstaltungen. 113 ArbeitsinspektorInnen¹⁾ nahmen an insgesamt 25 dieser Veranstaltungen mit folgenden Themen teil: EDV, Erweiterung der Beratungskompetenz, Sprengtechnik, Bewertungsverfahren bei Expositionen, Lasersicherheit, betriebsärztliche Ausbildung, Brandschutz, Arbeitnehmerschutz-Managementsysteme, Arbeits- und Sozialrecht etc. Weiters absolvierten 20 ArbeitsinspektorInnen¹⁾ Ausbildungsveranstaltungen an der Verwaltungsakademie zu folgenden Themenschwerpunkten: Kommunikation, Führungsverhalten, kundenorientierte Beratung.

Insgesamt besuchten demnach 1.261 TeilnehmerInnen¹⁾ Fortbildungsveranstaltungen, wobei der Frauenanteil bei rund 24 % lag. Der Fortbildungsumfang betrug 1,3 Wochen pro MitarbeiterIn.

¹⁾ Die angeführten TeilnehmerInnenzahlen ergeben sich durch Summierung der TeilnehmerInnenzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende MitarbeiterInnen mehrfach erfaßt werden.

C.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

C.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Richtlinie 97/42/EG des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit

Im Juni 1997 wurde vom EU-Sozialministerrat die Richtlinie 97/42/EG zur ersten Änderung der Karzinogene-Richtlinie erlassen. Kernpunkte dieser Änderung sind im wesentlichen:

- die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie;
- die Definition von Grenzwerten;
- die Festlegung eines Grenzwertes für Benzol von 1 ppm bzw. - als befristete Übergangsregelung bis drei Jahre nach Umsetzungsfrist der Richtlinie - eines Grenzwertes von 3 ppm.

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie endet am 27. Juni 2000. In Österreich gilt derzeit für Benzol noch ein Grenzwert von 5 ppm, der Grenzwert muß daher entsprechend angepaßt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

Im Juni 1997 wurde im EU-Sozialministerrat ein Gemeinsamer Standpunkt zum Richtlinienvorschlag über chemische Arbeitsstoffe verabschiedet. Der Gemeinsame Standpunkt sieht vor, daß die neue Richtlinie die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ersetzen soll. Es werden vor allem Mindestvorschriften über die Evaluierung von Arbeitsstoffen, über spezielle Schutzmaßnahmen und über die Gesundheitsüberwachung geregelt.

C.2.2 Gemeinschaftsrechtsakte auf Kommissionsebene

Richtlinie 97/59/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe 90/679/EWG an den technischen Fortschritt

Durch diese Richtlinie der Kommission wird die bestehende Liste über die Einstufung von biologischen Arbeitsstoffen in bestimmte Risikogruppen abgeändert. Die Regelungen der Richtlinie müssen bis zum 31. März 1998 (Umsetzungsfrist) in eine neue Verordnung über biologische Arbeitsstoffe aufgenommen werden.

C.2.3 Prüfung der Umsetzung

Im Berichtsjahr wurde von den für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen BeamtInnen der Kommission die Umsetzung folgender Richtlinien in Österreich überprüft:

- **Prüfung der Umsetzung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und der dazu ergangenen Einstufungsrichtlinien 93/88/EWG und 95/30/EG;**
- **Prüfung der Umsetzung der Richtlinie 90/394/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit;**
- **Prüfung der Umsetzung der Richtlinie 91/382/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.**

Derartige Prüfungen werden in allen Mitgliedstaaten zu den betreffenden Richtlinien durchgeführt. Einige Bestimmungen der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit sowie die Einstufungsrichtlinien 93/88/EWG und 95/30/EG müssen in Österreich erst durch eine Verordnung über biologische Arbeitsstoffe umgesetzt werden.

Prüfung der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

Die bereits 1996 begonnene Prüfung der Umsetzung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG wurde auch 1997 intensiv fortgesetzt. Nach Ansicht der Kommission erfolgte im Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vor allem keine bzw. keine korrekte Umsetzung der Rahmenrichtlinie in der Frage der Präventivfachkräfte (stufenweises Inkrafttreten und Wahl zwischen dem Beiziehen externer oder interner Präventivfachkräfte) und aufgrund des Fehlens einer Arbeitgeber-Definition entsprechend der Rahmenrichtlinie.

Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 95/30/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt

Gegen Österreich erging ein Mahnschreiben der Kommission wegen Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 95/30/EG zur Anpassung der Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe 90/679/EWG an den technischen Fortschritt. Eine Umsetzung der Richtlinie wird im Rahmen der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe erfolgen.

Zentral-Arbeitsinspektorat

C.2.4 EU-Ausschüsse

MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz teilgenommen.

Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter setzt sich aus VertreterInnen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und VertreterInnen der EU-Kommission zusammen und dient der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch der Arbeitsaufsichtsbehörden untereinander sowie mit der EU-Kommission. Dieser Ausschuß ist seit 1982 informell tätig und wurde 1995 mit Beschluß der Kommission 95/319/EG formell eingesetzt.

Der Ausschuß bietet der Kommission die Möglichkeit, über etwaige Probleme bei der Anwendung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts informiert zu werden. Des weiteren ist der Ausschuß ein Forum für den Austausch von Erfahrungen zwischen einzelstaatlichen Behörden über Strukturen, Methoden und Instrumente im Rahmen der Arbeitsaufsicht.

Folgende Tätigkeiten fallen in den Aufgabenbereich des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter:

- Bestimmung gemeinsamer Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsämter in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Erarbeitung von Verfahren für die Bewertung der einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtssysteme in bezug auf diese Grundsätze;
- Verbesserung der Kenntnis der Arbeitsaufsichtssysteme und der Vorgehensweisen sowie der Verfahren und des rechtlichen Rahmens für Maßnahmen in den anderen Mitgliedstaaten;
- Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen einzelstaatlichen Arbeitsaufsichtsbehörden in Hinblick auf die Überwachung der Anwendung des gemeinschaftlichen Sekundärrechts im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, damit eine einheitliche Durchsetzung innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet wird;
- Förderung des Austausches von ArbeitsaufsichtsbeamtenInnen zwischen den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und Erstellung von Ausbildungsprogrammen für ArbeitsaufsichtsbeamtenInnen;
- Ausarbeitung und Veröffentlichung von Dokumenten, die den ArbeitsaufsichtsbeamtenInnen die Arbeit erleichtern sollen;
- Entwicklung eines zuverlässigen und wirksamen Systems für einen raschen Informationsaustausch zwischen Arbeitsaufsichtsbehörden über alle Probleme, die sich bei der Überwachung der Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ergeben;
- Aufbau einer aktiven Zusammenarbeit mit den Arbeitsaufsichtsbehörden von Drittländern zur Förderung der Errungenschaften der Gemeinschaft im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zur Lösung grenzübergreifender Probleme;

- Untersuchung möglicher Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf die Arbeitsaufsichtstätigkeit in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen.

Die thematischen Schwerpunkte des Ausschusses betrafen 1997 vor allem:

- Die Methoden und die Effektivität der Arbeitsaufsicht in Klein- und Mittelbetrieben (KMU), wobei diese thematische Tagung zu folgenden Schlußfolgerungen führte:
 - Den Inspektionsstrategien im Bereich der KMU muß längerfristig Aufmerksamkeit geschenkt werden;
 - Die EU sollte ein Forschungsprojekt über die Inspektionsstrategien in KMU durchführen;
 - Die EU sollte eine Analyse der Verfahren unterstützen, die ArbeitsaufsichtsbeamtInnen für die Auswahl ihrer Prioritäten und Ziele verwenden.
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen in der Abfallwirtschaft, wobei über Erfahrungen in Österreich, Dänemark, Deutschland und Schweden berichtet wurde und folgende Aspekte behandelt wurden:
 - Abfallwirtschaftspolitik und -strategie;
 - Risikoanalyse;
 - Ärztliche Untersuchungen;
 - Interdisziplinäre Überprüfung am Arbeitsplatz;
 - Ausbildung und Schulung sowohl für ArbeitgeberInnen als auch für ArbeitnehmerInnen;
 - Besondere Recyclinganlagen.

Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde mit Beschluß des Rates vom 27. Juni 1974 eingesetzt. Der Beratende Ausschuß ist ein EU-Gremium bestehend aus Sozialpartnern und RegierungsvertreterInnen der Mitgliedstaaten und hat die Aufgabe, die EU-Kommission bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu unterstützen.

1997 hat der Beratende Ausschuß insbesondere zu folgenden Bereichen Stellungnahmen an die Kommission abgegeben:

- Zum Entwurf für Leitlinien der Kommission zur Evaluierung nach der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG;
- Zum Vorschlag der Kommission, eine weitere Änderung der Karzinogene-Richtlinie 90/394/EWG vorzunehmen;

Zentral-Arbeitsinspektorat

- Zum Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt;
- Zum Vorschlag für eine Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer dritten Liste von Richtgrenzwerten;

Mit dem Programm des Beratenden Ausschusses, das an dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (1996-2000) ausgerichtet ist, werden drei Hauptaufgaben wahrgenommen:

- Ermittlung der Bereiche mit dem größten Handlungsbedarf und Beratung der Kommission zu den entsprechenden Aktionen;
- Erstellung einer Übersicht und entsprechende Beratung, um einen nachhaltigen präventiven Ansatz zu gewährleisten;
- Organisatorische Maßnahmen.

C.2.5 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Zu den **Aufgaben und Zielen** der Agentur gehört es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu fördern und zu unterstützen sowie ein Informationsnetzwerk in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern einzurichten. Ein besonderes Augenmerk legt die Agentur dabei auf Informationen zum Bereich der Prävention in den einzelnen Staaten. Ein wesentlicher Aspekt bei der Arbeit der Agentur wird es sein, geeignete, auf die besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen abgestimmte Informationen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.

Das von der Agentur und den EU-Mitgliedstaaten eingerichtete **Informationsnetzwerk** besteht aus den einzelnen nationalen Netzwerken der Mitgliedsländer mit einer „Zentralen Anlaufstelle“ („Focal-Point“) für jedes Land. Die zentrale Anlaufstelle für das Informationsnetzwerk in Österreich ist das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat. Im nationalen Netzwerk Österreich sind die einzelnen mit ArbeitnehmerInnenschutz befaßten Behörden, die gesetzlichen Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, weitere Sozialversicherungsanstalten, universitäre Forschungsstellen und andere mit ArbeitnehmerInnenschutz befaßte Stellen enthalten.

Obwohl die Agentur erst mit Jänner 1997 ihre eigentliche Tätigkeit aufgenommen hat, konnten im Berichtsjahr von der Agentur in Zusammenarbeit mit den zentralen Anlaufstellen und den nationalen Netzwerken bereits verschiedene **Informationsprojekte** durchgeführt werden, die die Basis für die zukünftige Tätigkeit bilden:

- Bedarfserhebung bei VerwenderInnen von Informationen über Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Informationsprojekt „Nationale Strategien und Programme“;
- Informationsprojekt „Wirtschaftliche Auswirkungen des Arbeitnehmerschutzes“;
- Aufbau der WWW-Home-Page der Agentur und der Mitgliedstaaten.

Das von der Agentur vorgestellte Programm für das Jahr 1998 und die Folgejahre umfaßt einige gänzlich neue Projekte sowie auf bereits durchgeführten Projekten aufbauende weiterführende Studien. Auszugsweise seien die **zukünftigen Projekte** überblicksmäßig dargestellt:

- Stand des ArbeitnehmerInnenschutzes in der EU;
- Sicherheits- und Gesundheitskampagnen;
- Forschung auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes;
- Follow-up-Projekt zu den Untersuchungen über nationale Programme und den wirtschaftlichen Auswirkungen des ArbeitnehmerInnenschutzes;
- Streß bei der Arbeit;
- Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Informationsgesellschaft;
- Praktische Lösungen;
- Risikofaktoren für Erkrankungen der oberen Extremitäten.

Als wichtigste Kommunikations- und Informationsschiene für die Tätigkeit der Agentur und der Informationsnetzwerke wird neben klassischen Medien, wie Publikationen oder Fachmagazinen, das **Internet** benutzt. Die Agentur hat als Anlaufstelle für Informationssuchende eine eigene Home-Page unter der Adresse

<http://www.eu-osh.a.es>

eingerrichtet. Der österreichische Teil der Informationen innerhalb der Agentur-Home-Page ist unter der Adresse

<http://www.eu-osh.a.es/at>

erreichbar.

C.2.6 EU-Projekt „Gesundheitsförderung in Bäckereien“

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, beteiligte sich gemeinsam mit Deutschland (Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesländer Thüringen und Nordrhein-Westfalen, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten) und Dänemark seit Dezember 1996 an dem EU-Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien“. In der ersten Phase des Projektes wurden in einer Arbeitsgruppe eine Bestandsaufnahme der Arbeits- und Lebensbedingungen der BäckerInnen gemacht, die Defizite und Anforderungen diskutiert und gemeinsam von allen Projektmitgliedern die Ziele festgelegt. Im Jahr 1997 erfolgte die Umsetzung des Projektes. Es wurden **Schulungs- und Informationsunterlagen** (Faltblätter, ein Video, Broschüren, Schulungsmodul für BerufsschullehrerInnen, MeisterInnen und Lehrlinge, T-Shirts und Vortragseinheiten) gestaltet, die bei Tagungen und Schulungsseminaren für BäckermeisterInnen und Lehrlinge, Innungen, ArbeitsmedizinerInnen und Sicherheitsfachkräfte erfolgreich eingesetzt wurden. Diese Seminare wurden gemeinsam mit der Hauptstelle der AUVA in Wien sowie den Landesstellen Oberösterreich und Steiermark, der Bundesinnung und den Landesinnungen der Bäcker, der oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß organisiert und abgehalten. Damit konnte ein weiteres Ziel dieses Projektes, nämlich der Aufbau von dauerhaf-

Zentral-Arbeitsinspektorat

ten, vorbildlichen regionalen Netzwerken zur betrieblichen Gesundheitsförderung in Klein- und Mittelbetrieben, erfolgreich umgesetzt werden. Das Projekt wurde im Juni 1998 abgeschlossen.

C.2.7 Sonstige Aktivitäten

Der Vertrag von Amsterdam

1997 wurden im Rahmen der Regierungskonferenz zur Änderung des EG-Vertrages („Amsterdam Vertrag“) insbesondere durch die Einbeziehung des Sozialabkommens in den EG-Vertrag Bestimmungen, die sich auf den ArbeitnehmerInnenschutz beziehen, geändert:

- EU-Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen bei der Arbeit können nunmehr auch auf Grundlage der Vereinbarungen der EU-Sozialpartner abgeschlossen werden;
- Künftig können auf Antrag der nationalen Sozialpartner EU-Richtlinien national auf Kollektivvertragsebene umgesetzt werden;
- Im Bereich der Sozialpolitik erfolgte der Übergang vom Verfahren der Zusammenarbeit auf das Verfahren der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments. Das bedeutet, daß dem Europäischen Parlament gegenüber dem Rat künftig mehr Rechte zukommen.

Österreichischer Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 1998

Bereits 1997 haben intensive Vorbereitungsarbeiten für den österreichischen Ratsvorsitz im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen bei der Arbeit begonnen.

C.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN

In **erster und letzter Instanz** wurden im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Verwendungsschutz

In 40 Fällen wurden Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot (für soziale Dienste und Arbeiten an rasch verderblichen Rohstoffen) und in drei Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung der Führung eines persönlichen Fahrtenbuches erteilt. Weiters wurden vier Bescheide betreffend eine befristete Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe erlassen.

Arbeitsmedizinische Zentren

Es wurden 1997 fünf arbeitsmedizinische Zentren bewilligt, zwei diesbezügliche Anträge wurden abgewiesen. In einem Fall erfolgte ein Widerruf der nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des ASchG erfolgten Ermächtigung zur arbeitsmedizinischen Betreuung.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

1997 wurden in zwei Fällen Ausbildungslehrgänge zur Ausbildung von Sicherheitsfachkräften nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte anerkannt.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 1997 wurden sechs weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 69 ermächtigte Einrichtungen, die **1.231 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **21.824 Personen** teilnahmen. An **20.696** TeilnehmerInnen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten. An den Prüfungen hat nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes jeweils ein Organ des zuständigen Arbeitsinspektorates teilgenommen. Arbeitsinspektionsorgane haben auch an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen als Vortragende mitgewirkt.

Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr abgehalten:

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der TeilnehmerInnen	ausgestellte Zeugnisse
KranführerInnen	442	6.384	6.134
StaplerfahrerInnen	766	15.027	14.156
Gasrettungsdienst	4	39	39
Sprengarbeiten	19	374	367
Insgesamt	1.231	21.824	20.696

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Im Jahr 1997 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 1996 um ca. 4 % gestiegen.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 19 Anträge auf Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse gestellt. Davon wurden sechs Zeugnisse und zusätzlich drei aufgrund von bereits 1996 und 1995 gestellten Anträgen mit Bescheid gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, anerkannt. Die Anträge wurden mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellt; dazu kommen solche von ArbeitnehmerInnen, die ihre Fachkenntnisse zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

C.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof

Zentral-Arbeitsinspektorat

erheben. 1997 wurde in zehn Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, wobei der Großteil letztinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften betraf.

Auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wurden 1997 zehn Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

C.5 KONFERENZEN

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

In der Zeit vom 7. bis 10. April 1997 fand in Wien die alljährliche Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate statt. Die Beratungen dienten primär dem Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes und der Harmonisierung der Vorgangsweise der Arbeitsinspektion. Vorgestellt wurde im Rahmen der breiten Palette der Themen auch das Projekt „ArbeitnehmerInnenschutz in Friseurbetrieben“, das im Juni 1996 mit einer Fragebogenaktion in neun Aufsichtsbezirken der Arbeitsinspektion gestartet wurde. Dieses Projekt (insgesamt wurden 431 Friseurbetriebe einbezogen) lieferte sowohl für die Arbeitsinspektion als auch für die von Klein- und Mittelbetrieben geprägte Branche wertvolle Erkenntnisse.

Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen und Hygienetechniker

Das Zentral-Arbeitsinspektorat veranstaltete 1997, wie in den Vorjahren, zwei Aussprachen der ArbeitsinspektionsärztInnen, davon eine Aussprache gemeinsam mit den Hygienetechnikern und dem Meßteam der Arbeitsinspektion.

Die **gemeinsame Tagung** der ArbeitsinspektionsärztInnen mit den Hygienetechnikern und dem Meßteam fand vom 23. - 26. Juni 1997 in Schladming statt. Zum Schwerpunktthema Evaluierung wurden anhand von praktischen Beispielen Erfahrungen über die Effektivität und Überprüfbarkeit bereits durchgeführter Evaluierungen ausgetauscht und Probleme vor allem im Bereich der Arbeitsstoffevaluierung diskutiert. Dabei zeigte sich, daß es notwendig ist, auch weiterhin die Betriebe umfangreich über die notwendigen Inhalte einer sinnvollen Evaluierung zu beraten und zu informieren. Weiters wurden die Endergebnisse der zwei Schwerpunktaktionen in Friseurbetrieben und Offsetdruckereien vom Zentral-Arbeitsinspektorat vorgestellt und weitere Maßnahmen und Vorgehensweisen mit allen TeilnehmerInnen vereinbart. Auch die Zwischenergebnisse des EU-Projektes „Betriebliche Gesundheitsförderung in Bäckereien“ wurden vorgestellt. Im internen Teil der Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen wurden vor allem die Probleme bei der Umsetzung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), insbesondere auch im Hinblick auf Qualitätssicherung, beraten. Neueste Erkenntnisse über gesundheitliche Belastungen durch Dieselmotoremissionen, Isocyanate, Kühlschmiermittel und Chrom-VI-Verbindungen beim Nirosta-Schweißen waren weitere Themen dieser gemeinsamen Aussprache.

Bei der internen **Aussprache der ArbeitsinspektionsärztInnen** vom 24.-27. November 1997 in Wien wurde das Thema „Arbeitnehmerschutzmanagementmethoden und die Einführung von Qualitätskriterien für die betriebsärztliche und arbeitsinspektionsärztliche Tätigkeit“ ausführlich behandelt. Probleme mit der Durchführung der Mutterschutzevaluierung und beim Umgang der Arbeitsinspektion mit psychosozialen Belastungen in den Betrieben waren weitere wichtige Themen. Praktische Erfahrungen konnten bei der Erprobung der beim arbeitsinspektionsärztlichen Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingerichteten Arbeitsstoffdatenbank und der im Aufbau befindlichen Software für die Erfassung und Kontrolle der ärztlichen Untersuchungen gewonnen werden.

C.6 ARBEITNEHMERSCHUTZBEIRAT

Der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Einberufung und Geschäftsführung dem Zentral-Arbeitsinspektorat obliegen, hielt im Berichtsjahr eine Sitzung ab. In dieser Sitzung wurde das Konzept für eine „Verordnung über biologische Arbeitsstoffe“ beraten.

Zur Vorbereitung der Beratungen des Arbeitnehmerschutzbeirates können Fachausschüsse nach Bedarf eingesetzt werden. Im Berichtszeitraum wurde ein Fachausschuß MAK-Werte konstituiert, der vier Sitzungen abhielt. Schwerpunkte der Beratungen bildeten Anträge von fachlichen Institutionen, die Holzstaub-Maschinenliste, Änderungen der Deutschen MAK-Werte-Liste und die Einführung von Kurzzeitwerten für TRK-Werte. Die Beratungen werden auch mit weiteren Themen fortgesetzt werden.

C.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkt an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, daß bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes die Erfahrungen der Arbeitsinspektion und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechend umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr haben VertreterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die Novellen zum Arbeitszeitgesetz, zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung und zur Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche zum Gegenstand hatten.

Hinsichtlich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte war das Zentral-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr in Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen einbezogen, die eine Novellierung des Bundesvergabegesetzes betrafen, und wirkte an der Überarbeitung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, soweit es Anknüpfungspunkte zur Ausländerbeschäftigung betraf, mit. Naturgemäß galt dies insbesondere auch für

Zentral-Arbeitsinspektorat

jene Bereiche des Ausländerbeschäftigungsgesetzes selbst, in denen die Aufgaben des Zentral-Arbeitsinspektorates normiert sind.

C.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ

Auch die im Berichtsjahr gemachten Erfahrungen mit der im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichteten zentralen Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler AusländerInnenbeschäftigung, die in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Landesvergabegesetze wesentlich dazu beiträgt, die Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen, haben die mit der Schaffung dieser Institution verbundenen Erwartungen bestätigt, daß dadurch ein wesentlicher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

Im Verlauf des Jahres 1997 konnte die zentrale Verwaltungsstrafevidenz, die historisch bedingt auf der EDV des Arbeitsmarktservice aufbaute, auf eine eigene technische Grundlage gestellt werden.

Während des Berichtsjahres wurden der Datenbestand der Verwaltungsstrafevidenz um 2.735 Strafbescheide erweitert und 2.215 Anfragen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bearbeitet, wofür insgesamt 7.638 EDV-mäßige Betriebsüberprüfungen erforderlich waren.

C.9 SONSTIGES

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS)

VertreterInnen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit.

Diese Tätigkeit umfaßt sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch die konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich ein Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, das es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlußfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften seitens der Arbeitsinspektion mitgewirkt.

Ferner ist die für den ArbeitnehmerInnenschutz fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Budget

D. BUGDET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 1997 insgesamt rd. 272,4 Mio. S, davon entfielen 211,6 Mio. S auf den Personalaufwand, 13,0 Mio. S auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen, 47,6 Mio. S auf den Sachaufwand und 0,2 Mio. S auf Förderungsausgaben.

Die Einnahmen (im wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rd. 6,2 Mio. S.

E. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befaßt sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate. Zunächst wird auf die Tätigkeiten betreffend den **ArbeitnehmerInnenschutz** eingegangen (Kapitel E.1), wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen und die schriftlichen Tätigkeiten näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthaltend.

Im Anschluß an die Beschreibung der Aktivitäten betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz wird auf die Tätigkeiten betreffend die Kontrolle der **AusländerInnenbeschäftigung** eingegangen (Kapitel E.2). Für Zwecke des Vorjahresvergleiches werden den diversen Zahlenangaben meist auch die entsprechenden Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt.

E.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ

E.1.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum in Betriebsstätten, auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen oder bei Behörden gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 1997 waren für derartige Amtshandlungen **212.294** (208.812) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 3.482 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **78.551** (76.126) Betriebsstätten, die Ende 1997 zwar keine ArbeitnehmerInnen beschäftigten, jedoch **in Evidenz** geführt wurden.

Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Arbeitsinspektorate

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Vorgemerkte Betriebsstätten ^{*)}		Veränderung 96/97 absolut
	1997	1996	
1-4	128.241	126.204	+ 2.037
5-19	63.378	62.190	+ 1.188
20-50	13.264	12.956	+ 308
51-250	6.489	6.541	- 52
251-750	765	759	+ 6
751-1000	58	65	- 7
über 1000	99	97	+ 2
insgesamt	212.294	208.812	+ 3.482

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Insgesamt wurden im Jahr 1997 im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz **153.424** (1996: 155.956) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 150.536 (153.319) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 30.415 (31.289) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 12.567 (12.659) für Amtshandlungen am Amtssitz und 17.848 (18.630) für solche außerhalb des Amtssitzes. Die Tatsache, daß bei einer gleichbleibenden Zahl von 315 (315) Arbeitsinspektionsorganen die Anzahl der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr insgesamt (- 2.532) und im Außendienst (- 2.783) abgenommen hat, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Zahl der durchgeführten Inspektionen zum Teil wegen des erhöhten Zeitaufwandes für die damit verbundenen Beratungen zurückging und daß auch die Zahl jener behördlichen Verhandlungen abnahm, an denen Arbeitsinspektionsorgane teilnahmen.

Amtshandlungen im Außendienst wurden bei **68.992** (71.868) **Betriebsstätten**, also bei 32,5 % (34,4 %) aller vorgemerkten Betriebsstätten und bei 13.590 (12.466) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht man umfassende, unangemeldete Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektionsorgane in 48.283 (50.986) Betriebsstätten (inkl. Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt **51.141** (54.243) **Inspektionen** durch (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 2.858 (3.257) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen.

Einer leicht steigenden Zahl an vorgemerkten Betriebsstätten stand somit eine sinkende Zahl an besichtigten Betriebsstätten und durchgeführten Inspektionen gegenüber. Dieser

Arbeitsinspektorate

Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, daß bei praktisch gleichbleibendem Personalstand immer mehr Zeit für die Beratung der Betriebe aufgewendet wird (Durchführung von Unterstützungs- und Beratungsgesprächen, Abhaltung von fixen Amtstagen außerhalb des Amtssitzes und anderes mehr) und daß sich durch die bei Inspektionen verstärkt durchgeführte Beratung über allfällige Mängelbehebungen zum Teil auch der Zeitaufwand pro durchgeführter Inspektion erhöht.

Bezogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 17,2 %** (19,1 %). Zahl und Anteil der durchgeführten Inspektionen verteilten sich wie folgt auf die Betriebsgrößen (siehe Kapitel I: Tabellen 1.1 - 1.3):

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Inspizierte Betriebsstätten ^{*)}		Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen		Anteil der inspizierten a.d. vorgemerkten Be- triebsstätten ^{*)} (in %)	
	1997	1996	1997	1996	1997	1996
1-4	17.683	19.046	6.367	5.731	13,8	15,1
5-19	12.376	13.666	5.193	5.060	19,5	22,0
20-50	3.779	4.332	234	232	28,5	33,4
51-250	2.276	2.494	31	34	35,1	38,1
251-750	288	325	0	0	37,6	42,8
751-1000	18	26	0	0	31,0	40,0
über 1000	38	40	0	0	38,4	41,2
insgesamt	36.458	39.929	11.825	11.057	17,2	19,1

^{*)} Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Während die Zahl der inspizierten Betriebsstätten zurückging, stieg jene der inspizierten auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen leicht an. Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahr 1997 **765.100** (847.244) **ArbeitnehmerInnen** erfaßt, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilten (siehe Kapitel I: Tabellen 1.1 - 1.3):

Arbeitsinspektorate

Beschäftigtengruppe	Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen ¹⁾		Veränderung 96/97 absolut
	1997	1996	
Jugendliche ²⁾	35.854	40.595	- 4.741
Männer	25.440	28.788	- 3.348
Frauen	10.414	11.807	- 1.393
Erwachsene	729.246	806.649	- 77.403
Männer	476.739	528.555	- 51.816
Frauen	252.507	278.094	- 25.587
insgesamt	765.100	847.244	- 82.144

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Durchführung von Erhebungen

Die Arbeitsinspektionsorgane führen auch Erhebungen durch, bei denen Teilaspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 1997 wurden insgesamt **58.198** (58.267) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2), also etwa gleich viele wie im Vorjahr.

Am häufigsten wurden im Jahr 1997 folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auch Kapitel I: Tabelle A): 9.233 (9.460) Erhebungen betreffend Mutterschutz, 5.650 (6.088) betreffend Aufnahme eines Betriebes in die EDV-Betriebsdatei, 4.212 (2.597) betreffend die Sondererhebung Evaluierung von Arbeitsplätzen, 4.133 (5.822) betreffend die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, 3.837 (3.677) betreffend Arbeitsunfälle und 2.797 (2.524) betreffend arbeitshygienische Belange. Ferner wurden 91 (125) Erhebungen betreffend Berufserkrankungen durchgeführt. Zu den Unfallerhebungen ist festzuhalten, daß diese dem Ziel dienen, entsprechende betriebliche Präventivmaßnahmen zu erreichen.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verhandlungen nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verfahren teil, die ArbeitnehmerInnenschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben), aber auch beispielsweise an Bauverhandlungen. Im Jahr 1997 nahmen die Arbeitsinspektionsorgane an **18.545** (19.170) **behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Kapitel I: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Im Detail haben die Arbeitsinspektionsorgane an 11.019 (11.154) Verhandlungen betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung teilgenommen, fer-

ner an 723 (756) Verhandlungen betreffend die Bewilligung von Arbeitsstätten bzw. Betrieben aufgrund anderer bundesgesetzlicher Rechtsvorschriften, an 20 (33) kommissionellen Unfallerehebungen und an 6.783 (7.227) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den ArbeitnehmerInnenschutz betreffenden Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff „sonstige Tätigkeiten“ werden alle jene wichtigen Amtshandlungen der Arbeitsinspektionsorgane im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** zusammengefaßt, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen und die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Nicht miteinfaßt sind hierbei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel E.1.3), interne Besprechungen und ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektionsorgane insgesamt **25.540** (24.276) **sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 4.927 (5.060) Fällen mit anderen Behörden und sonstigen Stellen zusammenarbeiteten und an 615 (896) Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der Ende 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) und des Servicegedankens gewinnt die Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodaß hiefür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Ressourcen verwendet werden. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den Arbeitsinspektionsorganen im Zusammenhang mit anderen, den ArbeitnehmerInnenschutz berührenden Anfragen geführt werden (z.B. betreffend die von den Betrieben durchzuführende Ermittlung und Beurteilung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die diesbezüglich erforderliche Dokumentation). Im Jahr 1997 verteilten sich die Unterstützungs- und Beratungsgespräche wie folgt:

Arbeitsinspektorate

	1997	1996
Vorbesprechungen betrieblicher Projekte	7.069	6.561
davon im Außendienst	5.489	5.019
sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	7.645	6.827
davon im Außendienst	6.977	6.203
Unterstützungs- und Beratungsgespräche insgesamt	14.714	13.388
davon im Außendienst	12.466	11.222

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Demzufolge führten die Arbeitsinspektionsorgane insgesamt **14.714** (13.388) **Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 7.069 (6.561) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 7.645 (6.827) sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Mehr als vier Fünftel aller Unterstützungs- und Beratungsgespräche wurden im Außendienst geführt. Gegenüber dem Vorjahr wurden deutlich mehr Unterstützungs- und Beratungsgespräche abgehalten.

Meßtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend meßtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Meßeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Meßteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Meßtechnikern besteht. Bestimmte Meßaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Meß- bzw. Analysestellen vergeben.

1997 stieg die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen gegenüber 1996 um 4,5 % von 1.077 auf 1.126 Messungen an. Etwa 34 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen führten zu Beanstandungen. Betrachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Arbeitsinspektorate

Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	1997	1996
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	500	475
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	42	31
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	280	272
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	304	299
insgesamt	1.126	1.077

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

E.1.2 Schwerpunktktionen

Im Berichtsjahr wurden von den ArbeitsinspektorInnen verschiedene Schwerpunktktionen in ganz Österreich durchgeführt.

Schwerpunktktion in Friseurbetrieben und Offsetdruckereien

1997 wurden die Ergebnisse der Schwerpunktktionen in Friseurbetrieben und Offsetdruckereien, die bereits im Jahre 1996 begonnen wurden, vom Zentral-Arbeitsinspektorat ausgewertet und veröffentlicht.

Die Schwerpunktktion in **Friseurbetrieben** begann im Juni 1996 und endete im Juni 1997. Es wurden in insgesamt 431 Betrieben in neun regionalen Aufsichtsbezirken Erhebungen durchgeführt. Dabei zeigte sich, daß nur in 47 Betrieben (11 %) für die verwendeten Chemikalien eigene Mischplätze mit lokaler Absaugung vorhanden waren. In 16 Betrieben (4 %) gab es eine eigene mechanische Lüftungsanlage, 30 Betriebe (7 %) verfügten nur über einen lokal eingebauten Ventilator und 296 Betriebe hatten ausschließlich eine natürliche Lüftung. Immerhin 282 Betriebe (65 %) hatten einen eigenen Aufenthaltsraum für die Beschäftigten. Bei den Antworten zur persönlichen Schutzausrüstung zeigte sich, daß für das Färben und Bleichen am häufigsten Einweghandschuhe, jedoch für das Waschen keine Waschhandschuhe vorhanden waren, wobei nur 66 Betriebe (15 %) Kenntnis über eine CE-Kennzeichnung von Handschuhen hatten. Anwenderbezogene Hautschutzpläne von den Herstellern gab es in 88 Betrieben (20 %). Hinsichtlich der verwendeten Produkte wurden bei den Dauerwellenpräparaten vorwiegend die etwas weniger gesundheitsschädlichen alkalischen verwendet und bei den Blondier- und Färbemitteln die staubförmigen Produkte bereits weitgehend durch nicht staubende pastöse oder gelförmige ersetzt. Hinsichtlich der ergonomischen Arbeitsbedingungen wurde festgestellt, daß in 310 Betrieben (72 %) höhen-

Arbeitsinspektorate

verstellbare Kundensessel und in 321 Betrieben (74 %) höhenverstellbare Arbeitsstühle vorhanden waren. Die Auswertung dieser Schwerpunktaktion zeigte, daß auch in Hinkunft verstärkt auf eine verbesserte Information und Schulung der Betroffenen geachtet werden muß.

Bei der Schwerpunktaktion in **Offsetdruckereien** wurden in 260 Betrieben in 17 regionalen Aufsichtsbezirken Erhebungen mittels eines einheitlichen Fragebogens durchgeführt. Bisher wurden zu Reinigungs- und Wascharbeiten in der Regel leichtflüchtige Benzinkohlenwasserstoffgemische eingesetzt. Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion sollten die Verwendung von schwerflüchtigen Reinigungsmitteln (Produkte auf Pflanzenölbasis oder hochsiedende Produkte mit einem Flammpunkt über 55 °C) erhoben und gleichzeitig Informationen über die Ersatzstoffe und die geänderte Verwendungstechnik weitergegeben werden. Die Auswertung der Fragebögen erfolgte im Juni 1997 durch das Zentral-Arbeitsinspektorat. Es stellte sich heraus, daß bereits in 143 Druckereien (55 %) einmal oder des öfteren Versuche mit den weniger gesundheitsschädlichen, schwerflüchtigen Reinigungsmitteln durchgeführt worden waren, daß aber nur in 45 dieser Betriebe (31 %) die Ersatzprodukte nach wie vor verwendet wurden. 69 % der Betriebe, die bereits Erfahrung mit alternativen Produkten hatten, gaben an, nach nicht zufriedenstellenden Ergebnissen (ungenügende und zu komplizierte Reinigung, Auftreten von Schäden an Druckwalzen und Gummitüchern, zu hohe Kosten) diese Versuche abgebrochen zu haben und wieder auf die leichtflüchtigen Produkte der Gefahrenklassen A I und A II (A I: Flammpunkt unter 21 °C; A II: Flammpunkt zwischen 21 und 55 °C) umgestiegen zu sein. Demgegenüber bewerten die Betriebe, die eine Umstellung erfolgreich vorgenommen haben, Wirtschaftlichkeit und Druckergebnis als gut und den zur Reinigung erforderlichen Arbeitsaufwand als zufriedenstellend.

Während der Schwerpunktaktion wurde auch Kontakt mit den Herstellern aufgenommen, die bestätigten, daß es am Anfang mit den Ersatzprodukten Probleme gegeben hätte, daß aber die neuesten Ersatzstoffe sehr viel besser und leichter zu handhaben seien und sowohl im Offsetdruck als auch im Siebdruck erfolgreich eingesetzt werden könnten. Die Ergebnisse zeigen, daß die heute angebotenen Ersatzstoffe technisch und wirtschaftlich zumutbar sind, deren effiziente Verwendung jedoch einen Umdenkprozeß bei den Anwendern sowie eine andere Reinigungstechnik erfordern. Die Druckereien die weiterhin leichtflüchtige Reinigungsmittel der Gefahrenklasse A I einsetzen, wurden aufgefordert, künftig höhersiedende Ersatzstoffe zu verwenden. Die Aktion zeigte, daß es weiterhin notwendig ist, den Betrieben Beratungen anzubieten, da offenbar trotz zahlreicher nationaler und internationaler Initiativen (EU-Subsprint-Projekt; deutsche „Brancheninitiative zur Verminderung von Lösemittlemissionen im Offsetdruck“) noch immer ein großer Informationsbedarf besteht. Neben den leichtflüchtigen Reinigungsmitteln stellt auch das Isopropanol (IPA) im Feuchtwasserzusatz (5 - 15 %) der Offsetdruckmaschinen eine Belastung dar. Aber bereits 122 (47 %) der befragten Betriebe verwenden Ersatzstoffe oder reduzierte Mengen von IPA (unter 5 %). Im Rahmen dieser Schwerpunktaktion wurde auch das Vorhandensein einer ausreichenden Be- und Entlüftung erhoben. In 33 Betrieben (13 %) waren die Druckmaschinen neuerer Generation mit lokalen Absaugungen ausgestattet, 102 Betriebe verfügten immerhin über eine mechanische Lüftung (Ventilatoren, Be- und Entlüftungsanlage mit oder ohne Klimaanlage).

Diese zwei Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion ermöglichten neben einer raschen Erfassung des Ist-Zustandes spezifischer Arbeitsbedingungen in Klein- und Mittelbetrieben auch eine gezielte Beratung und Unterstützung dieser Betriebe (ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen) und förderten zusätzlich die überbetriebliche Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsinspektion, den Interessenvertretungen und den einzelnen Betrieben.

Schwerpunktaktion im Bereich Handel

Im Berichtsjahr wurde österreichweit eine Schwerpunktaktion zur Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen im Handel am Samstag nachmittag (§ 22d des Arbeitsruhegesetzes) durchgeführt. Es wurden 1.022 Betriebe mit 13.362 ArbeitnehmerInnen überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die überwiegende Zahl der Betriebe, nämlich 686, von der Variante des § 22d Abs. 2 ARG Gebrauch machte, wonach den ArbeitnehmerInnen bei Beschäftigung an einem Samstag nach 13 Uhr der darauffolgende Samstag zur Gänze freizugeben ist. Es wurden insgesamt 222 Übertretungen dieser Bestimmung festgestellt.

E.1.3 Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektionsorganen im Zuge ihrer Tätigkeit im **Bereich ArbeitnehmerInnenschutz** erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anträge auf Erlassung von Verfügungen, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen, Bescheide und Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden näher beschrieben. Die hierzu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993.

Aufforderungen an ArbeitgeberInnen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **25.183** (28.254¹⁾) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an ArbeitgeberInnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften bei den Verwaltungsbehörden insgesamt 1.941 (2.453) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 24,148.850 S (27,922.955 S). In der folgenden Übersicht wird - aufgliedert nach

¹⁾ Inklusive der von den arbeitsinspektionsärztlichen Diensten gefertigten Aufforderungen (448), die im Tätigkeitsbericht 1996 nicht miterfaßt wurden.

Arbeitsinspektorate

dem technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz und dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

	technischer und arbeits- hygienischer Arbeit- nehmerInnenschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	1997	1996	1997	1996	1997	1996
Strafanzeigen	784	917	1.157	1.536	1.941	2.453
Beantragtes Strafausmaß ^{*)}	10,821.900	13,648.000	13,326.950	14,274.955	24,148.850	27,922.955
Durchschnittlich beantragt ^{*)}	13.803	14.883	11.519	9.294	12.441	11.383
Abgeschlossene Verfahren	714	740	935	1.052	1.649	1.792
Verhängtes Strafausmaß ^{*)}	8,169.650	7,368.200	8,477.650	11,014.700	16,647.300	18,382.900
Durchschnittlich verhängt ^{*)}	11.442	9.957	9.067	10.470	10.095	10.258

^{*)} in S (gerundet)

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Daraus wird ersichtlich, daß die Zahl der Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückging (- 20,9 %). Dieser Rückgang fiel im Bereich des Verwendungsschutzes spürbar höher aus (-24,7 %) als im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes (- 14,5 %). Gründe für den Gesamtrückgang sind unter anderem die Aufklärungsarbeit der Arbeitsinspektionsorgane, das im Zusammenhang damit steigende Sicherheitsbewußtsein in den Betrieben und die intensive Beratungstätigkeit bei allfälligen Problemen betreffend den betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutz.

Anträge auf Erlassung von Vorschriften

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen sahen sich die Arbeitsinspektionsorgane ferner veranlaßt, in **52** (49) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Erlassung von Vorschriften betreffend Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes zu stellen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen mußten in **18** (32) Fällen **Sofortverfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr ergingen an ArbeitgeberInnen **2** (0) Bescheide in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen** ArbeitnehmerInnenschutzes und **360** (562) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, daß seitens der Arbeitsinspektorate in **30** (41) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz eingebracht wurde.

E.1.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektionsorganen außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **613** (547) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **100** (109) Fällen **Sofortaktionen** vor Ort gesetzt werden mußten. Die gegenüber dem Vorjahr gestiegene Anzahl der Anrufe unterstreicht die Notwendigkeit und Effizienz dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

E.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Auch 1997 nahmen die Arbeitsinspektorate an Fachmessen teil und hielten bei zahlreichen Informationsveranstaltungen Vorträge über relevante Themen des ArbeitnehmerInnenschutzes (z.B. Evaluierung, Präventivdienste), zu denen auch Informationsmaterialien ausgeteilt wurden. Weiters wurden ausländische Delegationen empfangen und betreut und Kontakte zu Interessenvertretungen und Unternehmen gepflegt.

E.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Neben der Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen führt die Arbeitsinspektion seit Jahresbeginn 1995 in Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) auch Kontrollen der ArbeitgeberInnen betreffend die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch. Für diese Überprüfungen stehen innerhalb der Arbeitsinspektion spezielle Kontrollorgane zur Verfügung. Infolge der Novellierung des AuslBG und der grundsätzlich flächendeckenden Durchführung der Überprüfungen konnte

Arbeitsinspektorate

die Kontrolltätigkeit zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte gesteigert und wesentlich effektiver gestaltet werden.

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der **Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen** von 14.363 auf **14.452** an (1995: 11.513).

Wegen festgestellter Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG erstatteten die Arbeitsinspektorate 2.556 (1996: 2.569) **Strafanzeigen** an die Verwaltungsbehörden und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 98,334.500 S. Nach dem Datenbestand der zentralen Verwaltungsstrafevidenz wurden 2.152 (2.341) **Verfahren** gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG (illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte), die sich auf Unternehmen beziehen, durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossen.

	1997	1996
Strafanzeigen gemäß AuslBG	2.556	2.569
Beantragtes Strafausmaß in S (gerundet)	98,334.500	- ^{*)}
Durch rechtskräftige Bestrafungen abgeschlossene Verfahren gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG	2.152	2.341
Verhängtes Strafausmaß in S (gerundet)	63,149.500	61,566.000

^{*)} 1996 noch nicht erfaßt

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Gegenüber dem Vorjahr blieb demnach die Zahl der Strafanzeigen gemäß AuslBG annähernd gleich. Zu den Strafanzeigen gemäß AuslBG kommen noch 20 (33) Strafanzeigen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Zur Verwirklichung der mit der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verbundenen Zielsetzungen war es ferner erforderlich, daß seitens der Arbeitsinspektorate in 122 (146) Fällen nach dem AuslBG **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster Instanz eingebracht wurde.

F. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse betreffend die Tätigkeiten der Arbeitsinspektion vor allem dem Kapitel E (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) und zum Teil auch dem Kapitel B.4 (Wahrnehmungen hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzes) bzw. B.5 (Wahrnehmungen hinsichtlich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte) entnommen werden können, werden hier ausgewählte Erfahrungsberichte einzelner Arbeitsinspektorate zu den verschiedenen Arbeitsbereichen wiedergegeben. Zur regionalen Kennzeichnung dieser Erfahrungsberichte ist jeweils den Titeln das berichtende Arbeitsinspektorat in Kurzform beigelegt (AI), dessen örtliche Zuständigkeit dem Kapitel J.2.2 entnommen werden kann.

F.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Kooperation mit dem Bundessozialamt (AI 11)

Bezüglich des Einsatzes von behinderten ArbeitnehmerInnen besteht zwischen dem arbeitsinspektionsärztlichen Dienst und dem Bundessozialamt Steiermark seit mehreren Jahren eine effiziente Zusammenarbeit. Dies soll anhand der folgenden Fallschilderung deutlich gemacht werden: Ein begünstigter Behinderter wurde in einem Betrieb entgegen dem bereits durch das Bundessozialamt erstellten medizinischen Leistungskalkül zu Tätigkeiten herangezogen, die zum Teil seine eingeschränkten Leistungsmöglichkeiten überstiegen. Mehrere schmerzbedingte Krankenstände waren die Folge. Da ein Einlenken des Arbeitgebers nicht erreicht werden konnte, wandte sich das Bundessozialamt und der Betroffene mit Unterstützung der Arbeiterkammer an das Arbeitsinspektorat. Zwei gemeinsam mit dem berufskundlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes durchgeführte Betriebsbesuche ermöglichten es schließlich, für den Behinderten einen Arbeitsplatz mit geeignetem Tätigkeitsprofil zu finden. Die vorwiegend fallbezogenen Kooperationen haben überdies dem Arbeitsinspektorat eine tiefere Einsicht in die Tätigkeiten und Möglichkeiten des Bundessozialamtes gebracht, wodurch für behinderte ArbeitnehmerInnen eine unbürokratischere und erfolgversprechendere behördliche Vorgangsweise gewährleistet werden kann.

Zusammenarbeit mit den Behörden zur Beschleunigung von Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (AI 16)

1997 wurde gemeinsam mit der Burgenländischen Landesregierung im Rahmen mehrtägiger Klausuren versucht, eine Vorgangsweise festzulegen, um Genehmigungsverfahren beschleunigt durchführen zu können. Dabei wurden Unterlagen erarbeitet, die an die GenehmigungswerberInnen beim Erstkontakt mit den Bezirkshauptmannschaften verteilt werden und in denen auf die wichtigsten Punkte betreffend die Einreichunterlagen und auf den weiteren Genehmigungsablauf eingegangen wird. In den ausgestellten Bescheiden ist zwar die Abgrenzung des ArbeitnehmerInnenschutzes von den übrigen Auflagepunkten zum Teil noch immer nicht ganz zufriedenstellend gelöst, die Situation hat sich jedoch gegenüber dem Vorjahr aufgrund der gemeinsamen Bemühungen deutlich verbessert.

Erfahrungen

Erfahrungen im Bereich Evaluierung und Dokumentation (AI 1)

Im Berichtsjahr wurden im Verlauf von Außendiensttätigkeiten (z.B. bei Inspektionen und Erhebungen) weiterhin umfangreiche ArbeitgeberInnenberatungen in Arbeitsstätten mit mittlerer bis geringer ArbeitnehmerInnenzahl hinsichtlich Gefahrenevaluierung und Dokumentation durchgeführt. Bezüglich größerer Arbeitsstätten wurden viele Beratungsgespräche im Amt abgehalten, wobei von den ArbeitgeberInnen, meist vertreten durch ihre Sicherheitsfachkräfte, zumindest teilweise auch Unterlagen betreffend die Evaluierung und Dokumentation vorgelegt wurden. In den meisten Fällen waren diese Unterlagen grundsätzlich als positiv zu beurteilen. Manchmal wurden jedoch nicht alle branchenspezifischen Gefährdungs- bzw. Belastungsarten berücksichtigt und wurde auch anderen Erfordernissen der Dokumentationsverordnung nicht voll entsprochen. Auffällig war ferner, daß zum Teil hinsichtlich der Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsmittel gründlicher evaluiert wurde, als beispielsweise hinsichtlich der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsstoffe.

Evaluierung: Beratungstätigkeiten und Erhöhung der Arbeitssicherheit (AI 11)

Äußerst positiv hat sich die schwerpunktmäßige Beratung bezüglich Evaluierung und Bestellung von Präventivdiensten ausgewirkt. Entsprechende Beratungen wurden im Berichtsjahr in ca. 400 Betrieben durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Steiermark wurde intensiviert und dadurch eine noch größere Akzeptanz der Evaluierung bei den ArbeitgeberInnen erreicht. Durch konsequentes Festhalten an den gesteckten Zielen, aber auch durch wichtige Klarstellungen des Zentral-Arbeitsinspektorates, konnte diese Aktion erfolgreich durchgeführt werden und soll im Jahr 1998 auf die nächstniedrigere Größengruppe von Arbeitsstätten ausgedehnt werden.

Keine Neuerung der vergangenen Zeit im Bereich der Arbeitssicherheit hat in der Öffentlichkeit so hohe Wellen geschlagen wie das Thema Evaluierung. Wie bei fast jeder größeren Änderung oder Neuerung gesetzlicher Regelungen hat es besonders am Anfang eine starke Ablehnung gegeben. Die Evaluierung wurde vielfach als zusätzliche bürokratische Belastung, als „Papierkrieg“ und als ohne Nutzen für die ArbeitgeberInnen bezeichnet. Zu erwähnen ist auch, daß die Vorgangsweise des Gesetzgebers, nämlich nur die Vorgabe von Grundsätzen für die praktische Durchführung der Evaluierung, zu einer großen Verunsicherung der ArbeitgeberInnen geführt hat. Die Folge war, daß von einigen Institutionen relativ umfangreiche und sehr aufwendige Modelle entwickelt wurden, die häufig dem eigentlichen Zweck der Evaluierung nicht gerecht wurden. Durch das Inkrafttreten der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente und die darin enthaltenen Mindestkriterien ergab sich diesbezüglich eine deutliche Verbesserung.

Zur Praxis der Durchführung der Evaluierung ist anzumerken, daß die Akzeptanz besonders in jenen Betrieben hoch war, die bereits eine Zertifizierung nach der Normenserie ISO 9000 durchgeführt haben oder gerade durchführen. Dies erklärt sich daraus, daß die Zertifizierung auch einen wesentlichen Teil der Evaluierung abdeckt. Dort, wo die Evaluierung sehr ernsthaft und gewissenhaft durchgeführt wurde, wurde sie auch als wirksames Instrument zur Verbesserung der Arbeitssicherheit anerkannt. Durchwegs als finanzielle Bela-

stung wurde jedoch der große Zeitaufwand für die Erstevaluierung beklagt. Auf jeden Fall kann festgestellt werden, daß die Evaluierung im Zusammenwirken mit der Bestellung von Sicherheitsfachkräften und ArbeitsmedizinerInnen ein wirksames Instrument zur Hebung der Arbeitssicherheit darstellt.

Beratungsaktivitäten im Bereich Evaluierung (AI 16)

1997 wurde die Beratungstätigkeit in den Betrieben hinsichtlich Evaluierungsfragen intensiv fortgeführt. In erster Linie bezog sich diese Beratung auf jene Unternehmen, die 1998 die Evaluierungserledigung nachzuweisen haben. Ein gewisses Problem stellte hierbei die Evaluierung von Behindertenarbeitsplätzen dar. Allgemein konnte jedoch beobachtet werden, daß die Großbetriebe die Evaluierung bereits durchwegs mit großer Intensität und Genauigkeit durchgeführt hatten. Dies läßt die Hoffnung zu, daß auch die Arbeitsstätten mit 51 bis 100 regelmäßig beschäftigten ArbeitnehmerInnen, die bis 1. Juli 1998 die Evaluierung abzuschließen haben, diese Verpflichtung ebenso gewissenhaft erfüllen werden.

Evaluierung und Evaluierungsaufwand (AI 18)

Im Berichtsjahr wurde die Evaluierung in Betrieben mit über 100 ArbeitnehmerInnen umgesetzt. Es wurde dabei festgestellt, daß nach der Durchführung der Evaluierung eine durchwegs positivere Einstellung zur Arbeitssicherheit im Betrieb vorhanden war, daß aber teilweise auch weit über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus evaluiert wurde. Dies lag zum Teil auch an den sehr aufwendigen Evaluierungsmodellen. Es entstand dadurch im Betrieb der Eindruck einer Verbürokratisierung des ArbeitnehmerInnenschutzes. Aufgrund der verstärkten entsprechenden Beratungstätigkeit des Arbeitsinspektorates konnte dieser negative Eindruck jedoch teilweise ausgeräumt werden. Gerade deshalb erscheint es notwendig, die Beratungen verstärkt bei jenen Betrieben durchzuführen, die 1998 die Evaluierung vollenden müssen (Betriebe mit über 50 ArbeitnehmerInnen).

Informationsmaterial zu den Präventivdiensten (AI 1)

Im Berichtszeitraum wurde systematisch an alle Arbeitsstätten, in denen zwischen 101 und 150 ArbeitnehmerInnen regelmäßig beschäftigt wurden, Informationsmaterial über die gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere auch hinsichtlich der Bestellung von Präventivfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen versendet. Wie Rückmeldungen ergaben, hat diese Aktion durchaus positiven Anklang gefunden. Für 1998 sind daher entsprechende Informationen für Arbeitsstätten mit regelmäßig 51 bis 100 beschäftigten ArbeitnehmerInnen vorgesehen.

Externe Präventivdienste (AI 14)

Als Folge des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ist insofern ein neuer Dienstleistungsmarkt entstanden, als von einschlägigen Betrieben externe Leistungen hinsichtlich der Betreuung

Erfahrungen

als Sicherheitsfachkräfte bzw. als ArbeitsmedizinerInnen angeboten werden. Weiters werden von diesen Dienstleistern auch Evaluierungen durchgeführt. Da diese Dienstleister auch Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, wird in allfälligen Berichten der Kammerzeitschriften über die Tätigkeit der Dienstleistungsanbieter und damit über den ArbeitnehmerInnen-schutz durchaus meist positiv berichtet. Positiv auf einen gewissen Gesinnungswandel etlicher Betriebe hinsichtlich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes hat sich auch der Umstand ausgewirkt, daß die Tätigkeit einer externen Sicherheitsfachkraft nunmehr zweckdienlich im Rahmen einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden kann.

Gewerbebehördliche Betriebsanlagenverfahren im Gastgewerbe (AI 11)

Gastgewerbebetriebe (Gasthäuser, Gasthöfe, Pensionen, Cafes und dergleichen) wurden vormals nicht als Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1973 in Zusammenhang mit dem ANSchG, BGBl. Nr. 234/1972, genehmigt. Es wurden lediglich Konzessionsverfahren nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 durchgeführt, die jedoch nur auf die Eignung der jeweiligen PächterInnen und nicht auf die Betriebsanlage als ortsgebundene Betriebsstätte (dinglicher Bescheid) abstellten. Nach der Gewerbeordnungsnovelle 1997 gelten solche Gastgewerbebetriebe, sofern keine wesentliche Änderung der Betriebsanlage vorgenommen wurde, im Umfang des Konzessionsbescheides als genehmigte Betriebsanlagen. ArbeitnehmerInnenschutzbelange blieben in Konzessionsbescheiden jedoch unberücksichtigt. Anlässlich der äußerst rege in Anspruch genommenen Bürgerservice- und Projektsprechtage in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg konnte bei Änderungsverfahren betreffend die Betriebsanlage in ausgesprochen guter Zusammenarbeit mit den GenehmigungswerberInnen, der Wirtschaftskammer Hartberg und den beteiligten BehördenvertreterInnen erwirkt werden, daß aufgrund des Vorlegens von Gesamtkonzepten für die Betriebsanlage die noch nicht arbeitnehmerInnenschutzrechtlich genehmigten Betriebsanlagenteile nunmehr saniert wurden. Dies erfolgte entweder durch Anpassung an den gesetzlichen Standard des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, bzw. der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) oder durch begründbare Ausnahmen im Sinne des ASchG in Verbindung mit der AAV oder der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung. Im Jahre 1997 konnten ca. 20 Gastgewerbebetriebe auf diese Weise rechtlich saniert werden (z.B. hinsichtlich lichter Raumhöhen, Fluchtstieghäuser).

Erstüberprüfung von genehmigten Betriebsanlagen (AI 11)

Im Jahr 1996 wurde für die Arbeitsinspektion die ab 1997 durchzuführende Erstüberprüfung von neu genehmigten Arbeitsstätten geregelt. Beanstandungen auf dem Gebiet der baulichen Gestaltung von Arbeitsstätten, die bereits seit längerer Zeit bestanden und schon einmal ohne Beanstandung kontrolliert wurden, hatten immer wieder Anlaß für Mißverständnisse, Beschwerden und Vorwürfe gegen die Arbeitsinspektion gegeben. Die Erstüberprüfung bezweckt die Verhinderung solcher Vorfälle dadurch, daß möglichst rasch nach Errichtung bzw. Genehmigung einer Arbeitsstätte geklärt werden soll, ob die baulichen Anforderungen erfüllt sind. Dabei ist insbesondere zu kontrollieren, ob die bauliche Gestaltung einer genehmigten Arbeitsstätte dem Genehmigungsbescheid und den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften entspricht. Das Ergebnis der Erstüberprüfung

ist für alle künftigen Kontrollen des Arbeitsinspektorates bindend. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Auflagen in Betriebsanlagenbescheiden bei Erstüberprüfungen wurden die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden ersucht, konkrete Zuweisungen bzw. Ausweisungen von (mit-)beantragten ASchG-Auflagen im Spruchteil der Bescheide vorzunehmen. Im Jahr 1997 wurden bereits etliche Erstüberprüfungen durchgeführt, wobei dies von den GenehmigungsgeberInnen positiv bewertet wurde. Es zeigte sich, daß bei detaillierten, dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen die Erstüberprüfung kein Problem darstellte. Änderungen des Bauwerkes gegenüber den Genehmigungsunterlagen waren in der Regel über dem ASchG-Standard gelegen. In Einzelfällen wurde nach Beratung durch Ausnahmeregelungen das Einvernehmen hergestellt. Grundsätzlich ist daher die Einführung der Erstüberprüfung von Arbeitsstätten als positiv zu bewerten.

ArbeitnehmerInnenschutz bei Rohrverlegearbeiten (AI 18)

Nach Angaben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ereignen sich in Österreich auf Kanal- und Rohrverlegebaustellen jährlich mehrere tödliche Arbeitsunfälle. Dazu kommt noch eine Vielzahl von Unfällen mit Verletzten. In kausalem Zusammenhang mit diesem speziellen Unfallgeschehen stehen teilweise nicht nur der wirtschaftliche bzw. zeitliche Druck (Preissituation in der Bauwirtschaft), sondern in vielen Fällen auch menschlicher Leichtsinn der auf der Tiefbaustelle Verantwortlichen und auch der dort tätigen ArbeitnehmerInnen. Aufgrund der ständigen Kontrolltätigkeit auf solchen Baustellen kann folgende Feststellung getroffen werden: Im verbauten Gebiet werden derartige Arbeiten größtenteils unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung ausgeführt. Auch die Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat kann dort wegen der besseren Auffindbarkeit leichter erfolgen. Anders verhält es sich mit dem Kanalbau im Freiland. Ohne ständige Kontrollen wird dort oft versucht, durch den Verzicht auf die vorgeschriebenen Verbauten Zeit einzusparen und möglichst hohe Tagesleistungen zu erzielen. Zum Teil werden im offenen Gelände Baustellen mit nur einem einzigen Verbau, der zudem oft nicht einmal verwendet wird, sowie andere gänzlich ohne Verbau angetroffen. Sieht man sich das Arbeitsverfahren im Kanal-Rohrleitungsbau (Gasleitung) und bei Kabelverlegearbeiten genauer an, so ist festzustellen, daß zur Rohrverlegung bis zu 15 t schwere Raupenbagger entlang der meist ungeschützten Künette fahren, wobei Grundbrüche (Einrisse in den Künettenwänden) entstehen und schwere Erdschollen auf den Künettenböden fallen. Unter solchen Bedingungen und hohem Gefährdungspotential stellen die Bauarbeiter in meist hockender oder gebückter, jedenfalls in ergonomisch ungünstiger Stellung, die Rohrverbindung her.

Nunmehr wurde von einem Unternehmen eine Rohrverlegemethode entwickelt, die Gleitverbauverfahren genannt wird und sich zum Ziel gesetzt hat, im Sinne höherer Bauleistungen diese Arbeiten weitestgehend zu mechanisieren und zu automatisieren. Der Gleitverbau (Rohrverlege-Roboter bzw. Pipe Laying Robot (PLR)) wurde speziell für den Kanal-Rohrleitungs- und Leitungsbau (Kabelverlegearbeiten) entwickelt. Dabei handelt es sich um einen im Boden gleitenden stählernen Verbau, der hydraulisch vorgepreßt und von einem Laserleitsystem automatisch und präzise gesteuert wird. Der Gleitverbau ist nach dem Baukastensystem aufgebaut. Durch den Austausch von einzelnen Elementen kann seine Breite und Höhe rasch den Erfordernissen der Baustelle angepaßt werden. Der Rohrverlege-Ro-

Erfahrungen

boter wird nur von einer Person (dem Gerätefahrer) bedient. Als weitere Geräte werden auf der Baustelle ein Tieflöffelbagger, ein Kleinlader und ein Verdichtungsgerät benötigt. Einsatzgebiete für den Gleitverbau sind alle von einem Tieflöffelbagger bearbeitbaren Böden, wobei allfällige Hindernisse vom Bagger entfernt werden müssen. Während Abschnitte mit vielen Einbauten (z.B. in Ortsgebieten) nur bedingt befahrbar sind, ist der Rohrverlege-Roboter in offenem Gelände am besten einsetzbar, also dort, wo, wie oben festgestellt, nach der herkömmlichen Methode ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen eher mißachtet werden.

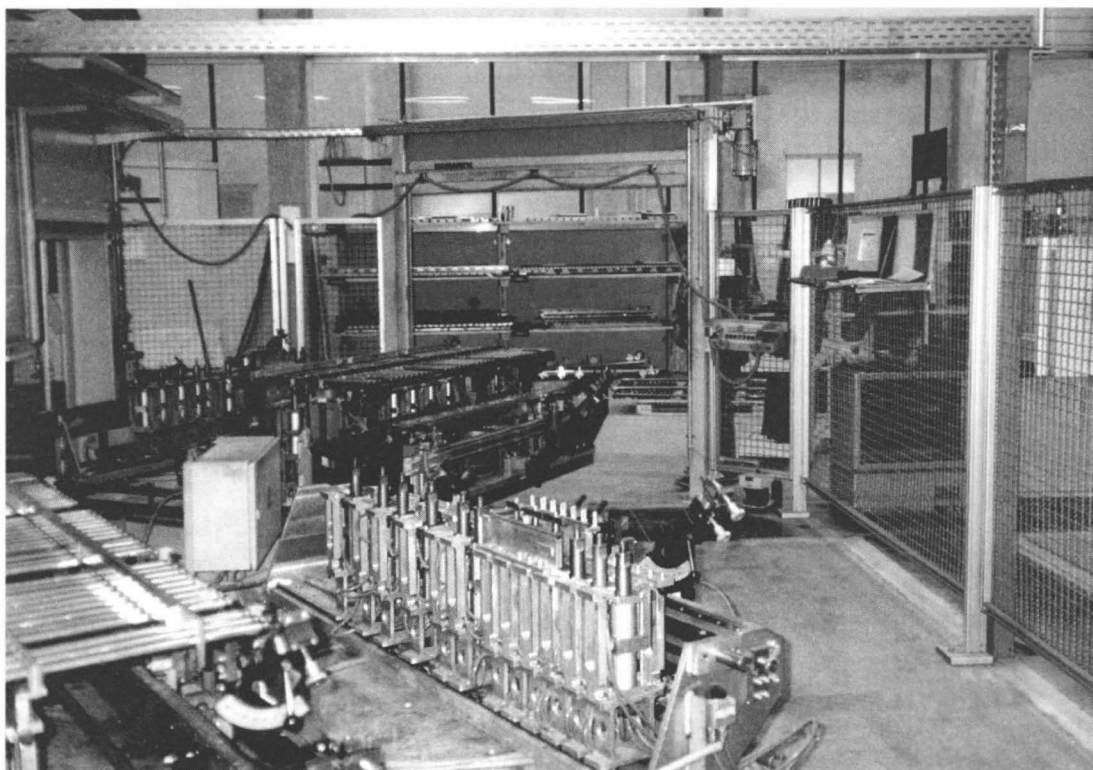
Für den ArbeitnehmerInnenschutz hat das neue Verfahren vor allem den Vorteil, daß der Baggerfahrer ausschließlich den Künettenaushub vor dem Gleitverbau durchzuführen hat und daß das Stützen der Künettenwände bereits unmittelbar danach durch den nachrückenden Gleitverbau erfolgt, sodaß es für das Aushub- und Künettenseitenwandmaterial absolut keine Nachfallmöglichkeit mehr gibt. Durch die Verwendung von Gleitverbauen sind im Regelbetrieb die Arbeitskräfte vor Verschüttungen geschützt. Auch die Notwendigkeit des ständigen Ein- und Ausbaues von Pölzungsmaterial ist nicht mehr gegeben. Daher fallen die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren ebenfalls weg. Grundsätzlich stellt dieses neue Verfahren zur unterirdischen Verlegung von Einbauten in arbeitsschutztechnischer Hinsicht eine begrüßenswerte Methode dar. Eine große Bedeutung beim Einsatz dieses Gerätes wird der gründlichen Schulung und Unterweisung der damit beschäftigten ArbeitnehmerInnen zukommen, vor allem im Hinblick auf jene Arbeitsschritte, bei denen das Gerät selbst eingebaut, umgebaut, umgesetzt oder ausgebaut wird.

Erhöhung des Sicherheitsstandards bei einer Schweißstation (AI 12)

Im Zuge des Umbaues eines Radiatorenwerkes wurde bei der Fertigungslinie für Design-Heizkörper eine Karussellschweißstation errichtet. Die Anlage besteht aus drei auf einem Drehgestell montierten, um 120° radial versetzten Schweißtischarmen, auf denen die Heizkörperbauteile mit hydraulisch bewegten Drehklemmzylindern aufgespannt werden. Die Schweißanlage selbst ist neben dem Schweißkarusselltisch situiert und der Schweißroboter bewegt sich auf einem Brückenträger, welcher entlang zweier Bahnträger auf Schienen fährt. Während auf einem Schweißtischarm die händische Bestückung mit Heizkörperbauteilen durchgeführt wird und vom dritten Schweißtischarm die bereits fertig geschweißten Heizkörper abgenommen werden, erfolgt der Schweißvorgang der Heizkörperbauteile am mittleren Schweißtischarm, wobei nach Abschluß jedes Schweißvorganges der Karussellschweißtisch eine Drehung um 120° durchführt. Der gesamte Arbeitsvorgang, d.h. sowohl die Drehung des Karussellschweißtisches als auch der Schweißvorgang, erfolgt automatisch.

Um eine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen beim Belegen der Schweißtischarme mit Werkstücken sowie beim Abnehmen der geschweißten Heizkörperbauteile auszuschließen, wurde die Schweißstation mit einem ausgereiften Sicherheitsüberwachungssystem ausgestattet. Die gesamte Schweißstation ist mit einem Gitterzaun umgeben und wird vom Karussellschweißtisch durch pneumatisch angetriebene Hubschutztüren getrennt. Über zwei Zugänge in der Umzäunung der Karussellschweißanlage kommt man zu den Auf- bzw. Abnahmestellen für die Heizkörperbauteile. Bei Betrieb des Schweißtisches sind diese Zugän-

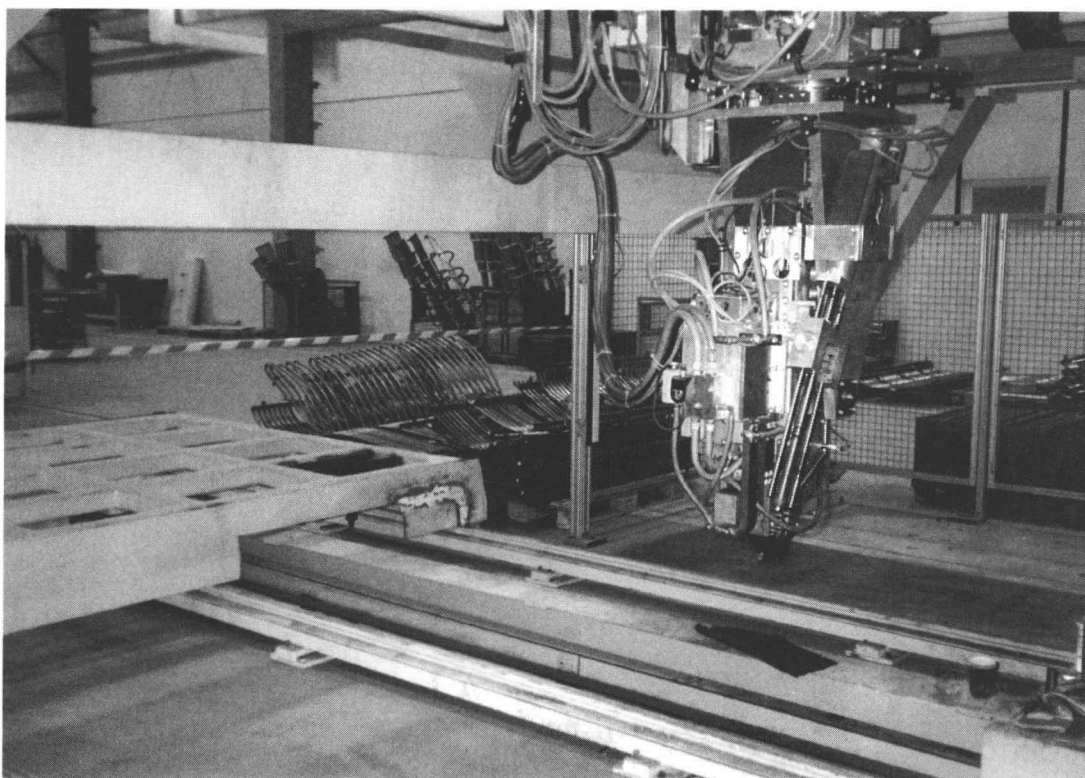
ge durch Schnellauftore geschlossen. Werden die Tore geöffnet, wobei dies nur von außerhalb der Anlage erfolgen kann, so wird eine bereits eingeleitete Drehbewegung des Schweißtisches sofort unterbrochen. Der Drehbereich des Schweißtisches wird mit zwei Sicherheits-Laser-Scannern, die im Bereich der Zugangstüren zum Schweißtisch installiert sind, überwacht.



Zugangsmöglichkeit mit Schnellauftor und Laser-Scanner (Ansicht von innen)

Treten ArbeitnehmerInnen in den Gefahrenbereich, so wird sowohl bei Stillstand des Tisches als auch bei einer eventuellen Drehung desselben der Motorantrieb sofort außer Betrieb gesetzt. Hiedurch ist sichergestellt, daß auch bei einem irrtümlichen und unbeabsichtigten Betreten des Gefahrenbereiches ArbeitnehmerInnen nicht gefährdet werden. Wird der Gefahrenbereich verlassen, so wird dies durch ein optisches (grünes) Signal am Bedienungspult angezeigt. Bevor der Karussellantrieb jedoch eingeschaltet werden kann, muß die Bedienungsperson einen Quittierungsschalter betätigen. Erst dann können die Schnellauftore geschlossen und der Antrieb des Karusselldrehtisches eingeschaltet werden. Wenn sich - von der Bedienungsperson unbemerkt - eine Arbeitskraft in der eingeschalteten Karussellschweißanlage befinden sollte, werden der Antrieb des Schweißtisches ebenfalls sofort außer Funktion gesetzt, wenn diese Arbeitskraft sich dem Gefahrenbereich nähert, und außerdem die Schnellauftore geöffnet. Eine Wiederinbetriebnahme der Karussellschweißanlage ist nur unter Abfolge der vorgenannten Vorgänge möglich. Wie schon erwähnt, ist die Schweißanlage vom Karussellschweißtisch durch Hubschutztüren getrennt und kann sich nur der Schweißtischarm in den Arbeitsbereich des Schweißroboters bewegen. Im Schutzgitterzaun um die Schweißroboteranlage ist eine Öffnung vorhanden, die dem Zu- und Abtransport größerer Heizkörperbauteile dient und die durch einen Lichtschrankenvorhang gesichert wird.

Erfahrungen



Fahrwagen mit Schweißzange u. Sicherheitslichtschranke bei Ein-/Ausfahrt des Fahrwagens

Wird diese Schutzeinrichtung durch Betreten der Öffnung ausgelöst, so wird die gesamte Schweißanlage, d.h. sowohl der Karussellschweiß Tisch als auch der Schweißroboter, außer Betrieb gesetzt. Auch bei einer nur für Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten erforderlichen Öffnung der Hubgittertore erfolgt eine komplette Stillsetzung der Schweißanlage. In diesem Fall ist eine Inbetriebnahme der gesamten Anlage nur mehr durch einen Fachmann möglich. Abschließend ist festzustellen, daß durch die beschriebenen Sicherheitseinrichtungen ein optimaler Sicherheitsstandard nach dem derzeitigen Stand der Technik gewährleistet ist.

Automatisierung der Oberflächenkontrolle von hartverchromten Kolbenstangen (AI 12)

In einem stahlverarbeitenden Betrieb wurde die Oberflächenkontrolle von hartverchromten Kolbenstangen automatisiert. Bisher mußten die ArbeitnehmerInnen visuell kontrollieren, ob Fehler in der Chromschicht von Kolbenstangen auftraten. Dabei mußte die Arbeit in anstrengender Körperhaltung vorgenommen werden und konnte es auch zu einer Überbeanspruchung der Augen kommen. Da der Test eines neuen, automatisierten Kontrollverfahrens ergab, daß über Zeilenkameras die erforderliche Auflösung zur Fehlererkennung erreichbar war, kam nunmehr dieses Verfahren zum Einsatz. Dabei wird die Staboberfläche von vier Lichtquellen aus unterschiedlichen Einfallswinkeln angestrahlt. Eine Zeilenkamera nimmt jeweils einen linienförmigen Bereich der Oberfläche auf. Der Helligkeitsverlauf läßt auf Oberflächenfehler, wie Poren und Kratzer schließen. Der mitlaufende Weggeber löst al-

ie 0,1 mm eine Aufnahme aus, sodaß die gesamte Manteloberfläche der Stange in Form einer Spirale abgerollt wird. Die auswertende Software faßt die Fehlerstellen der Linien zu einem ununterbrochenen Bereich zusammen und berechnet dessen Fläche. Überschreitet diese eine einstellbare Größe, leitet das Programm die Information weiter, es wird eine Markiereinrichtung aktiviert und der Fehler mit schnelltrocknender Farbe markiert. Diese Prüfeinrichtung stellt gegenüber der bisher notwendigen Sichtkontrolle für das Maschinenpersonal eine erhebliche Arbeitserleichterung dar.

Kassenarbeitsplätze in Handelsbetrieben (AI 11)

Einleitend ist festzuhalten, daß es bereits in den Vorjahren teilweise zu Problemen hinsichtlich des Fehlens von entsprechenden Sitzgelegenheiten bei Kassenarbeitsplätzen im Handel kam. Sogar werdende Mütter wurden mit Kassiertätigkeiten im Stehen beschäftigt. Erhebungen ergaben, daß dies zum Teil aufgrund des hohen „Inventurmankos“ erfolgte und die ArbeitnehmerInnen durch diese Maßnahme zu erhöhter Aufmerksamkeit hinsichtlich allfälligen Warendiebstahls erzogen werden sollten. Durch entsprechende Vermittlungsgespräche konnte erreicht werden, daß den ArbeitnehmerInnen die abmontierten Sitzgelegenheiten wieder zur Verfügung gestellt wurden, nachdem es sich arbeitsvertraglich ohnehin um Sitzarbeitsplätze handelte.

Der Vorfall wirft jedoch grundsätzlich das Problem des sogenannten „Steh-Sitz-Arbeitsplatzes“ bei den Kassen auf. Gemäß § 61 Abs. 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, sind den ArbeitnehmerInnen geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen, wenn die Arbeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden kann. Den ArbeitnehmerInnen sind ferner geeignete Arbeitstische, Werkbänke oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit deren Verwendung nach der Art der Tätigkeit möglich ist. Mit Inkrafttreten des ASchG wurde bei neu zu genehmigenden Betriebsanlagen eine Ausgestaltung der Kassenarbeitsplätze entsprechend der ÖNORM A 5910 verlangt. Es ergaben sich somit naturgemäß Anwendungsprobleme bei Steh-Sitz-Arbeitsplätzen, bei denen die Bestimmungen der Norm nicht vollständig angewendet werden können. Es müßte dabei auf den erhöhten Abstand zwischen Pultoberkante und Fußboden eingegangen werden.

Eine weitere Änderung werden jene künftig vermehrt zum Einsatz kommenden Scanner-Kassen bringen, bei denen die Geschwindigkeit des Warenförderbandes durch einen vor dem Scanner-Feld angebrachten Lichtschranken derart geregelt wird, daß das Band die Waren nur so weit transportiert, bis der Lichtschranken unterbrochen wird, und erst wieder weiterläuft, wenn die unmittelbar vor dem Scanner-Feld liegende Ware weggezogen und registriert wird. Bei diesen Kassen wird die Bandgeschwindigkeit durch die Registriereschwindigkeit bestimmt. Um auf die Problemstellung bei neu zu genehmigenden Kassenarbeitsplätzen besser eingehen zu können, wird von den GenehmigungswerberInnen eine Projektbeschreibung des Kassenarbeitsplatzes gemäß § 93 Abs. 2 ASchG gefordert, die dann Bescheidbestandteil wird. Anhand dieser Projektbeschreibung kann auf die Mindestanforderungen bei Steh-Sitz-Arbeitsplätzen eingegangen werden.

Erfahrungen

Vermeidung manueller Handhabungen (AI 10)

In der Mischerei eines Gewürzherstellungsbetriebes wurden bisher die Beimengungen sackweise von Hand transportiert. Um die Belastung des Personals zu vermindern und um den Arbeitsvorgang zu rationalisieren, wurde in der Wiegerei ein sogenannter „Flexrohrlift“ installiert. Es handelt sich hierbei um ein in Deckenschienen geführtes Vakuumhebe- und Transportgerät, wobei an der Hebevorrichtung ein entsprechend der Arbeitsaufgabe gestalteter Saugkopf installiert wird, sodaß in Form und Gewicht unterschiedlichste Lasten transportiert werden können. Diese Einrichtung brachte eine wesentliche Arbeitserleichterung für das Bedienungspersonal mit sich.

Nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen in Fertigungshallen (AI 10)

In einem Unternehmen der Verpackungsindustrie wurden neue Produktionsanlagen aufgestellt. Da aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes mit den Lärmschutzkapselungen an den Maschinen nicht das Auslangen gefunden werden konnte, war es notwendig, den baulichen Lärmschutz in den Fertigungshallen nachträglich zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde ein sogenannter „Zelluloseputz“ als schallabsorbierendes Material auf die Profiblechdecke aufgesprüht. Bei einer durchschnittlichen Schichtstärke von 38 mm wurde ab den Frequenzen über 250 Hz ein Schallschluckgrad von über 0,85 erreicht. Das Aufbringen des Schallschutzes im Sprühverfahren ist gegenüber der Montage einer Akustikdecke äußerst zeit- und auch kostensparend. Ein weiterer Vorteil liegt im geringen Gewicht, vor allem bei Deckenkonstruktionen, bei denen auf die Belastung dieser Konstruktion geachtet werden muß. Prüfatteste autorisierter Prüfanstalten hinsichtlich des Nachweises des Brennverhaltens (Brennbarkeitsklasse B1: schwerbrennbar und Tropfenbildungsklasse Tr1: nichttropfend) und hinsichtlich der Asbestfreiheit konnten vorgelegt werden.

Temperatur- und Staubmessungen in Bäckereien (AI 14)

Im Rahmen von Temperaturmessungen in mehreren Bäckereien konnte festgestellt werden, daß die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen zwischen 26 °C und 28 °C lag, jedoch aufgrund der Wärmestrahlung der Backöfen ein viel höherer Hitzeindruck vermittelt wurde. Die Senkung der Hitzeeinwirkung an den Bäckerei-arbeitsplätzen ist daher hauptsächlich über die Verminderung der Wärmestrahlung zu erreichen. Weiters ergaben Staubmessungen in diesen Betrieben, daß der Mehlstaubgrenzwert (5 mg/m^3) vereinzelt überschritten wurde. Die Staubexposition ist auch stark von der persönlichen Arbeitsweise abhängig. Zudem trägt die Reinigung der Arbeitsräume durch Kehren zu einer beträchtlichen Exposition bei.

Verbesserte Manipulation beim Mischen von Massen (AI 12)

In einem Elektrodenerzeugungsbetrieb werden im Bereich der Einwiegerei auf zwei Einwiegestationen sämtliche Massen der unterschiedlichsten Elektrodentypen eingewogen und gemischt, bevor diese die Einwiegerei in Richtung Preßraum verlassen. Je nach Rezeptur

werden meist bis zu 20 verschiedene Rohstoffe benötigt. Jede Einwiegestation ist mit einem Drehteller (Karussell) ausgestattet, worauf bis Mitte des Jahres 1997 allerdings nur bis zu 10 Rohstoffbehälter positioniert werden konnten. Die restlichen Rohstoffe wurden entweder in Kübeln oder Transporttonnen in die Mitte des Drehtellers gestellt oder neben den Einwiegestationen positioniert. Im Zuge des Einwiegevorganges mußte die Arbeitskraft aufgrund der unterschiedlichen Behälteraufstellungen und Behälterhöhen in ungünstiger Arbeitshaltung mit zum Teil schweren Rohstoffen hantieren. Eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse konnte dadurch erreicht werden, daß für sämtliche Rohstoffe in Summe 300 neue Rohstoffbehälter mit neuen Formen angekauft wurden. Durch diese neue Behälterform ist es nun möglich, auf dem Drehteller bis zu 20 Rohstoffbehälter zu positionieren, wodurch erreicht wird, daß jeder Rohstoff in richtiger Entfernung und Höhe entnommen werden kann. Dies hatte eine wesentliche Entlastung des Bedienungspersonals zur Folge.

Kohlendioxid in Gärkellern (AI 14)

In einer Gasthausbrauerei mit zwei offenen Bottichen im Gärkeller, in dem es keine mechanische Belüftung gab, wurden in Atemhöhe 23.000 ppm Kohlendioxid (CO₂) gemessen (MAK-Wert: 5.000 ppm). In einer weiteren Brauerei mit neun offenen Gärbottichen und vorhandener Be- und Entlüftungsanlage, die allerdings über Nacht und über das Wochenende abgeschaltet wurde, wurden CO₂-Konzentrationen bis zu 26.000 ppm gemessen. Um eine Gesundheitsgefährdung mit Sicherheit ausschließen zu können, ist daher in Gärkellern bei sogenannter „offener Gärung“ eine ständige mechanische Be- und Entlüftung erforderlich. Sinnvoll ist auch die Installierung eines CO₂-Überwachungsgerätes, welches bei Ausfall der Be- und Entlüftungseinrichtung des Gärkellers für eine rechtzeitige Warnung des Personals sorgt.

Absturzsicherungen bei Fensterreinigungsarbeiten (AI 18)

Das Reinigen von Fenstern in Betriebsgebäuden, welche über keine Fassadenbefahrergeräte verfügen und wo der Einsatz von Hubarbeitsbühnen nicht möglich ist, sowie Montagearbeiten an Sonnenschutzeinrichtungen (Jalousien, Rolläden) stellen für die damit beschäftigten ArbeitnehmerInnen eine enorme Absturzgefahr dar. Die Arbeiten werden in der Praxis von unterschiedlichen Standplätzen aus durchgeführt, wobei die Arbeitskraft entweder auf dem Fußboden, einer Stehleiter (Anlegeleiter), einem Einrichtungsgegenstand (z.B. Schreibtisch) oder der Fensterbank steht. Die Sicherung der ArbeitnehmerInnen gegen Absturz kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen:

- Anbringung von technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Wehren) oder
- Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung (Sicherheitsgeschirr mit Zubehör).

Den technischen Schutzmaßnahmen wird gemäß § 69 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes der Vorrang vor der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung gegeben. Im Zuge der Evaluierung ist daher bei Betriebsgebäuden festzulegen, in welcher Form die Sicherung bei Arbeiten mit Absturzgefahr im Bereich von Fenstern erfolgen soll. Ist die Anbringung von technischen Absturzsicherungen (Wehren) nicht möglich, oder ist der Aufwand gegenüber jenem für die durchzuführenden Arbeiten zu groß, müssen geeignete An-

Erfahrungen

ker zur Befestigung der persönlichen Schutzausrüstung (Fangseil) angebracht und vor allem bei Neubauten vorgesehen werden. Ausschließlich bei von der Standfläche Fußboden aus durchgeführten Arbeiten kann bei einer Parapethöhe von mindestens 85 cm auf Absturzsicherungen verzichtet werden. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsinspektion wurde nunmehr eine leicht montierbare Absturzsicherung in Form einer Brust- und Mittelwehr entwickelt, welche sich auf unterschiedliche Fensterbreiten problemlos einstellen läßt. Die Absturzsicherung wurde bereits von befugten Sachverständigen geprüft und in der Praxis zur vollsten Zufriedenheit der AnwenderInnen eingesetzt.

Inkrafttreten der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (AI 11)

Mit 1. Februar bzw. 1. März 1997 trat die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) in Kraft. Diese Neuregelung der durch ärztliche Untersuchungen zu überwachenden arbeitsplatzbezogenen gesundheitsgefährdenden Einwirkungen brachte einerseits Klarstellungen (z.B. Untersuchungspflicht nur bei einer Exposition von mehr als einer Stunde pro Arbeitstag bei der Mehrzahl der angeführten Arbeitsstoffe) und paßte andererseits die Untersuchungsintervalle und das Untersuchungsprogramm dem aktuellen Wissensstand an. Einführungsschwierigkeiten ergaben sich hauptsächlich wegen neu zu bestimmender Parameter, wofür von den ermächtigten ÄrztInnen bzw. den Labors erst die apparative Ausstattung bereitzustellen war und wobei der Kostenersatz durch den zuständigen Träger der Unfallversicherung während des Berichtszeitraumes noch nicht geleistet wurde. Die ursprünglich vorhandenen apparativen Engpässe und methodischen Schwierigkeiten konnten bereits großteils beseitigt bzw. gelöst werden.

Versorgung mit ermächtigten ÄrztInnen (AI 16)

Aus arbeitshygienischer Sicht kann festgestellt werden, daß es aufgrund der Aufnahme von Isocyanat in die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz und der daraus resultierenden Notwendigkeit zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu Problemen wegen der zu geringen Anzahl von dafür ermächtigten ÄrztInnen kam. Bei Erhebungen wurde nämlich festgestellt, daß bei den in Tischlereien verwendeten Lacken großteils isocyanathältige Härter zum Einsatz kommen, weshalb Eignungs- bzw. Folgeuntersuchungen durchzuführen sind. Das Problem besteht nun darin, daß im Aufsichtsbezirk lediglich ein dafür ermächtigter Arzt zur Verfügung steht und es aufgrund der geographischen Lage bei vielen Betrieben zu beträchtlichen Anfahrzeiten zur Untersuchung kommt, was bei den ArbeitgeberInnen oftmals zu Protesten führt. Eine zu geringe flächendeckende Versorgung mit ermächtigten ÄrztInnen besteht auch bei anderen untersuchungspflichtigen Stoffen und schlägt sich in der im Berichtsjahr festgestellten mangelnden Bereitschaft nieder, exponierte ArbeitnehmerInnen zeitgerecht zu den wiederkehrenden Folgeuntersuchungen zu entsenden.

F.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

F.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

AI 1: Mehrmals wurden Übertretungen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) betreffend die tägliche Arbeitszeit festgestellt, und zwar meist im Gastgewerbe. In Einzelfällen sind in dieser Branche auch Übertretungen betreffend die Nachtruhe (Beschäftigung nach 22 Uhr) vorgekommen, hingegen gab es kaum mehr Übertretungen betreffend die Ruhezeiten und die Wochenfreizeit. In einem Fall wurden bei der Beschäftigung eines jugendlichen Lehrlings als Zahnarztassistentin gravierende Übertretungen der Bestimmungen des KJBG betreffend Tagesarbeitszeiten, Wochenarbeitszeiten, Ruhepausen, tägliche Ruhezeiten, Sonn- und Feiertagsruhe sowie Nachtruhe festgestellt und angezeigt. Bezüglich der seit Juli 1997 geltenden Verpflichtung zur Evaluierung nach § 23 Abs. 1 KJBG war bei den ArbeitgeberInnen eine generelle Unkenntnis festzustellen. Dementsprechend ist diesbezüglich noch viel Informations- bzw. Beratungsbearbeitung durch das Arbeitsinspektorat erforderlich.

AI 3: Gegenüber den Vorjahren konnte bei den im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen festgestellt werden, daß die Bereitschaft, Lehrlinge zu beschäftigen, wieder zunimmt. Trotz der sich rasch ändernden Unternehmensstruktur der Gastgewerbebetriebe im Aufsichtsbezirk (Fast-Food-Ketten, türkische bzw. asiatische Restaurants etc.) wurden vor allem in diesen Bereichen die Bemühungen sichtbar, Strukturen zu schaffen, die eine Ausbildung von Lehrlingen ermöglichen. Bei den auch 1997 regelmäßig durchgeführten Nachtkontrollen hinsichtlich der Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben des Gastgewerbes wurden keine Jugendlichen angetroffen. Auch im Berichtsjahr wurde die durch die KJBG-Novelle 1992 geschaffene Möglichkeit, Jugendliche nach vorheriger Meldung an aufeinanderfolgenden Sonntagen zu beschäftigen, lediglich von einem Betrieb in Anspruch genommen. Vermehrt wurden jedoch im Berichtsjahr vor allem in den größeren Hotelbetrieben des Aufsichtsbezirkes Beratungsgespräche hinsichtlich der Möglichkeit der Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen durchgeführt.

AI 7: Durch die Förderungen für **Lehrlingsarbeitsplätze** konnte im Berichtszeitraum ein Anstieg der Lehrlingsbeschäftigung beobachtet werden. Im Berichtsjahr wurde den **Arbeitsunfällen** im Bereich der Jugendlichenbeschäftigung ein besonderes Augenmerk geschenkt, von denen vor allem folgende bemerkenswert waren:

- Ein Schüler eines polytechnischen Lehrganges sollte im Rahmen einer berufspraktischen Woche - ohne selbst mitzuarbeiten - den Beruf des Zimmerers kennenlernen, wurde jedoch von einer Zimmerei auf einer Baustelle zu regulären Arbeiten herangezogen. Bereits am ersten Arbeitstag verunfallte der Schüler nach 9 Stunden Arbeit bei den Abschlußarbeiten. Er sollte Werkzeug wegtragen, verlor das Gleichgewicht, stürzte von der ersten Gerüstlage ab und zog sich dabei einen komplizierten Oberarmbruch zu. Vom erhebenden Arbeitsinspektorat wurde Anzeige wegen Kinderarbeit erstattet, da der Schüler über das Ausmaß der Bestimmungen für berufspraktische Wochen, des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und der Schulverordnungsverordnung hinausgehend beschäftigt wurde.

Erfahrungen

- Ein Tischlerlehrling im dritten Lehrjahr wurde in einer Tischlerei an einer Kreissäge beschäftigt. Beim Holzschneiden erfaßte das Sägeblatt einen der beiden Handschuhe sowie die Hand des Lehrlings und zog diese in die Kreissäge, wobei dem Lehrling der Daumen und zwei Finger abgetrennt wurden. Er hatte kurz vor dem Unfall sein 18. Lebensjahr vollendet, weshalb die KJBG-Verordnung aufgrund der während des Berichtszeitraumes erfolgten Änderung des KJBG nicht mehr auf ihn Anwendung fand; dessenungeachtet wurde Anzeige wegen der fehlenden Schutzhaube erstattet.
- Ein jugendlicher Tischlerlehrling im ersten Lehrjahr wurde mit berufsfremden Arbeiten beschäftigt. Der Lehrling mußte Holzspäne für die Beschickung einer Holzspäneheizung umschaufeln. Für die Beschickung dieser Heizung hatte der Betriebsinhaber eine selbstgebaute Förderanlage in Betrieb, die weder von der Behörde genehmigt war noch den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen entsprach. Der Lehrling griff auf einen nicht abgedeckten Teil eines Kettenantriebes und zog sich dabei schwere Quetschungen zu. Das Arbeitsinspektorat wurde über das Bereitschaftstelefon vom Unfall verständigt und erstattete Strafanzeige, wobei das Straferkenntnis bereits rechtskräftig ist.

Bei **Theaterveranstaltungen** konnte im Berichtszeitraum festgestellt werden, daß die Veranstalter wesentlich öfter als früher die nach dem Gesetz für die Beschäftigung von Kindern erforderlichen Ausnahmegenehmigungen beantragten. Die Veranstalter beklagten allerdings, daß diese Verfahren sehr aufwendig seien, weshalb bei Theateraufführungen Kinder jetzt nur mehr in geringerem Ausmaß verwendet werden.

Im **Gastgewerbe** wurde keine Beanstandung betreffend Nacharbeit festgestellt, während etliche Übertretungen hinsichtlich der Nichteinhaltung der Sonntagsruhebestimmungen zu verzeichnen waren und in mehreren Fällen zum wiederholten Male Anzeige erstattet werden mußte. Abgesehen von einem einzigen Fall wurde die für das Gastgewerbe mögliche Ausnahme von der Sonntagsruhe nicht genutzt. Was das **Bäckereigewerbe** betrifft, hatte die Bezirksverwaltungsbehörde einem Bäckereibetrieb, der mehrmals wegen Übertretungen des KJBG angezeigt wurde, nach zweijährigem Verfahren die Beschäftigung von Jugendlichen auf Dauer untersagt. Aufgrund der Gesetzesänderung betreffend die Beschäftigung von Frauen zur Nachtzeit haben sich die Beanstandungen hinsichtlich Nacharbeit etwas verringert. Ein gewisses Problem war allerdings, daß jugendliche ArbeitnehmerInnen, die vor 6 Uhr beschäftigt werden, gemäß § 51 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes untersucht werden müssen und die Anzahl der hierfür zur Verfügung stehenden ÄrztInnen noch zu gering war. Es konnten daher im Berichtsjahr noch nicht alle Betriebe dieser gesetzlichen Anforderung nachkommen.

In **Handelsbetrieben** herrschte noch immer Unsicherheit über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Samstagarbeit und Wochenfreizeit im KJBG. Diesbezüglich wurde eine Reihe von klärenden Beratungen seitens der Arbeitsinspektion durchgeführt. Im Rahmen einer Sonderkontrollaktion wurden jedoch keine Beanstandungen hinsichtlich Jugendlicher festgestellt.

AI 10: Im Hotel- und Gastgewerbe ging die Zahl der Beanstandungen betreffend die Tages- und Wochenarbeitszeit sowie Arbeiten nach 22 Uhr usw. unter anderem infolge der Novellierung des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes hinsichtlich des Gel-

tungsbereiches zurück. Es erfolgten auch weniger diesbezügliche Anzeigen an das Arbeitsinspektorat, da der Großteil der PraktikantInnen und Lehrlinge im dritten oder vierten Lehrjahr bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Die neuen Regelungen des KJBG wurden von den ArbeitgeberInnen weitgehend positiv aufgenommen, die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe jedoch meist nicht akzeptiert.

Eine Diskussion in der Gastgewerbeberufsschule in Salzburg über die KJBG-Novelle ergab, daß für Jugendliche nicht so sehr die fallweise geleisteten längeren unzulässigen Arbeitszeiten, sondern in weit größerem Ausmaß das Verhalten der ArbeitgeberInnen den Jugendlichen gegenüber sowie die Art der Ausbildung ein Problem darstellten. Unbekannt war, daß für die Belange der Berufsausbildung nicht die Arbeitsinspektorate, sondern die Lehrlingsstellen zuständig sind.

AI 12: Im Jahr 1997 wurden 102 Betriebe des **Gastgewerbes** hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit überprüft, davon wurden 87 beanstandet und von diesen wiederum 27 bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht. Die meisten Beanstandungen erfolgten zur Führung der Arbeitszeitaufzeichnungen (fehlende und mangelhaft geführte Arbeitszeitaufzeichnungen, keine Ruhepausenaufzeichnungen, mangelhafte Dienstpläne usw.). Was die Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche angeht, betrafen die Übertretungen vor allem die Sonntagsregelung und die Wochenfreizeitbestimmungen. Im Berichtsjahr wurden übrigens nur von zwei Betrieben Meldungen gemäß § 27a KJBG betreffend die Beschäftigung Jugendlicher an aufeinanderfolgenden Sonntagen erstattet. Ferner ist zu erwähnen, daß bei sieben Nachtkontrollen insgesamt 64 Betriebe überprüft wurden, wobei in drei Fällen Übertretungen der Nachtruhebestimmungen für Jugendliche festgestellt und zur Anzeige gebracht wurden. Von einer Bezirksverwaltungsbehörde wurde eine unerlaubte Beschäftigung einer Jugendlichen in einem Animierlokal zur Nachtzeit gemeldet und diese Übertretung angezeigt. Im Berichtsjahr wurden ferner bei drei Nachtkontrollen 24 **Bäckereibetriebe** überprüft, wobei in drei Fällen die Ruhebestimmungen für Jugendliche beanstandet werden mußten.

Die Gastwirte waren meist mit der Regelung der **Sonntagsarbeit** für Lehrlinge im Gast- und Schankgewerbe nicht zufrieden. Dies begründeten sie damit, daß Jugendliche nicht ganzjährig an jedem Sonntag beschäftigt werden dürfen, obwohl gerade am Wochenende bzw. an Sonntagen der höchste Geschäftsumsatz erzielt wird und gerade dann die Jugendlichen am dringendsten benötigt werden. Weiters wurde behauptet, daß das Lehrziel einer gediegenen Ausbildung nur bei guter Auslastung der Betriebe erreicht werden kann. Aus den obgenannten Gründen stellten die ArbeitgeberInnen immer mehr geringfügig beschäftigte erwachsene ArbeitnehmerInnen anstelle von Lehrlingen ein. Die Möglichkeit einer Beschäftigung Jugendlicher an aufeinanderfolgenden Sonntagen gemäß § 18 Abs. 3a KJBG wurde nicht in Anspruch genommen.

Was die **Schnupperlehre** in den Schulferien betrifft, wurden in drei Fällen in den Osterferien bzw. Sommerferien SchülerInnen als sogenannte „Schnupperlehrlinge“ bei Arbeiten in Friseur-, Konditorei- und Gastgewerbebetrieben angetroffen, wobei in zwei Fällen die Kinderarbeit angezeigt wurde. Ein besonders gravierender Fall trug sich in einem Gastgewerbebetrieb zu, wo das Kind bis nach 22 Uhr beschäftigt und somit sogar die Arbeitszeitgrenze für Jugendliche überschritten wurde.

Erfahrungen

AI 16: Im Jahr 1997 wurde ein Fall von verbotener Kinderarbeit festgestellt und angezeigt, bei dem ein minderjähriger Schüler an drei bis vier Tagen in der Woche in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr an einer Tankstelle mit dem Auftanken von PKWs beschäftigt wurde. Bei Überprüfungen von FerialpraktikantInnen im Gastgewerbe konnten von den GewerbeinhaberInnen durchwegs Arbeitszeitaufzeichnungen vorgelegt werden. Bei den Befragungen der PraktikantInnen mußte jedoch festgestellt werden, daß die vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen nicht immer den Tatsachen entsprachen. Aus Angst um den Arbeitsplatz waren die PraktikantInnen jedoch nicht bereit, über das tatsächliche Arbeitszeitausmaß genauere Angaben zu machen und weigerten sich auch, dies nach Abschluß des Praktikums zu tun. Weiters wurde festgestellt, daß in Betrieben, in denen eine gute Ausbildung geboten wird, meist auch die gesetzlichen Schutzbestimmungen eingehalten werden. Von vielen GewerbeinhaberInnen wurde die Möglichkeit der Beratung durch die Arbeitsinspektion in Anspruch genommen, wodurch den Betrieben möglicherweise allfällige Anzeigen und Strafen erspart werden konnten. Trotz Beratung von Gastgewerbebetrieben betreffend die Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen langten keine diesbezüglichen Meldungen ein.

F.2.2 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen

AI 11: Im Berichtsjahr wurde dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebracht, daß eine große Handelskette Busse einsetzt, um Arbeitnehmerinnen aus den verschiedensten Bezirken der Oststeiermark abzuholen und nach Wien zum Arbeitsplatz zu bringen. Die Zeit der Abreise liegt meist zwischen 4 und 5 Uhr früh, die Rückkehr erfolgt oft erst spät in der Nacht. Es scheint sehr bemerkenswert, welche Strapazen Arbeitnehmerinnen auf sich nehmen, um arbeiten zu können. Ferner wurde festgestellt, daß in Betrieben, in denen vorwiegend Frauen beschäftigt werden (z.B. in Textilbetrieben), eine zunehmend gespannte Atmosphäre herrscht, da die Arbeitnehmerinnen Angst haben, ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

F.2.3 Mutterschutz

AI 1: Im Berichtsjahr ergaben sich mehrmals Probleme betreffend werdende Mütter in Betrieben mit männerdominierten Berufen, die zu intensiven Diskussionen zwischen ArbeitgeberInnen und der Mutterschutzreferentin des Arbeitsinspektorates führten. Der im Berichtsjahr letzte diesbezügliche Anlaßfall war eine werdende Mutter in einer Spenglerei, der in Ermangelung von Bürokenntnissen kein entsprechender Ersatzarbeitsplatz als Bürokraft zur Verfügung gestellt werden konnte und die deshalb ausschließlich für Hilfsdienste, wie z.B. Essen holen, eingeteilt wurde. Der Arbeitgeber sah seine „soziale“ Haltung betreffend die Einstellung von Frauen nunmehr durch den schwangerschaftsbedingten Arbeitsausfall bestraft, bezeichnete derartige Arbeitsausfälle als für Klein- und Mittelbetriebe finanziell nicht verkraftbar und deutete an, daß er jedem anderen Mitglied der Innung abraten werde, Frauen einzustellen.

AI 3: Gegenüber dem Vorjahr hat sich insofern eine erfreuliche Entwicklung eingestellt, als sowohl die Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz als auch die Beistellung von Ruhe-

möglichkeiten von den ArbeitgeberInnen nunmehr weitestgehend beachtet wurden. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt auf die konsequente Thematisierung dieser Problematik durch die Arbeitsinspektorinnen für Mutterschutz und Frauenarbeit zurückzuführen.

AI 7: Im Berichtsjahr wurden um 5 % weniger Schwangerschaftsmeldungen erstattet als 1996. Viele ArbeitgeberInnen bzw. auch SteuerberaterInnen beachtetten dabei noch immer nicht, daß auch der Arbeitnehmerin eine Kopie der an das Arbeitsinspektorat erstatteten Meldung zu übergeben ist. Die Umsetzung der Mutterschutzbestimmungen ist oft von der Informiertheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abhängig. Hier mußte leider immer öfter festgestellt werden, daß die Arbeitnehmerinnen bei der Besichtigung des Arbeitsplatzes durch die Arbeitsinspektorinnen für Frauenarbeit und Mutterschutz nicht korrekte Auskünfte über ihre Tätigkeit gaben, da sie Angst hatten, nach Beendigung des Karenzurlaubes den Arbeitsplatz zu verlieren. Es erforderte daher viel Engagement, den Arbeitnehmerinnen bewußt zu machen, daß für sie die eigene Gesundheit bzw. die des Kindes im Vordergrund stehen muß. Die Idee, vermehrt Arbeitnehmerinnen in traditionellen Männerberufen zu beschäftigen, wird vermutlich schwer umzusetzen sein. Vereinzelt waren jedoch bereits Frauen als Malerinnen, Rauchfangkehrerinnen, Tischlerinnen usw. beschäftigt. Wurden aber deren ArbeitgeberInnen erstmalig mit den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes konfrontiert, erklärten diese häufig, zukünftig keine weiblichen Lehrlinge mehr beschäftigen zu wollen. Für die werdenden Mütter war nämlich meist kein entsprechender Ersatzarbeitsplatz vorhanden, weshalb sie von den ArbeitgeberInnen unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bis zum Beginn der Schutzfrist freigestellt werden mußten, was einen zusätzlichen Aufwand an Personalkosten zur Folge hatte.

Im Zuge der allgemeinen Beratungen mußte festgestellt werden, daß der Arbeitnehmerinnen- und der ArbeitgeberInnenseite kaum bekannt war, daß nicht die Dauer des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz gekürzt wurde, wie es zum Teil die Medien irrtümlich darstellten, sondern vor allem die Anspruchsvoraussetzungen auf Karenzurlaubsgeld geändert wurden. Diesbezüglich sollten auch die Interessenvertretungen verstärkt Informationsarbeit leisten. Bedingt durch die geschlechtsspezifische Einkommensstruktur wird der Karenzurlaub zur Kinderbetreuung bekanntlich großteils von Frauen in Anspruch genommen, die begrüßten, daß die arbeitsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Behaltspflicht nach Ablauf des Karenzurlaubes nicht geändert wurden.

AI 10: Die Zahl der Meldungen von ArbeitgeberInnen gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes hat gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen. In den meisten größeren Betrieben bekamen die werdenden Mütter eine Kopie der Meldung an das Arbeitsinspektorat, jedoch kaum in kleineren Betrieben bzw. auch dann selten, wenn die Meldungen von einem Steuerberatungsbüro übermittelt wurden. Von diesen wurden die meisten Meldungen häufig erst dann weitergegeben, wenn die Wochengeldbescheinigung für die Krankenkasse ausgefüllt wurde. Die früher häufig aufgetretenen Probleme mit den Arbeitszeiten werdender Mütter beschränkten sich 1997 nur auf einige Branchen (z.B. das Gastgewerbe) und wurden in anderen Bereichen zum Teil durch die verstärkte Einführung der Teilzeitbeschäftigung abgefangen.

AI 11: Im Zusammenhang mit dem Hausbesorgergesetz gab es im vergangenen Jahr insofern ein Problem, als eine werdende Mutter aufgefordert wurde, Schneeräumungsarbeiten

Erfahrungen

durchzuführen oder selbst für eine Vertretung zu sorgen und diese auch zu bezahlen. Dieses Problem konnte vom Arbeitsinspektorat durch den Hinweis auf die im Hausbesorgergesetz festgelegte Verpflichtung der HauseigentümerInnen geklärt werden. In den Betrieben waren Liegemöglichkeiten für werdende Mütter großteils vorhanden, jedoch fehlte bei den ArbeitgeberInnen teilweise die Akzeptanz dieser Regelung. Zugleich hatten werdende Mütter aber nach wie vor zum Teil eine gewisse Scheu davor, diese Liegemöglichkeiten zu benutzen.

Im Gastgewerbe beschäftigte werdende Mütter hatten großteils Angst, daß die Einwirkung von Tabakrauch der Gesundheit ihres Kindes schadet, wobei das Mutterschutzgesetz in diesem Fall kein Beschäftigungsverbot vorsieht. Wie schon früher mußte auch 1997 wieder festgestellt werden, daß es für werdende Mütter aufgrund allfälliger Gefährdungen in Krankenanstalten und Sanatorien nur sehr wenige Arbeitsplätze bzw. geeignete Ersatzarbeitsplätze gab, auf denen die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes voll eingehalten werden konnten. Es gab in diesem Bereich immer wieder Notfälle, in denen die werdenden Mütter schwere körperliche Arbeiten leisten mußten. Auch die durch Personalknappheit gekennzeichnete Arbeitsplatzsituation war für die schwangeren Arbeitnehmerinnen belastend.

AI 12: In zunehmendem Maße war feststellbar, daß Schwangere, die aufgrund eines Beschäftigungsverbotes von den ArbeitgeberInnen weiterbezahlt werden mußten, insofern einem permanenten Mobbing ausgesetzt waren, als sie in den Betrieb zitiert wurden, nur um dort acht Stunden „abzusitzen“. Wenn Schwangere bei allfälligen Beschäftigungsverboten den Arbeitsplatz wechseln mußten, waren sie häufig dem Mobbing von KollegInnen ausgesetzt, die sich hiedurch benachteiligt fühlten. Dies ging in einigen Fällen so weit, daß die Schwangeren aufgrund ihres schlechten psychischen Zustandes und nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens freigestellt werden mußten. In Arbeitsstätten mit nur einer einzigen beschäftigten Arbeitnehmerin wurde seitens der ArbeitgeberInnen oft kein Verständnis für die zur Verfügung gestellte Liegemöglichkeit aufgebracht, weil deren Benützung eine kurzfristige Schließung der betroffenen Arbeitsstätte erforderlich machen würde. Aus Furcht vor möglichen negativen Konsequenzen seitens der ArbeitgeberInnen wagten dort die Schwangeren auch im Bedarfsfall meist nicht, die Liege zu benutzen.

AI 14: Anlässlich der Inspektion eines Bergrestaurants in einem Schigebiet stellte sich heraus, daß eine gravide Arbeitnehmerin nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit meist gemeinsam mit ihren ArbeitskollegInnen auf Schiern ins Tal abfahren mußte, weil nach Abschluß der einstündigen Aufräumarbeiten der Sessellift bereits außer Betrieb war. Nachdem der Arbeitgeber seitens der Arbeitsinspektion auf die erhöhten Unfallgefahren im Zusammenhang mit der Schwangerschaft hingewiesen worden war, sicherte dieser zu, die Arbeitszeit der graviden Arbeitnehmerin so zu verändern, daß sie noch mit dem Sessellift ins Tal fahren kann.

AI 16: Im Berichtsjahr wurden die Beratungen betreffend die Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz fortgesetzt. Durch intensive Aufklärungsarbeit konnte erreicht werden, daß die Mutterschutzevaluierung im Zuge der allgemeinen Evaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durchgeführt wurde. Die betroffenen Betriebe reagierten auf die diesbezüglichen Informationstätigkeiten des Arbeitsinspektorates großteils positiv.

AI 18: Die Öffentlichkeitsarbeit bei verschiedenen Frauenveranstaltungen (z.B. von der Gewerkschaft oder der Arbeiterkammer) war sehr wertvoll, da hierbei Arbeitnehmerinnen über die gesetzlichen Bestimmungen bzw. über ihre Rechte informiert und die ArbeitgeberInnen auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht werden konnten. Aufgrund dieser Öffentlichkeitsarbeit erhöhten sich übrigens auch der Parteienverkehr und die telefonischen Anfragen im Amt. Die im Vorjahr getroffene Regelung, den Außendienstesatz flexibler zu gestalten, setzte die Mutterschutzreferentin in die Lage, jenen werdenden Müttern, die sich dringend an das Arbeitsinspektorat gewandt hatten, bevorzugt zu helfen.

Nichtraucherinnenschutz für werdende Mütter (ZAI)

Im Falle der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin, die selbst Nichtraucherin ist, ist in den meisten Fällen eine räumliche Trennung, manchmal auch durch Verlegung des Arbeitsplatzes der werdenden Mutter in einen NichtraucherInnenbereich, möglich. Fallweise besteht ein generelles Rauchverbot in der Betriebsstätte oder wird bei Auftreten eines Mutterschutzfalles für einen bestimmten Bereich verhängt. In manchen Betriebsstätten sind getrennte Aufenthaltsräume für RaucherInnen und NichtraucherInnen vorhanden oder es wird eine gestaffelte Pausenregelung eingehalten.

Zahlreiche Beschwerden betreffen die Belästigung werdender Mütter durch Tabakrauch im Gastgewerbe durch rauchende Gäste, wobei Kleinbetriebe mit schlechter Lüftung ein besonderes Problem darstellen. Hier kann nur in wenigen Fällen auf eine Beschäftigung im NichtraucherInnenbereich eines Gastgewerbebetriebes ausgewichen werden.

F.2.4 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

AI 1: Im Zuge einer in den Monaten Juni und Juli 1997 durchgeführten Schwerpunktaktion in Betriebsstätten des **Handels**, die vor allem die Überprüfung der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen an Samstagen nach 13 Uhr zum Inhalt hatte, wurden insgesamt 96 Verkaufsstellen, meist kleinere Handelsgeschäfte, mit insgesamt 318 ArbeitnehmerInnen überprüft. Dabei wurden 18 Beanstandungen wegen Übertretung des § 22d des Arbeitsruhegesetzes (ARG) festgestellt und in der Folge diesbezügliche Aufforderungen nach § 9 ArbZG an die ArbeitgeberInnen gerichtet. Die Aktion hat, soweit festgestellt werden konnte, nicht nur bei den Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen, sondern auch bei vielen ArbeitnehmerInnen selbst positiven Anklang gefunden. Es wird aber, wie spätere Beschwerden in Einzelfällen gezeigt haben, auch in Zukunft notwendig sein, der Problematik der Einhaltung des § 22d ARG verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und Kontrollen seitens des Arbeitsinspektorates durchzuführen.

Auch 1997 mußten in Betrieben des **Beherbergungs- und Gaststättenwesens** teilweise gravierende Übertretungen von Tagesarbeitszeiten, aber auch von Ruhezeiten, vor allem im Zusammenhang mit dem Schichtwechsel in Hotelbetrieben festgestellt werden, was in einigen Fällen (Wiederholungsdelikte) zu Strafanzeigen führte. Probleme ergaben sich ferner in Kleinbetrieben hinsichtlich der Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen insoweit, als in einigen Fällen entweder keine Aufzeichnungen geführt oder dem Arbeitsinspektionsorgan nur der Dienstplan vorgelegt wurden. In größeren Hotelbetrieben wurden gelegentlich zweifa-

Erfahrungen

che Arbeitszeitaufzeichnungen geführt, und zwar sowohl Aufzeichnungen vermittelt des Stechuhrsystems als auch händische Aufzeichnungen, bei denen es sich jedoch oft um die schon vorher erstellten Dienstpläne handelte. In allfälligen Strafverfahren wurden dann häufig die händischen Aufzeichnungen als die einzig richtigen hingestellt, da diese meist für die ArbeitgeberInnen günstiger ausfielen.

AI 3: Bei Kontrollen wurden in Handelsbetrieben Tagesarbeitszeiten bis zu 15 Stunden und Wochenarbeitszeiten bis zu 75 Stunden festgestellt, wobei von diesen vor allem im Lebensmittelhandel stattgefundenen Übertretungen besonders FilialleiterInnen und deren StellvertreterInnen betroffen waren. Ferner fiel bei den Kontrollen auf, daß zwar aufgrund der längeren Öffnungszeiten mehr Personal eingestellt wurde, sich dieses jedoch größtenteils aus Beschäftigten mit einer Wochenarbeitszeit von 10 bis 20 Stunden zusammensetzte, deren oft mangelnde Berufserfahrung die längere Anwesenheit der FilialleiterInnen und deren StellvertreterInnen erforderlich machte.

AI 7: Es war festzustellen, daß - bedingt durch die Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel - die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten bzw. der geringfügig Beschäftigten im Steigen begriffen ist und daß zum Teil jene ArbeitnehmerInnen, die lediglich für die Samstagarbeit eingestellt wurden, nicht nur an Samstagen, sondern auch an mehreren anderen Tagen der Woche beschäftigt wurden. Großteils wurden jedoch die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und der einschlägigen Kollektivverträge eingehalten.

AI 10: Bei Erhebungen im Sommer 1997 mußte festgestellt werden, daß - abgesehen von den Möglichkeiten des § 22d des Arbeitsruhegesetzes (Beschäftigung an Samstagen nach 13 Uhr) - die anderen Möglichkeiten, insbesondere für Kleinbetriebe mit maximal 25 ArbeitnehmerInnen, fast völlig unbekannt waren. Hier wäre es zielführend gewesen, wenn die gesetzlichen Interessenvertretungen ihre Mitglieder auf die weiteren bestehenden Möglichkeiten hingewiesen hätten. So aber mußten die ArbeitsinspektorInnen zusätzlich zu ihrer bereits umfangreichen Beratungstätigkeit diese Aufklärungsarbeit leisten und sogar große Handelskonzerne, einschließlich ihrer BetriebsrätInnen, auf die Möglichkeiten der Betriebsvereinbarung hinweisen.

Anläßlich von Arbeitszeitkontrollen in **Transportunternehmen** anhand von Schaublättern (Tachographenblättern) wurde wiederholt festgestellt, daß immer öfter die LastkraftwagenfahrerInnen zu zweit, also mit zweiten LenkerInnen unterwegs waren und sich beim Lenken abwechselten. Meist waren dabei die zweiten LenkerInnen dem Transportunternehmen bekannt, jedoch gab es auch Fälle, bei denen der Verantwortliche im Betrieb von deren Existenz keine Ahnung hatte. Diese standen weder in einem Beschäftigungsverhältnis, noch waren sie zum Lenken des Fahrzeuges befugt. Bei Nachforschungen nach den unbekanntem ZweitlenkerInnen ergab sich in einem Fall, daß es sich hierbei um die Lebensgefährtin des Lenkers handelte; in einem weiteren Fall handelte es sich um FernfahrerkollegInnen, die quasi als „Autostopper“ eine Mitfahrgelegenheit suchten, um zu ihren Fahrzeugen, die bei FernfahrerInnenstützpunkten (z.B. Affi in Italien) abgestellt waren, zu gelangen.

Dadurch ergaben sich auch bei den Schwerpunktkontrollen des Arbeitsinspektorates hinsichtlich Einhaltung der Lenkerbestimmungen in den Fuhrunternehmen immer wieder Schwierigkeiten vor allem deshalb, weil naturgemäß die Schaublätter der unbekanntem

ZweitlenkerInnen meist nicht im Betrieb auflagen oder - falls doch - weil unleserlich ausgefüllte Schaublätter eine Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten nicht zuließen. Im übrigen gelten solche Verpflichtungen nach Artikel 15 EG-VO 3821/85 gemäß einem VwGH-Erkenntnis als ArbeitnehmerInnenpflichten und sind die ArbeitgeberInnen daher nicht strafbar. Demnach werden praktisch nur mehr ArbeitnehmerInnen als LenkerInnen von Fahrzeugen bei Feststellung derartiger Übertretungen anlässlich von Kontrollen auf der Straße und an der Grenze bestraft.

AI 11: Seit Inkrafttreten der Arbeitszeitgesetz-Novelle mit 1. Mai 1997 wurde dem Arbeitsinspektorat keine einzige Betriebsvereinbarung betreffend die freie Gestaltung des 12-Wochen-Überstundenkontingentes gemäß § 7 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes vorgelegt. Dies hatte zur Folge, daß seit diesem Zeitpunkt keine Ausnahmebescheide mehr erlassen wurden. Zwar wurden vereinzelt noch Ausnahmeanträge an das Arbeitsinspektorat gestellt, doch nach Information über die neue Gesetzeslage nicht weiter verfolgt. Diese Situation läßt den Schluß zu, daß offenbar keinerlei praktisches Bedürfnis zu Regelungen nach § 7 Abs. 4 AZG besteht, obwohl diese Flexibilisierungsmöglichkeit zuvor vehement von den Wirtschaftsvertretern gefordert worden war.

AI 12: Die **Arbeitszeitaufzeichnungen** wurden überwiegend von den ArbeitnehmerInnen selbst geschrieben und die Richtigkeit durch deren Unterschrift sowie die der unmittelbaren Vorgesetzten bestätigt.

Durch die 1997 stattgefundenen Veränderungen bei den Verwendungsschutz- bzw. **Arbeitszeitregelungen** sowie durch die Ankündigungen der Medien über neue Gesetze (z.B. betreffend die Nachtarbeit der Frauen) war eine allgemeine Unsicherheit darüber entstanden, welche Bestimmungen noch bzw. nicht mehr gelten und welche neu sind. Dies betraf vor allem FilialleiterInnen bzw. deren StellvertreterInnen, die zwar zu strafrechtlich Verantwortlichen bestellt waren, jedoch zum Teil keine ausreichenden Informationen von der Geschäftsleitung bzw. den Vorgesetzten bekamen. Die Betroffenen wurden seitens der ArbeitsinspektorInnen entsprechend informiert und beraten.

Im Zuge von Erhebungen in **Friseur- und Kosmetikbetrieben** (Fußpflege) wurde auf die Unzulässigkeit der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen am **8. Dezember** hingewiesen und die Betriebe seitens der Arbeitsinspektion entsprechend beraten, obwohl sie bereits vorher in einem Rundschreiben der Wirtschaftskammer auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht worden waren.

Einkaufszentren hatten mit den in den Verkaufsstätten untergebrachten Friseurbetrieben Sonderverträge abgeschlossen, in welchen die Friseure verpflichtet wurden, ihren Betrieb während der Öffnungszeit des Einkaufszentrums **an Samstagen bis 17 Uhr** offenzuhalten. Seitens des Arbeitsinspektorates wurden daher die Friseurbetriebe darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verträge bzw. das erwähnte Offenhalten den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes und der Arbeitsruhegesetz-Verordnung widersprechen.

Bei Erhebungen betreffend die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen gemäß § 22d des Arbeitsruhegesetzes an **Samstagen nach 13 Uhr** in Verkaufsstellen wurde festgestellt, daß etliche Betriebe an Samstagen nach 13 Uhr mit nur einer einzigen Verkaufskraft besetzt

Erfahrungen

waren. In einem Handelsbetrieb wurde beispielsweise zu dieser Zeit eine Arbeitnehmerin angetroffen, die sowohl mit Kassenarbeit als auch mit Warenerfassung und Warenschichtung im Lagerraum beschäftigt war. Dadurch war eine Einsicht der Arbeitnehmerin in den Verkaufsraum meist nicht gegeben und konnte diese nicht wahrnehmen, wann neue Kundschaft das Geschäft betrat. Oft kam es vor, daß die Kundschaft die Arbeitnehmerin von ihrer Tätigkeit im Lagerraum wegrufen mußte. Aus der Sicht der Arbeitsinspektion besteht in dieser Zeit für die beschäftigten ArbeitnehmerInnen die erhöhte Gefahr eines Überfalles, zumal auch deutlich wurde, daß bei den meisten Handelsbetrieben den Lagerräumen zusätzlich Büroräume und Büroabteilungen angeschlossen sind, in denen oft höhere Tageslosgungen (Geldbeträge) aufbewahrt werden.

AI 13: Eine Ladnerin war in einer Filiale einer Großbäckerei beschäftigt. Da das Unternehmen auch die Konzession für Konditorwaren und das Gastgewerbe besaß, wurden in der Filiale sowohl die Back- und Konditorwaren verkauft, als auch einige wenige Verabreichungsplätze des Gastgewerbes bedient. Die Ladnerin wurde nun je nach Bedarf als Kellnerin oder als Ladnerin beschäftigt, wobei hinsichtlich der Arbeitszeit die gesetzlichen Grenzen der jeweiligen Branche ausgeschöpft wurden. Somit konnte die Ladnerin nach Maßgabe des Betriebes grundsätzlich in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr und auch an Sonntagen beschäftigt werden.

Die gesetzlichen Grenzen der Arbeitszeit wurden insbesondere dadurch nicht überschritten, daß zumeist Teilzeitkräfte verwendet wurden. Bei der in Frage stehenden Ladnerin haben sich jedoch gegenüber dem ursprünglichen Arbeitsvertrag die Arbeitszeiten deutlich verschlechtert: Wurde die Ladnerin ursprünglich von 6 Uhr bis 18 Uhr wochentags und samstags bis 12 Uhr beschäftigt, verlängerten sich infolge der zusätzlichen Gastgewerbekonzession schleichend die Öffnungszeiten und somit auch die Einsatzmöglichkeiten bis 20 Uhr an Wochentagen sowie an Samstagen und Sonntagen bis 12 Uhr. Kann die Ladnerin aus verkehrstechnischen oder familiären Gründen diesem erweiterten Einsatz, der im ursprünglichen Arbeitsvertrag nicht vorgesehen war, nicht nachkommen, bleibt als Alternative nur der Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Rückzug aus dem Berufsleben.

AI 16: Die Werbeaussendung eines größeren Bäckereibetriebes, mit der frisches Gebäck auch an Sonntagen beworben wurde, veranlaßte das Arbeitsinspektorat zu einer Sonntagsaktion, die zur Folge hatte, daß gegen drei Filialbetriebe Strafanzeigen erstattet wurden. Da der Arbeitgeber bereits im Vorfeld, also vor den Überprüfungen vor Ort, per Einschreiben über die Unzulässigkeit seines Vorhabens informiert wurde, wurde im Strafverfahren Vorsatz geltend gemacht und die Höchststrafe beantragt.

AI 18: Mitte des Jahres 1996 wurde die Kontrollmitteilung der Straßenaufsichtsorgane an die Arbeitsinspektorate eingeführt (Formblätter A und B) und im Jahr 1997 daher zum ersten Mal der Umfang dieser Kontrollmitteilungen an das Arbeitsinspektorat voll sichtbar. Im Berichtsjahr gingen beim Arbeitsinspektorat immerhin ca. 3.500 solcher Kontrollmitteilungen mit Beanstandungen (Formblatt A) von kontrollierten LenkerInnen aus dem ganzen Bundesgebiet ein. Die übermittelten Kontrollblätter ermöglichten einen sehr guten Überblick darüber, in welchen Betrieben bzw. Branchen es zu einer Häufung der Übertretungen nach den EG-Verordnungen und dem Arbeitszeitgesetz kam. Aufgrund dieses Bildes konn-

te die Beratung und Überprüfung der Betriebe gezielter durchgeführt werden und dadurch das Arbeitsinspektorat eine deutliche diesbezügliche Effizienzsteigerung erreichen.

F.2.5 Heimarbeit

AI 3: Auch im Berichtsjahr ist der seit langem anhaltende Trend des stetigen Rückganges der traditionellen Heimarbeit deutlich zu bemerken. Die Produktion in Heimarbeit beschränkt sich weitgehend auf die üblichen Branchen, wobei der Trend generell dahin geht, die Kosten zu minimieren sowie die Produktion eher mit Maschinen als mit menschlicher Arbeitskraft durchzuführen; noch immer ist eine Verlagerung von der Produktions- auf reine Handelstätigkeit mit meist importierten Produkten zu beobachten. Auch die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen mittels Werkverträgen bzw. als „Pseudoselbständige“ hat infolge der Nichtmeldung an das Arbeitsinspektorat zum Rückgang der offiziellen Heimarbeitszahlen beigetragen. Im Berichtsjahr waren in Wien und den zugehörigen niederösterreichischen Aufsichtsbezirken 83 AuftraggeberInnen, sieben ZwischenmeisterInnen sowie 260 HeimarbeiterInnen vorgemerkt; es langte von einem Auftraggeber eine Mutterschutzmeldung ein.

AI 7: Im Berichtsjahr ist die Anzahl der gemeldeten HeimarbeiterInnen weiter gesunken. Ein Auftraggeber der Elektroindustrie, der bisher bis zu elf HeimarbeiterInnen beschäftigte, vergab keine Arbeiten mehr in Heimarbeit, sondern ließ diese im eigenen Betrieb durchführen, wobei jedoch einige Heimarbeiterinnen zusätzlich im Betrieb beschäftigt wurden. Ein Arbeitgeber hat um eine Beratung betreffend Heimarbeitsbestimmungen ersucht, wenngleich eine Beschäftigung von HeimarbeiterInnen im Berichtsjahr noch nicht erfolgte.

AI 9: Während im Berichtsjahr die Zahl jener Betriebe, die Heimarbeit vergaben, nur geringfügig abnahm, war insofern ein signifikanter Rückgang der gemeldeten HeimarbeiterInnen festzustellen, als dem Arbeitsinspektorat nur knapp mehr als halb so viele HeimarbeiterInnen gemeldet wurden wie im Vorjahr. Dieser Rückgang betraf vor allem die Bijouteriewarenherzeugung. Aber auch Probleme in manchen Bereichen der metallverarbeitenden Industrie erklären diese Tendenz. Bei den im Berichtsjahr überprüften AuftraggeberInnen konnte festgestellt werden, daß zum größten Teil korrekt abgerechnet wurde und vor allem im Textilbereich die Entlohnung, wie bereits in den Vorjahren, immer wieder über den Heimarbeitsstarifen bzw. Gesamtverträgen lag. Die Praxis mancher AuftraggeberInnen, sich direkt an das Arbeitsinspektorat zu wenden, um offene Fragen zu klären, bewährte sich nach wie vor und wird im Sinne einer effizienten Hilfe vor allem auch für die in Heimarbeit Beschäftigten als zweckmäßig erachtet.

AI 11: Bei einer Schwerpunkterhebung betreffend die Beschäftigung von HeimarbeiterInnen in den Betrieben konnte festgestellt werden, daß die Bereitschaft zur Beschäftigung von HeimarbeiterInnen nicht sehr groß ist.

AI 18: Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommission Wien und den Betrieben war hervorragend. Bevor etwa eine Zeitmessung vorgenommen wurde, informierte die Heimarbeitskommission die AuftraggeberInnen darüber schriftlich oder mündlich. Diese wiederum informierten die HeimarbeiterInnen und achteten darauf, daß an die-

Erfahrungen

sem Tag die betreffenden HeimarbeiterInnen auch Arbeit zu Hause hatten. Den HeimarbeiterInnen wurde dadurch die Angst vor einer Kündigung genommen. Außerdem wurden hiermit unnötige und Kosten verursachende Fahrten hintangehalten.

F.3 KONTROLLE DER ILLEGALEN BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wird nicht zuletzt deshalb immer schwieriger, weil in manchen Betrieben bereits illegal beschäftigte AusländerInnen mit Pagern bzw. Handys zur rechtzeitigen Alarmierung ausgerüstet wurden. Häufig ergreifen die angetroffenen ausländischen Arbeitskräfte sofort bei Beginn der Kontrolle die Flucht. In der Regel kann in solchen Fällen deren Identität nur festgestellt werden, wenn die Kontrolle unter Assistenzleistung der Sicherheitsbehörden durchgeführt wird. In Einzelfällen kommt es sogar zu Beschimpfungen und Bedrohungen der Kontrollorgane.

Unter diesen Umständen ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Exekutive, aber auch den Strafbehörden und den anderen, an der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes beteiligten Institutionen von außerordentlicher Bedeutung. Durch diese Unterstützung konnten bereits bemerkenswerte Erfolge erzielt werden. Die Mithilfe der Sozialversicherungsträger und der Institutionen der Sozialpartner ist vor allem bei der Prüfung der Unterlagen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz unverzichtbar.

G. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTIONSORGANE

In diesen Beiträgen bringen die VerfasserInnen im wesentlichen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Aus diesem Grund werden den Beitragstiteln zunächst die Namen der AutorInnen und erst dann - in Klammern - die Kurzbezeichnungen der betreffenden Arbeitsinspektorate hinzugefügt, deren regionale Zuständigkeit dem Kapitel J.2.2 entnommen werden kann.

G.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Die Unterweisung - ein zu wenig genutztes Instrument zur Verminderung von Arbeitsunfällen

Dipl.Ing. Helmut MOIK (AI 10)

Bei Arbeitsunfallerbhebungen stellt sich immer wieder heraus, daß ein Teil der Unfälle aus der Sicht der betroffenen ArbeitnehmerInnen vermeidbar gewesen wäre, wenn eine ordnungsgemäße Unterweisung stattgefunden hätte. Die im nachhinein geäußerte Einsicht der Verunfallten: „Ja, wenn ich das gewußt hätte!“ oder: „Das hat mir niemand gesagt!“ kann zwar den Arbeitsunfall nicht mehr ungeschehen machen, unterstreicht jedoch die Bedeutung der präventiven Unterweisung. Im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit stellte ich bei Unfallerbhebungen häufig eine gewisse Betroffenheit bei den ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen fest, wenn ich die Frage nach der erfolgten Unterweisung im speziellen Fall stellte. Nicht selten war nämlich eine Unterweisung, die den Arbeitsunfall vielleicht verhindern hätte können, unterblieben.

Von den ArbeitgeberInnen wird dabei häufig irrtümlicherweise davon ausgegangen, daß es sich bei ihren ArbeitnehmerInnen um Fachkräfte handelt, d.h., daß diese eine abgeschlossene Berufsausbildung (Lehre) haben und daher die ArbeitgeberInnen davon ausgehen könnten, daß diese Arbeitskräfte ihr Handwerk, einschließlich der zu beobachtenden Sicherheitsmaßnahmen, verstehen. Bei den ArbeitnehmerInnen besteht meist eine gewisse Scheu, Sicherheitsmaßnahmen nachzufragen, um sich als Fachkraft keine Blöße zu geben. Auch dies ist ein Hemmnis dafür, daß ein sicherheitstechnisches Gespräch zustande kommt.

Hiebei wird völlig außer acht gelassen, daß der Gesetzgeber in den Bestimmungen des § 14 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unter anderem festgelegt hat, daß die Unterweisung dem Erfahrungsstand der ArbeitnehmerInnen angepaßt sein muß, daß also im Rahmen der Unterweisung nicht auf Fragen bzw. Gefahren Bezug genommen werden braucht, die den Arbeitskräften ohnehin bereits bekannt sind. Im Rahmen der Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion sollte daher gegebenenfalls die Möglichkeit genutzt werden, den ArbeitgeberInnen die zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Unterweisungen und den sich daraus ergebenden Nutzen, nämlich die Minimierung der Unfallgefahren, näher zu bringen. Gerade die zum richtigen Zeitpunkt und im richtigen Ausmaß vorgenommene Unterweisung könnte dazu beitragen, den menschlichen Unzulänglichkeiten, die immer wieder zu Arbeitsunfällen führen, entgegenzuwirken.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Brennbare Treibmittel in der Schaumstoffproduktion

Dipl.Ing. Klaus HUBER (AI 14)

Zusammenfassung: Die Umstellung von unbrennbaren auf brennbare Treibmittel in der Schaumstoffproduktion kann zwar die Belastung der Umwelt mit die Ozonschicht schädigenden Stoffen vermindern, für die an den Produktionsanlagen beschäftigten ArbeitnehmerInnen bringt dies jedoch zusätzliche Gefahren mit sich. Diese Gefahren lassen sich aber mit den heutzutage möglichen sicherheitstechnischen Maßnahmen und mit entsprechender Schulung der an den Anlagen beschäftigten ArbeitnehmerInnen auf ein vertretbares Maß beschränken.

Aus Umweltschutzgründen wurde der bisher als Treibmittel verwendete unbrennbare, vollhalogenierte und aus der Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes relativ unproblematische Kohlenwasserstoff Trichlorfluormethan (R 11) durch das leicht entzündliche n-Pentan bzw. i-Butan ersetzt. Bei der Lagerung von Pentan, einer brennbaren Flüssigkeit, kommen die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und bei dem zu den Flüssiggasen gehörenden i-Butan die der Flüssiggasverordnung zur Anwendung. Den Tanks wird das Pentan und auch das Butan aus der flüssigen Phase über Pumpen entnommen und von diesen auf den entsprechenden Vordruck gebracht. In der Dosierpumpe wird das Pentan bzw. Butan dann auf den erforderlichen Druck (von etwa 150 bar beim Pentan) gebracht, über eine Hochdruckleitung zum Impfblock befördert und in diesem mit der Schaumkomponente Polyol bzw. mit dem in einem Extruder auf ca. 200 °C erwärmten Polyethylen vermischt. Das Polyol-Pentan-Gemisch wird anschließend im sogenannten „Mischkopf“ mit der Komponente Isocyanat vermischt sowie auf das Doppelband aufgetragen und im zweiten Fall wird das Polyethylen-Butan-Gemisch über eine Düse aus dem Extruder gepreßt. Dabei sollten in den grundsätzlich geschweißten Treibmittelleitungen - sofern unbedingt notwendig - nur solche lösbaren Leitungsverbindungen verwendet werden, bei denen aufgrund der konstruktiven Ausführung die Bildung einer gefährlichen zündfähigen Atmosphäre nicht zu erwarten ist (z.B. Flansche mit Nut und Feder, Schneideringverschraubungen oder metallarmierte Dichtungen).

Die eingangs schon angeführte Brennbarkeit der Treibmittel und die Art der Verwendung bedingen besondere Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen. So muß bei der Anlage für die **PUR-Plattenherstellung** verhindert werden, daß Pentan über die Polyolleitung in den Maschinenraum (Schaumaufbereitung) gelangen kann. Dies kann durch ein Rückschlagventil in der Polyolleitung vor dem Impfblock bzw. vor dem Durchflußmeßgerät erreicht werden. Auch muß verhindert werden, daß - etwa bei Ausfall der Polyolzuführung - reines Pentan zum Mischkopf gelangt (z.B. mittels Überwachung des Polyoldurchflusses). Dabei ist auf eine selbstüberwachende Ausführung dieser Sicherheitsmaßnahmen zu achten.

Jene Bereiche der Anlage, bei denen trotz technischer Maßnahmen das Auftreten von Pentandämpfen und damit von explosionsfähiger Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, (wie etwa beim Polyolgemisch-Auftragsbereich, unter- und oberhalb des Auftragstisches sowie innerhalb des Doppelbandes in Bodennähe) und die doppelwandige Pentan-Hochdruckzuleitung müssen mittels einer Gaswarnanlage überwacht werden. Diese muß bei einem etwaigen Alarm selbsttätig Gegenmaßnahmen einleiten, wie das Abschalten der Fertigungsanlage und das Ansteuern der optischen und akustischen Warneinrichtungen. In

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

diesen Bereichen müssen auch die elektrischen Einrichtungen explosionsgeschützt ausgeführt werden, sofern sie nicht beim Ansprechen der Gaswarnanlage automatisch abgeschaltet werden. Die Gaswarnanlage muß mit einer Notspannungsversorgung ausgerüstet sein, die bei Ausfall des Netzstromes unterbrechungsfrei auf die netzunabhängige Stromversorgung umschaltet und den Meßbetrieb aufrecht erhält. Die Gaswarnanlage sollte so eingestellt sein, daß bei höchstens 20 % der unteren Zündgrenze von Pentan in Luft ein Voralarm erfolgt und spätestens bei 40 % der Hauptalarm ausgelöst wird, bei dem dann die gesamte Anlage vollautomatisch abgeschaltet wird und das Magnetventil vor den Hochdruckpumpen schließt, die Absaugung der anfallenden Gase und Dämpfe aber weiter läuft.

An allen möglicherweise kritischen Bereichen der Produktionsanlage müssen einerseits - wie schon bisher - zur Einhaltung der maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen bzw. technischen Richtkonzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe und andererseits zur Verhinderung der Bildung eines zündfähigen Pentan-Luft-Gemisches in gefahrdrohender Menge wirksame örtliche Absaugungen installiert werden, welche auch bei einem etwaigen Stromausfall funktionsfähig bleiben müssen (Notstromversorgung) bzw. so lange nachlaufen, daß explosive Dampf-Luft-Gemische sich nicht über den Anlagenbereich hinaus ausbreiten können. Insbesondere sind dies der Bereich ober- und unterhalb des Auftragschneiders, der Bereich der nachfolgenden umhausten Druckzone und die Abkapselung des Querschneiders. Die Funktion der Absauganlagen muß durch geeignete Einrichtungen ständig überwacht werden (z.B. durch Strömungswächter).

Innerhalb der Produktionshalle für **PE-Schaumstoffprodukte** sollten zweckmäßigerweise im Boden Absaugkanäle gleichmäßig verteilt im gesamten Anlagenbereich eingerichtet werden; dort können auch die Gaszuleitungen zu den Anlagen verlegt werden. Diese Bodenabsaugkanäle müssen allerdings mittels geeigneten typengeprüften Gasmeßgeräten überwacht werden. Die Gasmeßgeräte müssen, wie schon bei der PUR-Plattenherstellung, spätestens bei Erreichen von 20 % der unteren Zündgrenze einen optischen und akustischen Alarm auslösen und bei Erreichen von höchstens 40 % die Gaszufuhr in die Halle absperren und die gesamte elektrische Anlage bis auf explosionsgeschützt ausgeführte Teile abschalten. Die auch bei einem Stromausfall noch funktionsfähig bleibenden Bodenabsaugungen und Gasmeßgeräte müssen daher explosionsgeschützt ausgeführt sein.

Ferner sollten bei der PE-Schaumstoffanlage zum Schutz der ArbeitnehmerInnen folgende weitere Maßnahmen getroffen werden:

- Die elektrischen Einrichtungen im Umkreis von mindestens 5 m um den Extruderkopf sollten explosionsgeschützt gemäß ÖVE-EX 65, Zone 1, ausgeführt werden.
- Das bei etwaigen Sicherheitseinrichtungen der Anlage allenfalls austretende Gas muß gefahrlos abgeleitet werden (ins Freie oder durch Rückführung in den Lagerbehälter).
- Im Bereich der Extruderaustrittsdüse muß eine wirksame örtliche Absaugung der anfallenden Gase und Dämpfe in explosionsgeschützter Ausführung eingerichtet werden.

Im übrigen sollten bei den beiden angeführten Produktionsanlagen die Pentananlage bzw. die Flüssiggasanlage samt der Gaswarnanlage mindestens einmal jährlich von einer hierzu befugten Person oder Stelle nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

werden. Die Gasmessgeräte selbst sollten mindestens halbjährlich von einem Fachkundigen mittels eines geeigneten Prüfgases auf Funktionsfähigkeit geprüft und kalibriert werden.

Zur Vermeidung der Bildung zündfähiger Funken müssen neben den schon erwähnten Explosionsschutzmaßnahmen bei elektrischen Einrichtungen in bestimmten Bereichen auch die Lagerbehälter für Pentan bzw. Butan und sämtliche Anlagenteile der Verarbeitungsanlagen gegen elektrostatische Aufladungen geerdet werden. Der Fußboden in den Produktionsräumen sollte elektrostatisch leitfähig ausgeführt und die bei der Anlage beschäftigten ArbeitnehmerInnen sollten elektrostatisch leitfähiges Schuhwerk sowie antistatische Kleidung tragen. Nicht zuletzt muß in den Produktionsräumen das Rauchverbot und das Verbot des Umganges mit offenem Licht und Feuer deutlich sichtbar angeschlagen und beachtet werden.

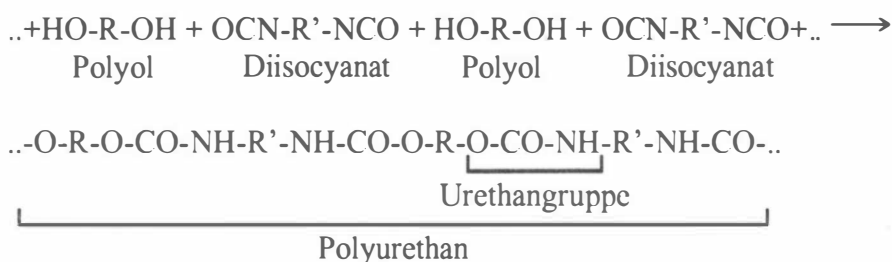
Hinsichtlich der **Wiederverwendung von Ausschußmaterial** der PE-Schaumstoffproduktion wird darauf hingewiesen, daß keinesfalls der Gehalt an Butan im frisch geschäumten Material außer acht gelassen werden darf. Hierzu sei auf einen Unfall verwiesen, der sich dadurch ereignet hat, daß Ausschußmaterial ohne vorherige Zerkleinerung in einer in einem eigenen, gut durchlüfteten Raum aufgestellten, explosionsgeschützt ausgeführten Mühle und ohne entsprechend lange Zwischenlagerung (mindestens 24 Stunden) in einem gasdurchlässigen Behältnis (z.B. Segeltuchsilos, witterungsgeschützt im Freien) direkt und ohne Überwachung der Butankonzentration mittels eines händischen Gasmessgerätes in der Granuliereinrichtung verarbeitet wurde. Das dadurch im nach oben hin offenen zylindrischen Behälter (ca. 0,5 m³) gebildete zündfähige Butan-Luftgemisch wurde dann wahrscheinlich im Zuge der Granulierung durch das rotierende Werkzeug am Boden des Behälters aufgrund einer elektrostatischen Entladung gezündet. Durch die Explosion wurde der dort tätige Arbeitnehmer an Gesicht und Händen erheblich verletzt.

Isocyanate in arbeitsmedizinischer Betrachtung

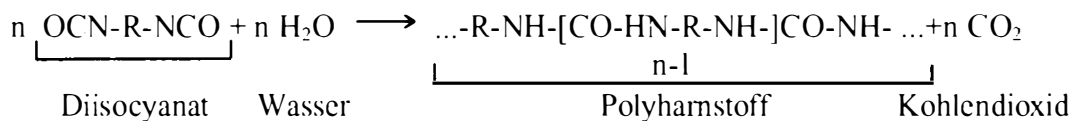
Dr. Ingrid THEUERMANN-WEIKINGER (AI 11)

Verwendung: Polyurethane, deren wichtigste Ausgangskomponente die Diisocyanate sind, besitzen ein weitgefächertes Anwendungsfeld, unter anderem als Weich-, Hart- und Integralschäume, Lacke, Kleber, Bindemittel für Formsande und als Spritzgußformteile.

Chemie: Isocyanate sind organische Verbindungen, die eine oder mehrere Isocyanatgruppen (-NCO) besitzen. Die Isocyanatgruppen reagieren wie folgt mit Polyolen (mehrwertigen Alkoholen) zu Polyurethanen:



Mit Wasser reagieren Isocyanate unter Abspaltung von Kohlendioxid wie folgt zu Polyharnstoffen:



Grundbausteine der Polyurethanchemie sind Substanzen mit zwei (Diisocyanate) oder mehr NCO-Gruppen (Polyisocyanate). Verwendete Diisocyanate und Polyisocyanate sind z.B.:

Diisocyanate:

Hexamethylen-1,6-diisocyanat (HDI)
 Diphenylmethan-4,4-diisocyanat (MDI)
 Naphtylen-1,5-diisocyanat
 Isophorondiisocyanat
 2,4-Diisocyanattoluol (TDI)
 2,6-Diisocyanattoluol (TDI)

Polyisocyanate:

Isocyanurat-Polyisocyanat auf HDI-Basis
 Biuret-Polyisocyanat auf HDI-Basis
 Isocyanurat-Polyisocyanat auf TDI-Basis
 Triphenyl-Methan-Triisocyanat
 Urethan-Polyisocyanat auf TDI-Basis.

Symptomatik (gesundheitliches Beschwerdebild): Die Isocyanate setzen sich mit allen Stoffen um, die reaktionsfähige Wasserstoffatome besitzen. Das sind im biologischen Gewebe vor allem Amino-(-NH₂) und Hydroxylgruppen (-OH). Auf diese Weise werden Zellmembranen im menschlichen Körper verändert und zerstört. Die Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Inhalation von isocyanathaltigen Dämpfen, Aerosolen und Staubpartikeln. Insgesamt können zwei verschiedene Wirkungsmechanismen unterschieden werden:

- **Chemisch-irritative Wirkung (Reizerscheinungen):** Die akute Reizwirkung beginnt bei etwa 50 ppb mit Augenbrennen und steigert sich mit zunehmender Isocyanatkonzentration über Rachenreiz, Hustenreiz und Bronchitis. Ins Auge gelangte isocyanathaltige Spritzer können Hornhautschädigungen verursachen. Ferner können Kontaktekzeme oder toxische Dermatiden (Hautentzündungen) durch ungeschützten Umgang mit Isocyanaten auftreten.
- **Sensibilisierende Wirkung (Allergie):** Die spezifische Überempfindlichkeit der Atemwege auf Isocyanat betrifft meist die Bronchien und äußert sich dann als arbeitsabhängige Brustbeklemmung, Atemnot und pfeifende Atemgeräusche bis hin zum regelrechten Asthmaanfall. Sehr selten tritt auch eine allergische Lungenentzündung auf (exogenallergische Alveolitis, Hypersensitivitätspneumonie). In der Literatur wird eine Wahrscheinlichkeit von 1 % aller Patienten mit isocyanatbedingten Atembeschwerden angegeben. Für das Entstehen dieser spezifischen Bronchialüberempfindlichkeit wurde eine eindeutige Dosis-Wirkungsbeziehung ermittelt. Für die gesunde Durchschnittsbevölkerung (keine unspezifische bronchiale Hyperreagibilität, keine allergische Disposition) wird die Schwellenkonzentration für die Allergisierung mit jedenfalls über 20 ppb angegeben. In diesem Sinn erscheinen MAK-Werte von 5 bzw. 10 ppb, wie sie international gebräuchlich sind, als ausreichend, um gesunde Normalpersonen vor einer Sensibilisierung zu schützen. Die Auslösungsschwellen für einen allergischen Asthmaanfall liegen dann allerdings wesentlich niedriger und zwar durchaus auch unter dem MAK-Wert.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Wichtig ist auch, daß die **Lungenfunktionsdiagnostik** bei der Frühdiagnose des Isocyanatasthmas durchaus unauffällige Befunde ergeben kann. Viele Betroffene klagen schon über Leistungseinschränkungen und Atembeschwerden, wenn die Spirographiewerte noch im Sollbereich liegen. Dies insbesondere dann, wenn die arbeitsmedizinische Untersuchung vor Schichtbeginn, also vor einsetzender Exposition, durchgeführt wird.

Berufskrankheiten: In der Literatur werden die Isocyanate als eine der häufigsten Ursachen für berufliches Asthma angegeben. Es muß demnach angenommen werden, daß 5 bis 10 % der isocyanatexponierten ArbeitnehmerInnen ein Berufsasthma entwickeln.

Grenzwerte: MAK-Werte sind nur für mehrere monomere Diisocyanate eingeführt (HDI, MDI, NDI, PDI, 2,4 TDI, 2,6 TDI). Erfahrungsgemäß sind die beschriebenen Gesundheitsgefährdungen aber nicht auf diese monomeren Diisocyanate beschränkt, sondern sind ebenso bei anderen Monomeren sowie Prepolymeren und Polymeren zu erwarten. Für die toxische Wirkung der Isocyanate sind in erster Linie die NCO-Gruppen verantwortlich. Es werden deshalb schon seit Jahren Überlegungen angestellt, auch Grenzwerte einerseits für andere Monomere und andererseits für (Pre)polymere festzusetzen. Zum Teil wird ein Grenzwert für Prepolymere von $0,5 \text{ mg/m}^3$ empfohlen, nach Meinung anderer Experten ist dieser jedoch zu hoch.

Grenzwertüberprüfungen: Grenzwertüberschreitungen sind in den letzten Jahren nur bei einem verschwindend geringen Anteil von Arbeitsplätzen festgestellt worden, was einerseits durch verbesserte Technologien erreicht wurde, andererseits aber auch mit der komplizierten Meßtechnik in Zusammenhang gebracht werden mag. Schutz für die ArbeitnehmerInnen ist auch bei Grenzwerteinhaltung dort nicht gesichert, wo Isocyanate, die mit keinem Grenzwert belegt sind, eingesetzt werden. So enthalten Härter von PU-Lacken in einem hohen Prozentanteil prepolymere Isocyanate, während Monomere, wie HDI und TDI, nur als produktionstechnisch bedingte Verunreinigungen vorhanden sind.

Expositionsbeeinflussende Faktoren: Für die Beurteilung der Verhältnisse am Arbeitsplatz entscheidend sind in der Regel die Eigenschaften der Einsatzprodukte und die Art der Verarbeitung. Ein wichtiger Faktor für das Emissionsverhalten ist die Verarbeitungstemperatur des isocyanathaltigen Einsatzproduktes. Der **Dampfdruck** der technisch bedeutsamen Isocyanate ist recht unterschiedlich: TDI ist relativ flüchtig. MDI und die Polyisocyanate andererseits haben einen außerordentlich niedrigen Dampfdruck; bei Raumtemperatur ist praktisch keine Verdampfung zu beobachten. Die Luftsättigung für MDI-Dampf ist bereits bei 5 ppb erreicht. Dies bedeutet, daß eine Grenzwertüberschreitung praktisch nur als Aerosol zu erreichen ist. Ähnliches gilt für die Polyisocyanate. Bei bestimmten Anwendungen ist jedoch der niedrige Dampfdruck arbeitsmedizinisch nicht mehr ausschlaggebend: Großflächig aufgebracht können auch die Isocyanate mit niedrigem Dampfdruck durch die verdunstenden Lösemittel mitgerissen werden. Beim Erwärmen auf $50 \text{ }^\circ\text{C}$ oder mehr verdampfen auch MDI und Polyisocyanate.

Besondere Beachtung erfordern die Verhältnisse beim **Spritzlackieren**. Der Feststoffgehalt des Spritznebels liegt fast immer wesentlich über dem allgemeinen Staubgrenzwert von 6 mg/m^3 . Es handelt sich dabei um Isocyanate, Polyole und Zusatzstoffe. Der entsprechende MAK-Wert des monomeren Diisocyanatanteils wird dagegen kaum einmal überschritten.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Die biologische Reaktion ist aber abhängig von der Gesamtzahl der frei zur Verfügung stehenden NCO-Gruppen, sodaß sich auch bei MAK-Wert-Einhaltung eine gesundheitliche Gefährdung ergeben kann.

Beim Verbrennen bzw. Verschwelen von Polyurethanen können die Isocyanate im begrenzten Umfang durch Rückspaltung freigesetzt werden. Dies ist zu beachten beim Schweißen von PUR-schaumbeschichtetem Metall, beim Metallguß in PUR-Formen, bei der PUR-Einbrennlackierung, beim Abbrennen von PUR-Lackschichten, bei der PUR-Drahtlackierung und dergleichen. Frei werden können Isocyanate auch beim Anschleifen frischgetrockneter PUR-Anstriche und beim Schneiden frischer Hartschaumplatten. Auch bei der Weichschaumherstellung kann beim Öffnen der Schäumform nicht ausreagiertes Isocyanat entweichen.

Hinsichtlich der **Prävention** sind folgende Maßnahmen zielführend:

- **Vermeidung von erhöhten Expositionen:** Um einerseits akute Reizwirkungen und andererseits Sensibilisierungen hintanzuhalten, erweist sich die Vermeidung von erhöhten Expositionen als die wichtigste Präventionsmaßnahme. Die Einhaltung eines MAK-Wertes als 8-Stunden-Durchschnittswert ist wegen der möglichen kurzzeitigen Spitzenkonzentrationen und der bereits angeführten Grenzwertdefizite nicht ausreichend. Es sind entsprechende technische Maßnahmen zu treffen (Einhausung/Einkapselung von Anlageteilen, geschlossene Prozeßführung, optimierte Absaugungen und Spritzkabinen). Als ultima ratio und bei hohen Aerosolbelastungen kann persönlicher Atemschutz erforderlich sein, wobei Frischlufthauben erfahrungsgemäß besser geeignet sind als Filterhalbmasken mit Kombinationsfilter A2-P2 für organische Dämpfe und Stäube.
- **Unterweisung:** Die ArbeitnehmerInnen sind entsprechend der Produktkennzeichnung und den Sicherheitsdatenblättern über die sichere Handhabung von und die Gefährdungsmöglichkeiten durch isocyanathaltige Produkte zu informieren. Insbesondere ist auf Gefährdungen durch spezielle Verarbeitungstechniken einzugehen (z.B. Erwärmung, Versprühen).
- **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:** Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz sind alle ArbeitnehmerInnen, die mehr als eine Stunde pro Schicht isocyanatexponiert sind, einmal pro Jahr von ermächtigten ÄrztInnen zu untersuchen. Somit sind jetzt auch alle SpritzlackiererInnen, die dieses Kriterium erfüllen, einzubeziehen. Durch diese Vorsorgeuntersuchungen können besonders gefährdete Personen sowie Erkrankungsfälle frühzeitig erkannt werden.

Staub und Lärm bei Steinmetzarbeiten

Ing. Johannes BERKOVIC (AI 10)

Etwa seit dem Jahr 1970 werden zum Schneiden von Beton und Gestein Diamant-Sägeblätter angeboten. Die Hersteller werben für ihre Produkte mit dem Aufzählen der Vorteile gegenüber herkömmlichen Trennscheiben, wobei die neuen Arbeitsmittel vor allem eine gravierende Kostensenkung ermöglichen. Dies hat dazu geführt, daß heutzutage Diamant-Sägeblätter praktisch in allen ortsfesten Fräsern zum Zuschneiden und in allen handgeführten Schleifmaschinen als Bildhauerwerkzeug verwendet werden.

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

Ein wesentliches technisches Detail, nämlich die doppelte Schnittgeschwindigkeit, wirkte sich allerdings auf den ArbeitnehmerInnenschutz nicht vorteilhaft aus: Beim Arbeiten ohne Wasserspülung verdoppelt sich die Staubentwicklung, wobei die feinere Körnung der Diamantsegmente zudem einen höheren Feinstaubanteil verursacht. Bei Schneidarbeiten an ortsfesten Fräsmaschinen, die praktisch durchgehend mit Wasserspülung betrieben werden, binden die Wassertröpfchen des Sprühnebels den Feinstaub. Der Sprühnebel verteilt sich als Aerosol im Arbeitsraum und wird eingeatmet. Wenn das Wasser jedoch verdunstet, verursacht der überall im Arbeitsraum verteilte Staub nicht unerhebliche Probleme. Deshalb lassen Steinmetze die Tore zu den Werkhallen auch im Winter gerne offenstehen. Das Steinmetzgewerbe blickt übrigens auf eine sehr lange Tradition zurück, weshalb neue Erkenntnisse teilweise nur sehr zaghaf in Projekte zu Betriebsänderungen einfließen. Die trockene, staubende Bearbeitung von Werkstücken wird nach wie vor gerne im Freien vorgenommen, wobei Argumente für eine Absaugung meist unberücksichtigt bleiben. In letzter Zeit führen jedoch vor allem Proteste von Anrainern dazu, daß die betroffenen Steinmetzbetriebe zunehmend über Absaugungen beraten werden wollen. Zielführende Absaugungen müssen dabei vor allem folgende Aspekte berücksichtigen:

- Erfassungselement: Je nach Größe und Form der Werkstücke sowie nach Art der vorhandenen Maschinen stehen folgende Absaugelemente zur Auswahl:
 - Absaugtisch (ortsfest): Für kleinere Werkstücke;
 - Absaugwand (ortsfest): Für größere Werkstücke;
 - Absaugung direkt an den Maschinen (mobil): Ist meist bei neuen Maschinen vorgesehen und kann mit einem Industriestaubsauger kombiniert werden;
 - Absaugtrichter (mobil): Umständlich zu handhaben.
- Rohrleitung
- Staubabscheider (Filter): Dieser sollte jedenfalls eine selbsttätige Abreinigung haben;
- Ventilator: Dieser sollte möglichst leise sein.

Im Zuge der Beratungen von Steinmetzen, die oft dazu neigen, ihre Arbeit als leise zu bezeichnen, sollten von den ArbeitsinspektorInnen auch die stärksten Lärmquellen angesprochen werden, wobei vor allem zu beachten ist, daß das Abblasen mit Druckluft relativ hohe Schallpegelwerte verursacht. Es sollte daher versucht werden, die Arbeitsplätze und die Werkstücke mit einem Staubsauger zu reinigen. In der Übergangsphase, in der sich die ArbeitnehmerInnen an diese neue Technologie gewöhnen müssen, sollte versucht werden, die Druckluft-Blaspistolen mit Dämpferdüsen auszustatten oder den Druck durch ein Ventil an jeder Blaspistole auf 3 bar zu reduzieren. Hiefür werden zwei Arten von Dämpferdüsen angeboten:

- Dämpferdüsen mit Sintereinsatz: Diese sind extrem geräuscharm, haben jedoch eine geringe Blaskraft;
- Dämpferdüsen mit Vielröhrcheneinsatz: Geräuscharm mit leicht verringerter Blaskraft.

Handgeführte Schleifmaschinen, bei denen Diamant-Sägeblätter mit einem Durchmesser bis zu 0,3 m zum Einsatz kommen, verursachen Schallpegel über der Gehörgefährdungsgrenze von 85 dB(A), lasergeschlitzte Sägeblätter hingegen verringern den Schallpegel um 5 bis 10 dB(A).

Harte Ultraviolett-Strahlung zur Keimtötung

Dr. Alfons VITH und Mag. Dr. Robert SEEBERGER (AI 15)

Ultraviolettes Licht findet in der Industrie eine breite Anwendung, wobei UV-Strahler insbesondere in der Kunststoffindustrie, im graphischen Gewerbe sowie in Druckereien sehr verbreitet sind. Im folgenden wird der Einsatz von UV-Strahlung zur Keimtötung beschrieben und hiezu einleitend darauf hingewiesen, daß der ultraviolette Bereich des Lichtes an das hochfrequente Ende des sichtbaren Spektrums grenzt und in UV-A- (380 bis 315 nm), UV-B- (315 bis 280 nm) und UV-C-Strahlung (280 bis 200 nm) unterteilt wird.



Der UV - Bereich des elektromagnetischen Spektrums

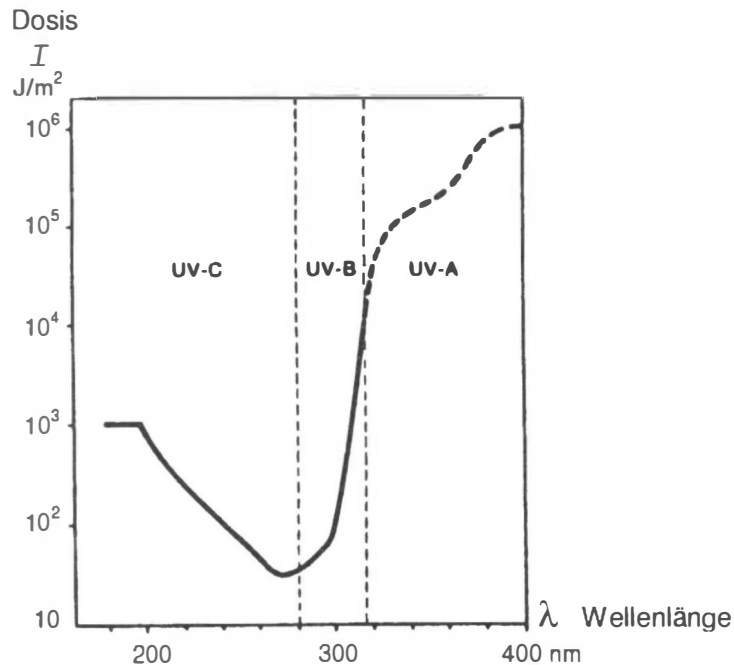
Das Sonnenlicht an der Erdoberfläche hat UV-A- und UV-B-Anteile, während der höherfrequente UV-C-Anteil in den oberen Atmosphärenschichten absorbiert wird. In technischen Anlagen tritt UV-C-Strahlung überall dort auf, wo prozeßbedingt Temperaturen über 2.500 K (Kelvin) vorherrschen, z.B. bei Lichtbogenöfen sowie beim Lichtbogenschweißen. Der harte Anteil der UV-C-Strahlung bildet den Übergang zwischen ionisierender und nichtionisierender Strahlung. Technisch werden UV-C-Strahler meist als Quecksilberniederdruckstrahler realisiert, wobei die Hauptemission von einer Quecksilberlinie stammt (Wellenlänge von 253,7 nm), aber zusätzlich auch Emissionslinien niederer und höherer Wellenlängen auftreten.

Bei Exposition gegenüber UV-Strahlung sind vor allem die vorderen Anteile des Auges gefährdet, wobei es zu einer photochemisch verursachten Entzündung der Hornhaut (Photokeratitis) sowie zu einer Bindehautentzündung (Photokonjunktivitis) kommen kann. Dabei verursacht UV-Licht mit einer Wellenlänge von 260 nm die stärksten Entzündungen der Bindehaut und UV-Licht mit einer Wellenlänge von 270 nm die stärksten Entzündungen der Hornhaut. Auch an der Haut kann es zur Erythembildung kommen („Sonnenbrand“).

Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) wird nicht konkret auf ultraviolette Strahlung eingegangen. § 20 Abs. 2 ASchG normiert sinngemäß, daß unbefugte ArbeitnehmerInnen durch geeignete Vorrichtungen am Betreten von Gefahrenbereichen, in denen ionisierende oder nichtionisierende Strahlung auftritt, zu hindern sind. § 22 Abs. 4 ASchG regelt, daß bei der Konstruktion und Einrichtung der Arbeitsräume dafür zu sorgen ist, daß schädliche Strahlung nach Möglichkeit vermieden wird. § 66 Abs. 1 ASchG normiert, daß die ArbeitnehmerInnen vor schädlichen physikalischen Einwirkungen zu schützen sind. Die Anforderungen an Anlagen zur Desinfektion von Wasser mittels UV-Strahlen sind in der ÖNORM M 5873 geregelt. Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes sind diese Anlagen weniger problematisch, da sie ausschließlich in geschlossenen Systemen Anwendung finden und lediglich bei Wartungs- und Reparaturarbeiten Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Eine vergleichbare Norm für Luftentkeimungsgeräte existiert derzeit in Österreich nicht, für die maximal zulässige UV-Strahlung können jedoch die Grenzwerte der ACGIH (American Con-

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

ference for Governmental and Industrial Health) herangezogen werden. Die darauf basierende folgende Abbildung der Grenzwerte der UV-Bestrahlung für einen Acht-Stunden-Tag ergibt insbesondere, daß bei 253,7 nm eine Einwirkung von 60 J/m^2 (Joule/m²) über acht Stunden täglich auf den Menschen zulässig ist.



Grenzwerte für UV-Bestrahlung für einen Acht-Stunden-Tag¹⁾

Bei Erhebungen im Aufsichtsbezirk wurde festgestellt, daß UV-C-Entkeimungslampen unter anderem in Laboratorien sowie in Produktions-, Lager- und Verpackungsräumen von lebensmittelproduzierenden Betrieben anzutreffen sind. Technische Dokumentationen und Datenblätter über keimtötende UV-Lampen weisen darauf hin, daß bei der Verwendung Schutzmaßnahmen vorzusehen sind. Beim Verkauf der Lampen wird das Datenblatt allerdings meist nicht mitgeliefert, weshalb die darin enthaltenen Warnungen die AnwenderInnen nicht erreichen. Je nach UV-C-Leistung der Lampen sind folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Vollständiges Abdecken der UV-Röhren nach unten und seitlich, damit die UV-Strahlung die ArbeitnehmerInnen nicht direkt erreichen kann.
- Die Streuung an glatten Metalloberflächen der Röhrenhalterung ist zu berücksichtigen, wobei eine aufgerauhte Oberfläche vorzuziehen wäre.
- An den Zugangstüren und auf den Abdeckungen sind gemäß § 20 Abs. 2 ASchG Warnhinweise anzubringen (z.B. „Vorsicht schädliche UV-C-Strahlung“).
- Die MitarbeiterInnen sind über die Gefahren durch UV-C-Strahlung sowie über das Verhalten bei Defekten zu unterweisen.

¹⁾ Aus: Norbert Leitgeb: Strahlen, Wellen, Felder; Gemeinschaftsausgabe der Verlage Georg Thieme, Stuttgart, und Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1991; S 228

Sicht der Arbeitsinspektionsorgane

- Harte UV-C-Strahlung führt zur Entstehung des Reizgases Ozon (MAK-Wert 0,1 ppm), weshalb ein natürlicher Luftwechsel gegeben sein muß und für eine mechanische Be- und Entlüftung zu sorgen ist.
- UV-C-Strahler hoher Leistung gestatten eine Expositionsdauer von wenigen Sekunden bis wenigen Minuten. Es ist daher bei diesen Strahlern durch einen Endschalter an der Zugangstüre sicherzustellen, daß beim Betreten des Raumes die UV-C-Strahler ausgeschaltet sind.
- Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes ist es optimal, wenn, ähnlich wie bei Wasserentkeimungsanlagen, ein Kontakt der ArbeitnehmerInnen mit der schädlichen Strahlung ausgeschlossen wird. Dies kann technisch unter anderem durch Einbau der UV-C-Lampen in der Lüftungsanlage realisiert werden. Derzeit wird diese Variante in einem nahrungsmittelerzeugenden Betrieb in Vorarlberg angewendet.

G.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Zusammenarbeit mit den Gerichten

Ing. Gernot KANATSCHNIG und Robert WIDER (AI 13)

In jüngster Vergangenheit sind der Arbeitsinspektion in Kärnten zwei Fälle von sexuellen Übergriffen von Arbeitgebern auf jugendliche Lehrlinge bekannt geworden. In einem Fall wurde die Arbeitsinspektion hierüber von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft informiert, die wiederum von der Arbeiterkammer erfahren hatte, daß der betreffende Arbeitgeber von einem Gericht wegen eines solchen Deliktes verurteilt worden war. Im anderen Fall entnahm die Arbeitsinspektion die Information der Tagespresse und wurde im nachhinein auch von der Arbeiterkammer informiert.

Nach Ansicht der Berichterstatter ist eine Verurteilung wegen sexueller Übergriffe auf Jugendliche jedenfalls der Beweis für eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 2 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, die ein Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen durch die Bezirksverwaltungsbehörde rechtfertigt. Wie auch in anderen Fällen (z.B. im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen) wird jedoch die Arbeitsinspektion von derartigen Vorkommnissen oft nicht in Kenntnis gesetzt, da es keine Verpflichtung der Gerichte zur Information der zuständigen Verwaltungsbehörden gibt. Dies führt dazu, daß notwendige verwaltungsrechtliche Schritte, wie z.B. der Antrag auf Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen oder ganz einfach eine genauere Überprüfung von Arbeitsstätten bzw. von ArbeitgeberInnen, z.B. aufgrund von Verurteilungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen, nicht gesetzt werden.

Demgegenüber würde eine verbesserte Information durch die Gerichte es der Arbeitsinspektion ermöglichen, gegebenenfalls eine verstärkte Überwachung bestimmter Arbeitsstätten bzw. ArbeitgeberInnen durchzuführen oder - wie bereits erwähnt - andere wichtige Maßnahmen zu setzen.

Rechtsvorschriften

H. RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾

Stand 1. Jänner 1998

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 63/1997.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.

SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 47/1997.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 706/1995.

Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)**, BGBl. II Nr. 27/1997.

MAK-Werte-Liste, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Arbeit-Gesundheit-Soziales, Sondernummer 2/1993.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer**, BGBl. Nr. 696/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die **Geschäftsord-**

nung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)**, BGBl. Nr. 277/1995.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)**, BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)**, BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.

Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO)**, BGBl. Nr. 441/1996.

Elektroschutzverordnung 1995 - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV)**, BGBl. II Nr. 101/1997.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die **Betriebsbewilligung** nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. Nr. 706/1995.

Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung - AMGSV, BGBl. Nr. 219/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die **Lagerung von Druckgaspackungen** in gewerblichen Betriebsanlagen 1995, BGBl. Nr. 666/1995.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Asbestverordnung, BGBl. Nr. 324/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Azetylenverordnung, BGBl. Nr. 75/1951, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996. i.d.F. BGBl. II Nr. 199/1997.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in **Eisen- und Stahlhüttenbetrieben**, BGBl. Nr. 122/1955. i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der **Ausführung von Sprengarbeiten**, BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim **Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen**, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden **Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von **Bleiverbindungen, Bleilegiierungen und Bleiwaren** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Rechtsvorschriften

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießerei** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die **Verwendung künstlicher Schleifkörper**, BGBl. Nr. 506/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über **Bauvorschriften für Krane und Windwerke** sowie über **Betriebs- und Wartungsvorschriften** für Krane, BGBl. Nr. 505/1981, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der eine ÖNORM über **Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge** verbindlich erklärt wird, BGBl. Nr. 68/1985, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, mit der ÖNORMEN über **Bolzensetzgeräte** verbindlich erklärt werden, BGBl. Nr. 290/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/77, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 6/1977.

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen; Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, Nr. 9/1970.

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundesbediensteten-Schutzgesetz-BSG, BGBl. Nr. 164/1977, i.d.F. BGBl. Nr. 631/1994.

Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV), BGBl. Nr. 680/1977.

Verordnung über die **gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten**, BGBl. Nr. 2/1985.

Verordnung der Bundesregierung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. Nr. 637/1995.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 46/1997.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 189/1997.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 46/1997.

Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über **das Kontrollgerät im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 -**

KJBG, BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr. 126/1997.

Verordnung über die **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche**, BGBl. Nr. 527/1981, i.d.F. BGBl. II Nr. 173/1997.

Wochenberichtsblatt - Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, i.d.F. BGBl. I Nr. 61/1997.

Bundesgesetz über die **Nacharbeit der Frauen**, BGBl. Nr. 237/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/1998.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996.

Krankenanstalten - Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 836/1992.

Verordnung über die **Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit**, BGBl. Nr. 3/1931.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der **Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit** sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBl. Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die Verwendung von **gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird**, BGBl. Nr. 178/1983, i.d.F. BGBl. Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die **Errichtung von Heimarbeitskommissionen**, BGBl. Nr. 683/1995.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMER|INNENSCHUTZ-RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, i.d.F. BGBl. Nr. I 7/1998.

Verordnung betreffend **Belastungen** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2. 5 und 8 des **Nachtschwerarbeitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die **Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal**, BGBl. Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz -AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. Nr. 833/1992.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. Nr. 314/1994.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 832/1995.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. Nr. 144/1983.

AUSLÄNDER|INNENBESCHÄFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz-AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. Nr. I 78/1997.

Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, i.d.F. BGBl. Nr. 666/1994.

Rechtsvorschriften

Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 139/1997.

Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 139/1997.

Arbeitsmarktservice - Begleitgesetz, AMS-BegleitG, BGBl. Nr. 314/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 107/1997.

Verordnung, mit der **Aufgaben** des Bundes vom Arbeitsmarktservice auf die Arbeitsinspektion und auf den Bundesminister für Arbeit und Soziales **übertragen** werden, BGBl. Nr. 994/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 170/1997.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) ArbeitnehmerInnenschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder ArbeitnehmerInnenschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammergesetz, die Verfahrensvorschriften etc.

I. Tabellenteil

Tabellen

I.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tab. A:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 1997	116
Tab. 1.1:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997	118
Tab. 1.2:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 1997	120
Tab. 1.3:	Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997	122
Tab. 2:	Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997	124
Tab. 3:	Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997	126
Tab. 4:	Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997	128
Tab. 5:	Ärztliche Untersuchungen von ArbeitnehmerInnen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997	130
Tab. 6.1:	Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen 1997	132
Tab. 6.2:	Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern 1997	136
Tab. 7.1:	Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997	140
Tab. 7.2:	Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 1997	142
Tab. 8.1:	Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 1997	144
Tab. 8.2:	Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 1997	145
Tab. 9:	LenkerInnenkontrollen im Jahr 1997	146
Tab. 10:	Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1997	147

Tabellen

I.2 ERLÄUTERUNGEN

I.2.1 Allgemeines

Der Tabellenteil wird seit 1995 in neuer, deutlich **gekürzter Form** veröffentlicht. Eine dieser Neuerungen betrifft den nunmehr größeren Umfang an in Form von Fußnoten dargebotenen Erläuterungen, die zum besseren Verständnis der jeweiligen Tabelle beitragen sollen.

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthaltend (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der MitarbeiterInnen) aufgegliedert werden, jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

I.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Tätigkeiten im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die LenkerInnen- und Heimarbeitskontrollen mitenthaltend. **Veränderung** zum Vorjahr: Neuzusammenfassung der Erhebung betreffend Sicherheitsvertrauenspersonen/Präventivdienste, d.h. ohne die sonstigen ASchG-Angelegenheiten (bisher: Sicherheitsvertrauenspersonen/sicherheitstechnischer Dienst/betriebsärztliche Betreuung/sonstige ASchG-Angelegenheiten).

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die betriebsstättenbezogenen LenkerInnen- und Straßenkontrollen und die betriebsstättenbezogenen Erhebungen bei AuftraggeberInnen von Heimarbeit mitberücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen von Heimarbeit. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betreffenden LenkerInnen- und Straßenkontrollen mitenthaltend.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen der ArbeitsinspektionsärztInnen stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „allgemeine Besichtigung durch ArbeitsinspektionsärztInnen“ ist als inspektionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem ArbeitnehmerInnenschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2 angeführten Beurteilungen und Beratungen durch ArbeitsinspektionsärztInnen stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar. **Veränderung** zum Vorjahr: Zusätzliche Erfassung der Rezepturenbearbeitung im Teil 2 der Tabelle.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln B.4.1.2 (Arbeitsunfälle) und B.4.1.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mitberücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit seitens des UV-Trägers im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der „objektiven Unfallursachen“ zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener ArbeitnehmerInnen, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen statistisch erfaßt. **Veränderung** zum Vorjahr: Umstellung der Reihenfolge der Einwirkungen bzw. Tätigkeiten entsprechend der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

Tabellen 7.1 und 7.2

Veränderung zum Vorjahr: Zusätzliche Beanstandungsgruppe zum Bereich Krankenanstalten-Arbeitszeitangelegenheiten.

Tabellen

A

Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	51.141	1.825	2.548	11.052
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebsstätten ²⁾	37.022	1.554	2.296	8.060
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	14.119	271	252	2.992
Vorgenommene Erhebungen³⁾	58.198	1.195	2.442	13.022
<i>davon betreffend:</i>				
Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel	2.141	145	48	671
Arbeitsvorgänge,-verfahren,-plätze, Lagerungen; Verkehr in den Betrieben	2.314	77	40	367
Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivdienste	1.681	12	14	288
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	4.133	62	175	1.314
Mutterschutz	9.233	186	431	2.274
Arbeitszeitangelegenheiten ⁴⁾	1.981	32	82	482
LenkerInnenkontrollen	2.086	71	81	511
Arbeitsunfälle	3.837	61	312	1.089
Arbeitshygienische Belange	2.797	101	81	490
Genehmigung bzw. Bewilligung von Betrieben	1.441	15	142	252
Aufnahme eines Betriebes in die EDV-Betriebsdatei	5.650	95	166	1.400
Teilnahme an behörtl. Verhandlungen⁵⁾	18.545	873	1.451	4.104
Sonstige Tätigkeiten⁶⁾	25.540	364	927	7.320
<i>davon betreffend:</i>				
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	7.069	65	136	2.750
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	7.645	151	98	2.272
Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen	4.927	40	459	1.068
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate	615	1	62	166
Amtshandlungen insgesamt⁷⁾	153.424	4.257	7.368	35.498
<i>davon:</i>				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	1.771	73	146	539

¹⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbLG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

Bundesländern im Jahr 1997

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
7.898	3.094	6.772	2.237	3.162	12.553
5.281	1.907	4.636	1.662	2.362	9.264
2.617	1.187	2.136	575	800	3.289
8.555	3.611	6.880	4.096	3.282	15.115
338	93	75	189	115	467
772	107	207	164	151	429
460	77	486	121	51	172
409	132	502	181	385	973
809	545	891	898	421	2.778
272	85	167	175	124	562
441	116	253	57	243	313
653	128	385	149	96	964
363	194	733	177	127	531
205	75	186	109	251	206
723	326	586	201	280	1.873
1.932	1.769	2.184	1.414	1.168	3.650
4.474	814	2.527	1.585	1.186	6.343
979	280	368	313	299	1.879
1.378	127	822	578	504	1.715
814	317	439	425	284	1.081
32	15	115	20	8	196
22.859	9.288	18.363	9.332	8.798	37.661
99	67	315	123	9	400

⁴⁾ Ohne LenkerInnenkontrollen und Straßenkontrollen.

⁵⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B.: gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

⁶⁾ Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen u.ä.

⁷⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs- Inspezierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfaßte Arbeitnehmer- jeweils nach Wirtschaftsunter-

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textiliwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineraltölvverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Inspezierte Betriebsstätten¹⁾ mit:											
1-4	17.683	32	-	57	576	177	152	110	-	63	93
5-19	12.376	27	-	25	496	118	172	123	2	76	123
20-50	3.779	19	-	10	142	88	79	67	-	67	81
51-250	2.276	6	-	3	110	68	54	55	-	89	63
251-750	288	-	-	-	7	16	11	11	-	13	10
751-1000	18	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-
1001 und mehr	38	-	-	-	-	1	-	-	-	1	2
ArbeitnehmerInnen											
Insgesamt	36.458	84	0	95	1.331	468	468	367	2	310	372
Durchgeführte Inspektionen²⁾	37.022	85	0	96	1.347	473	476	369	2	312	386
Vorgenommene Erhebungen³⁾	52.252	122	1	146	2.287	993	891	848	17	1.266	843
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.272	34	2	161	641	111	437	204	12	489	308
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	18.255	37	0	85	767	240	437	289	4	509	261
Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen:											
männliche Erwachsene	413.391	930	-	892	14.506	6.937	10.886	10.513	19	13.708	14.373
Jugendliche ⁶⁾	23.464	43	-	8	538	162	449	248	-	306	431
weibliche Erwachsene	251.846	258	-	88	9.148	11.602	2.532	3.909	3	5.868	3.322
Jugendliche ⁶⁾	10.393	30	-	-	382	394	72	118	-	86	93
Insgesamt	699.094	1.261	0	988	24.574	19.095	13.939	14.788	22	19.968	18.219

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbiG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B: gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997

Innen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten;
abschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
205	72	167	18	454	47	844	7.441	3.032	544	536	1.075	39	36	566	1.347
293	117	122	28	496	60	1.389	4.499	1.331	451	756	590	230	58	276	518
164	79	58	20	98	52	587	996	274	194	191	162	102	40	116	93
158	97	75	14	53	45	342	363	100	86	85	114	54	58	120	64
39	22	13	5	10	4	21	15	4	3	12	12	12	1	41	6
3	-	3	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	7	-
5	2	6	5	-	-	2	1	-	-	-	1	2	-	9	1
867	389	444	91	1.112	208	3.185	13.315	4.741	1.278	1.580	1.955	439	193	1.135	2.029
893	397	449	94	1.127	210	3.351	13.451	4.813	1.297	1.586	1.963	448	194	1.145	2.058
2.154	920	795	227	1.695	355	3.265	16.104	6.055	2.564	1.080	2.782	280	418	3.015	3.129
638	235	166	88	680	251	861	3.663	5.190	759	83	583	172	156	1.141	1.207
766	350	324	109	595	180	1.221	4.201	3.127	696	316	814	346	179	1.261	1.141
47.794	20.902	19.505	13.348	11.922	7.592	64.210	56.681	12.727	16.335	14.178	16.241	11.848	3.673	15.329	8.342
2.369	1.144	933	586	1.725	285	6.444	5.469	1.270	252	100	203	28	136	220	115
8.969	3.713	7.870	1.701	4.651	1.234	6.973	60.964	19.525	4.104	13.289	15.579	5.800	3.602	47.026	10.116
277	139	204	54	216	32	291	3.576	1.627	114	83	179	25	20	1.396	985
59.409	25.898	28.512	15.689	18.514	9.143	77.918	126.690	35.149	20.805	27.650	32.202	17.701	7.431	63.971	19.558

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfaßte und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	17.683	853	1.106	4.026
5-19	12.376	468	828	2.700
20-50	3.779	145	197	757
51-250	2.276	59	136	357
251-750	288	9	14	50
751-1000	18	-	-	2
1001 und mehr	38	-	4	1
ArbeitnehmerInnen				
Insgesamt	36.458	1.534	2.285	7.893
Durchgeführte Inspektionen²⁾	37.022	1.554	2.296	8.060
Vorgenommene Erhebungen³⁾	52.252	1.097	2.149	11.575
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.272	865	1.424	4.067
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	18.255	269	807	4.642
Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen:				
männliche Erwachsene	413.391	10.944	23.596	68.607
Jugendliche ⁶⁾	23.464	1.079	1.595	4.361
weibliche Erwachsene	251.846	7.143	17.725	39.753
Jugendliche ⁶⁾	10.393	274	732	1.685
Insgesamt	699.094	19.440	43.648	114.406

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArblG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B: gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Bundesländern im Jahr 1997

ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2.094	705	2.159	704	932	5.104
1.723	727	1.634	646	937	2.713
749	241	416	165	232	877
489	201	310	116	195	413
63	19	55	11	17	50
6	2	4	-	-	4
12	2	6	3	1	9
5.136	1.897	4.584	1.645	2.314	9.170
5.281	1.907	4.636	1.662	2.362	9.264
7.273	3.286	6.082	3.816	3.178	13.796
1.878	1.756	2.144	1.408	1.153	3.577
3.150	721	1.805	1.217	937	4.707
95.053	30.102	61.015	20.840	26.109	77.125
5.718	1.608	3.643	1.163	1.663	2.634
48.332	20.261	32.234	11.781	14.498	60.119
2.427	861	1.318	503	751	1.842
151.530	52.832	98.210	34.287	43.021	141.720

⁵⁾ Dazu zählen: Vorbereitungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁶⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-
 Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektio-
 und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

	Summe	Bau-					
		Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbewe- gungsarbeiten, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnel- bau u.ä.	Zimmerei, Dachdeckerei, Bau- spenglerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnhöherbau	Wasserbau	Spezialbau und sonstiger Tiefbau
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-) stellen mit:							
1-4	6.367	251	1.917	928	106	6	521
5-19	5.193	87	2.864	358	190	16	734
20-50	234	4	165	1	3	3	11
51-250	31	-	18	-	-	1	4
251-750	0	-	-	-	-	-	-
751-1000	0	-	-	-	-	-	-
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-
ArbeitnehmerInnen							
Insgesamt	11.825	342	4.964	1.287	299	26	1.270
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	14.119	377	6.450	1.407	322	29	1.602
Vorgenommene Erhebungen²⁾	3.804	127	1.625	390	85	15	343
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	43	0	9	0	0	0	3
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	1.362	29	506	168	33	5	157
Durch Inspektionen erfaßte ArbeitnehmerInnen:							
männliche Erwachsene	63.348	1.215	33.953	4.586	1.772	289	7.354
Jugendliche ⁵⁾	1.976	2	1.044	268	5	-	25
weibliche Erwachsene	661	-	52	4	-	4	8
Jugendliche ⁵⁾	21	-	3	1	-	-	-
Insgesamt	66.006	1.217	35.052	4.859	1.777	293	7.387

¹⁾ Umfassende, unangemeldete Überprüfung von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs.1 ArbIG 1993 kontrolliert wird, ob die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B: gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997

nen erfaßte ArbeitnehmerInnen (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen

Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995

wesen										Sonstige Wirtschaftszweige
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	Sonstige Bauinstallation	Stukkaturgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Bautischerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Malerei und Anstreicherei, Glaserei	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs-personal	
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50	
510	61	410	16	198	199	192	263	299	72	418
133	36	158	6	149	28	41	98	173	3	119
7	1	7	-	4	1	1	-	3	-	23
2	-	2	-	1	-	-	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
652	98	577	22	352	228	234	361	475	75	563
727	110	630	24	376	243	244	382	520	78	598
95	35	96	7	76	47	42	132	110	8	571
0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	30
60	46	47	6	44	24	28	28	57	5	119
2.307	459	2.218	93	1.793	675	807	1.274	2.181	114	2.258
233	5	187	-	14	31	27	71	13	-	51
-	-	2	-	1	2	-	6	1	-	581
-	-	-	-	-	-	1	3	8	-	5
2.540	464	2.407	93	1.808	708	835	1.354	2.203	114	2.895

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

2

Tätigkeit der ArbeitsinspektionsärztInnen

Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Erhebungen²⁾ betreffend:											
Eignungsfeststellung	21	-	-	-	-	-	-	-	1	2	4
Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte ÄrztInnen	161	2	-	1	4	2	2	2	-	18	13
Arbeitsmedizinische Betreuung	80	-	-	-	12	7	6	1	1	8	4
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Mutterschutz	15	-	-	-	-	2	-	-	-	-	1
Arbeitsunfälle	5	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
Berufskrankheiten	67	-	-	-	10	8	-	3	-	4	5
Arbeitshygienische Belange	81	-	-	-	15	11	6	1	-	6	1
Allgemeine Besichtigung durch ArbeitsinspektionsärztInnen	255	1	-	2	18	14	6	11	1	22	20
Erhebungen insgesamt²⁾	1.046	8	0	3	96	60	31	30	3	97	92
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	156	1	0	1	11	2	1	2	0	5	11
Amtshandlungen insgesamt⁵⁾	1.205	9	0	4	107	62	32	32	3	102	103
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	851	7	-	10	101	30	23	19	-	62	27
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1.934	-	-	4	24	7	34	63	1	358	87
§§ 30, 31, 33 Strahlenschutzgesetz	63	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	9	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	3.209	3	-	2	124	39	7	59	-	41	3
Sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	153	-	-	-	5	4	2	3	-	3	3
Sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	378	-	-	2	2	4	3	7	1	21	19
Beratungen von ArbeitnehmerInnen	212	1	-	-	17	11	1	4	-	9	6
Rezepturenbearbeitung	297	5	-	-	7	8	19	14	-	24	16
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	7.106	16	0	18	280	104	90	169	2	519	161

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaspekten des ArbeitnehmerInnenschutzes. Aufgrund der unvollständigen Aufzählung einzelner wichtiger Erhebungen fällt die über diese Erhebungen gebildete Summe kleiner aus als die Zahl der Erhebungen insgesamt.³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteilung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
2	1	1	-	1	1	3	-	-	-	-	1	-	-	-	4	
23	16	6	4	18	3	5	17	-	1	-	4	4	2	10	4	
2	6	5	-	2	3	3	5	-	1	2	2	2	-	6	2	
1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	5	2	
-	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
7	7	1	-	4	-	1	6	3	-	-	-	-	-	6	2	
5	7	4	2	9	2	1	5	-	-	-	1	-	-	4	1	
32	26	5	5	24	3	10	14	2	1	2	5	3	2	12	14	
104	86	35	15	83	15	32	65	6	6	9	26	17	12	73	42	
1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
13	8	2	3	8	2	5	15	0	0	1	3	32	1	21	8	
118	94	37	18	91	17	38	81	6	6	10	29	49	13	94	50	
61	19	34	1	25	8	76	78	49	2	-	12	8	5	73	121	
385	107	119	38	105	5	208	195	-	-	5	27	42	-	32	88	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	62	-	
-	-	-	-	1	-	-	3	-	-	-	-	-	2	-	1	
66	5	37	1	19	5	24	743	373	51	112	355	4	17	836	283	
4	4	-	-	5	-	3	34	15	2	1	12	4	7	27	15	
35	11	8	2	16	4	14	27	3	5	4	6	16	9	124	35	
9	3	-	1	6	2	8	45	23	-	-	6	2	3	20	35	
56	24	11	2	27	3	14	37	3	1	1	6	1	-	5	13	
616	173	209	45	204	27	347	1.162	466	61	123	424	77	43	1.179	591	

⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Einschulungen und Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

⁵⁾ Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

3

Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997

Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten⁴⁾ gemäß ÖNACE 1995

	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾															
	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren		Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen			
Summe	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F									
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾																
Insgesamt	141	121.475	8	4.236	1	3.268	4	2.812	3	2.676	19.045	2	3.508	49	25.804	
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾																
Maschinelle Betriebseinrichtungen	16	15.443	-	622	1	862	-	498	-	356	3	3.802	-	1.236	3	3.223
<i>davon:</i>																
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	3	2.822	-	18	-	13	-	58	-	44	2	2.034	-	60	-	221
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	0	3.073	-	3	-	611	-	34	-	40	-	117	-	926	-	819
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genußmittelbetriebe	0	1.859	-	457	-	3	-	3	-	-	-	14	-	-	-	2
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0	2.866	-	20	-	93	-	57	-	55	-	767	-	134	-	984
Motorisch betriebene Förderrichtungen (Kräne, Aufzüge u.ä.)	5	1.266	-	35	-	61	-	27	-	38	-	374	-	21	1	311
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöcher, Pumpen, Spritzen	0	72	-	2	-	-	-	4	-	5	-	18	-	-	-	21
Förderarbeiten (Transport von Hand)	0	7.496	-	281	-	319	-	240	-	286	-	1.687	-	283	-	1.251
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	0	9.514	-	741	-	217	-	304	-	155	-	1.380	-	316	-	2.138
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	45	4.945	5	225	-	68	1	129	-	109	4	548	1	91	13	490

¹⁾ Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 3.880, tödlich: 3) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 5.383, tödlich: 6) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen tw. nicht verfügbar.

⁶⁾ Datenquelle (inkl. Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inkl. Unfälle kleineren Ausmaßes) aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von BeamtenInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demzufolge werden auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miteinfaßt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Auf-

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe	davon: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾							
		Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen	
		DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F	
Gefährliche Stoffe	2 2.912	- 175	- 37	/ 170	- 87	/ 586	- 36	- 537	
Elektrischer Strom	/ 184	- 5	- 7	/ 6	/ 7	2 38	- 1	4 45	
Ionisierende u. nichtionis. Strahlung	0 14	- 1	- 2	- 2	-	- 3	-	-	
Sturz und Fall von Personen	43 29.574	3 1.047	- 698	/ 543	/ 589	4 3.068	- 500	22 7.906	
<i>davon:</i>									
Sturz von bzw. mit Leitern	6 3.174	- 75	- 84	- 54	/ 43	/ 340	- 69	3 1.418	
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	24 4.621	3 129	- 129	- 81	- 123	3 410	- 84	13 1.651	
Ausgleiten	/ 5.732	- 311	- 125	- 99	- 109	- 552	- 71	- 1.178	
Herab- u. Umfallen von Gegenständen, Einsturz	14 10.041	- 237	- 296	- 204	- 265	3 1.618	/ 323	7 2.910	
Abspringen v. Splintern u. Stücken	/ 1.149	- 9	- 32	- 28	- 42	- 270	- 25	- 409	
Scharfe und spitze Gegenstände	0 15.498	- 416	- 387	- 336	- 426	- 3.089	- 379	- 3.484	
Anstoßen	0 8.853	- 252	- 202	- 211	- 201	- 1.480	- 213	- 1.908	
Einklemmen	/ 4.866	- 156	- 108	- 114	/ 130	- 878	- 88	- 1.304	
Sonstige u. unbekannte Ursachen	0 1.651	- 67	- 33	- 23	- 18	- 139	- 17	- 178	
Arbeitsunfälle insgesamt⁶⁾	132 112.212	8 4.236	/ 3.268	4 2.812	3 2.676	17 18.604	2 3.508	49 25.804	
Arbeitsunfälle Männer ⁶⁾	128 91.737	8 3.222	/ 3.058	4 2.392	3 2.550	17 17.413	2 3.172	48 25.472	
Arbeitsunfälle Frauen ⁶⁾	4 20.475	0 1.014	0 210	0 420	0 126	0 1.191	0 336	1 332	
Unfallquote⁶⁾⁷⁾ insgesamt	/ 435	/ 532	0 889	/ 523	/ 886	/ 723	0 734	2 967	
Männer	/ 630	2 722	0 1.009	/ 628	/ 1.062	/ 855	/ 888	2 1.081	
Frauen	0 182	0 290	0 326	0 267	0 204	0 222	0 278	0 106	

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾

insgesamt: 69.453 (davon: 69 tödlich).

sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der bergbehördlichen Aufsicht oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamten/innen der Gebietskörperschaften nicht mitzuenthalten. Die Gesamtzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x10.000).

⁸⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kulturanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und - in der Regel - mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

Tabellen

4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständigHäufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem
ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe		davon: Wirtschafts-					
			Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung		Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)		Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	
			DA	DD	DD	DD	DG-DH	DG-DH
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	10	1.119	0	94	0	26	0	48
<i>davon:</i>								
Hauterkrankungen (19)	1	406	-	24	-	7	-	23
Erkrankung durch Erschütterung (20)	0	9	-	-	-	-	-	-
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	0	30	-	-	-	-	-	1
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	0	7	-	-	-	-	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	1	8	-	-	-	-	-	-
Bösartige Neubildung der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest (27b)	7	18	-	-	-	-	-	-
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	0	95	-	50	-	1	-	4
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0	393	-	14	-	17	-	13
Infektionskrankheiten (38)	1	51	-	-	-	-	-	1
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	0	60	-	2	-	-	-	2
Berufskrankheiten gemäß §177 Abs. 2 ASVG (General-klausel) ⁶⁾	0	5	-	2	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	9	790	0	79	0	24	0	39
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	1	329	0	15	0	2	0	9

Den Arbeitsinspektoraten gemeldete anerkannte Berufskrankheitsfälle:⁷⁾

insgesamt: 925 (davon: 1 tödlich).

¹⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten, inkl. jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von Beamtinnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfaßt die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.190, tödlich: 10) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 4, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 67, tödlich: 0).

³⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁴⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen tödlichen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁵⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl an anerkannten Berufskrank-

Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE 1995

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁵⁾																	
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden		Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Beherbergungs- und Gaststättenwesen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DI	DJ-DM	DN	F	G	H	L	N	O									
4	50	1	221	0	35	2	167	0	69	0	37	0	21	1	103	0	114
-	5	-	64	-	12	1	39	-	37	-	29	-	3	-	43	-	89
-	-	-	2	-	-	-	3	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	5	-	3	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	2	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	8	1	2	-	-	1	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	1	-	4	-	4	-	3	-	7	-	-	-	3	-	13
-	26	-	120	-	15	-	85	-	19	-	1	-	16	-	-	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	47	-	-
-	2	-	17	-	4	-	3	-	6	-	-	-	2	-	7	-	6
-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-
4	48	1	199	0	29	2	166	0	43	0	14	0	19	0	18	0	13
0	2	0	22	0	6	0	1	0	26	0	23	0	2	1	85	0	101

heitsfällen bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen (x 10.000; ALVA-Daten)).

⁶⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMAGS als Berufskrankheit anerkannt werden.

⁷⁾ Datenquelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat. Erfasst sind anerkannte Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen, die in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten beschäftigt sind, jedoch nicht Berufskrankheitsfälle von ArbeitnehmerInnen in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und nicht jene von ArbeitnehmerInnen in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger betreffend Anerkennungen und Anzeigen von Berufskrankheitsfällen.

Tabellen

5

Ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmer- Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von ArbeitnehmerInnen

	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft A	Fischerei und Fischzucht B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden C	Herstellung von Nahrungs- und Genüßmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung DA	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe DB-DC	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln) DD	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung DE	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bräustoffen DF	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren DG-DH	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden DI
Betriebsstätten mit Unter-											
Anzahl der Betriebsstätten	3.564	3	0	49	30	54	113	52	7	148	150
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tä-											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾	19.792	3	-	17	41	592	432	443	80	3.553	684
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	950	-	-	90	-	-	6	-	-	8	115
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾	8.470	5	-	906	10	65	30	55	4	372	1.152
Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾	2.128	-	-	-	36	7	-	162	2	439	106
Lärm	4.753	1	-	55	205	820	199	299	-	331	127
Untersuchte ArbeitnehmerInnen insgesamt	36.093	9	0	1.068	292	1.484	667	959	86	4.703	2.184
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tätig-											
Anzahl der Betriebsstätten	35	0	0	0	0	0	0	0	0	7	4
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten als											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ¹⁾	82	-	-	-	-	-	-	-	-	11	4
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ²⁾	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesundheitsgefährdende Stäube ³⁾	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁴⁾	6	-	-	-	-	-	-	-	-	3	2
Lärm	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ionisierende Strahlen	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Ungeeignete ArbeltnehmerInnen insgesamt	91	0	0	0	0	0	0	0	0	15	6

¹⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1-13 und Z 18-20 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).

²⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 der VGÜ.

³⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15-17 der VGÜ.

Innen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
suchungsergebnissen:															
386	212	111	79	381	55	188	988	1	25	3	68	55	10	39	357
tigkeiten untersuchte ArbeitnehmerInnen:															
2.192	977	1.664	869	1.498	223	942	2.619	3	127	19	388	508	139	462	1.317
325	23	13	-	-	333	2	-	-	-	-	35	-	-	-	-
2.807	1.407	284	429	117	66	546	67	-	17	-	78	21	8	8	16
798	37	55	34	-	159	48	1	-	-	-	139	17	-	39	49
909	470	149	352	276	15	112	157	3	-	-	218	36	2	12	5
7.031	2.914	2.165	1.684	1.891	796	1.650	2.844	6	144	19	858	582	149	521	1.387
keiten als nicht geeignet beurteilten ArbeitnehmerInnen:															
3	4	4	0	3	0	3	2	0	0	0	3	0	0	1	1
nicht geeignet beurteilte ArbeitnehmerInnen:															
5	3	22	-	9	-	16	6	-	-	-	5	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
5	4	22	0	10	0	16	6	0	0	0	5	0	0	1	1

4) Einwirkungen bzw. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-3 und Abs. 2 der VGÜ sowie Tätigkeiten in Druckluft oder als Taucher.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

6.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten¹⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	9.096	6	-	10	314	126	139	145	-	190	120
<i>davon:</i>											
Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1.064	1	-	1	39	15	11	12	-	24	16
Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung, Kühlung	1.462	-	-	-	47	26	14	28	-	39	19
Ausgänge, Verkehrs-, Fluchtwege	5.592	4	-	7	186	62	77	89	-	98	60
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	8.813	4	-	11	474	99	154	117	-	103	117
<i>davon:</i>											
Druckbehälter, Druckleitungen	571	-	-	1	14	7	8	5	-	9	14
Elektrische Anlagen und Einrichtungen	5.634	4	-	8	223	50	69	65	-	48	63
Kälteanlagen und Wärmepumpen	1.164	-	-	-	141	2	2	4	-	6	2
Arbeitsmittel	2.256	-	-	11	103	48	123	45	-	102	69
<i>davon:</i>											
Bearbeitung von Metallen	967	-	-	6	21	7	21	4	-	16	20
Bearbeitung von Holz	794	-	-	-	6	1	101	2	-	15	10
Bearbeitung von sonstigen Stoffen	495	-	-	5	76	40	1	39	-	71	39
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3.708	2	-	16	113	25	134	39	-	74	116
<i>davon:</i>											
Aufzüge	604	-	-	1	14	4	-	5	-	3	6
Krane, Lasthebegeräte (Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen)	1.660	2	-	5	44	8	28	6	-	24	36
Flurförderzeuge (Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler)	633	-	-	-	22	4	69	16	-	25	40
Absauganlagen	847	-	-	7	16	13	28	8	-	41	27
Sonstige Betriebseinrichtungen	652	-	-	4	72	4	20	13	-	11	19
Umgang mit Arbeitsstoffen	2.210	2	-	4	51	35	45	40	-	80	59
<i>davon:</i>											
brandgefährliche, heiße bzw. sehr kalte Arbeitsstoffe und Materialien	1.149	2	-	1	19	10	20	18	-	40	11

¹⁾ inklusive Bundesdienststellen.

ArbeitnehmerInnenschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverwaltung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
376	168	155	52	313	49	1.469	2.727	1.223	232	207	171	142	76	310	376
40	21	21	4	32	7	54	352	207	25	30	22	30	10	42	48
67	32	22	16	53	4	73	451	258	29	34	25	23	19	58	125
180	86	88	19	177	32	1.237	1.681	661	162	131	106	59	37	174	179
215	102	88	19	256	28	1.777	2.131	2.236	138	75	118	22	29	196	304
28	15	11	3	28	2	59	205	108	18	2	2	2	5	12	13
120	64	58	12	188	16	1.663	1.255	1.126	92	44	93	14	22	127	210
5	-	4	-	2	3	4	321	605	5	16	10	-	-	13	19
271	104	76	21	346	14	431	318	45	13	2	11	10	10	28	55
241	91	56	18	39	10	144	222	12	7	-	4	4	5	13	6
15	8	5	1	289	4	245	54	6	5	1	4	5	2	5	10
15	5	15	2	18	-	42	42	27	1	1	3	1	3	10	39
213	98	20	34	79	8	1.541	885	69	87	16	38	5	5	34	57
5	3	4	-	6	-	389	69	40	6	11	9	2	2	14	11
91	44	6	14	26	2	773	479	9	35	1	7	2	1	6	11
71	32	6	6	28	2	97	166	1	29	-	9	-	-	1	9
102	44	33	16	215	2	45	139	20	10	-	8	10	11	34	18
39	18	15	7	35	1	58	80	186	22	2	6	3	1	10	26
154	75	34	19	156	9	655	416	70	51	1	29	8	18	122	77
70	23	14	6	86	6	516	220	21	31	1	4	2	3	13	12

Tabellen

6.1

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Bau- und Transportarbeiten; Gerüste, Lagerungen	8.822	1	-	14	42	11	46	20	-	36	50
<i>davon:</i>											
Gerüste, Leitern, Podeste, Standplätze	7.241	1	-	8	27	6	36	13	-	22	35
Transportarbeiten, Lagerungen	524	-	-	-	15	5	9	7	-	13	13
Steinbrüche, Gruben, Gräben, Schächte, Künetten, Stollen, Tunnel	1.057	-	-	6	-	-	1	-	-	1	2
Übrige Anforderungen und Maßnahmen	27.819	40	-	68	967	397	495	396	-	418	439
<i>davon:</i>											
Lärm, Erschütterungen	85	-	-	1	6	-	6	7	-	5	5
Arbeitsplatzgestaltung, Bildschirmarbeit u.ä.	982	-	-	2	22	23	7	30	-	13	13
Gesundheitliche Eignung	168	-	-	2	1	1	3	1	-	3	3
Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte ÄrztInnen	604	-	-	-	4	7	19	3	-	16	27
Unterweisung der ArbeitnehmerInnen	1.165	3	-	6	54	27	31	27	-	24	44
Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.682	2	-	8	58	19	25	13	-	47	47
Brandschutzmaßnahmen	4.673	7	-	2	125	57	63	79	-	64	27
Vorsorge für erste Hilfeleistung	3.514	3	-	5	125	64	38	47	-	37	38
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	1.236	4	-	9	14	7	20	15	-	9	18
Umkleieräume, Garderobekästen	1.428	-	-	2	76	12	17	12	-	5	9
Instandhaltung, Reinigung	1.080	3	-	7	48	19	32	15	-	25	29
Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivdienste	3.030	9	-	10	143	78	86	64	-	83	73
Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	477	-	-	1	5	1	9	2	-	2	2
Auflegen von Vorschriften	1.562	2	-	1	71	19	13	22	-	8	18
Sonstige Arbeitsvorgänge	981	-	-	1	20	9	19	28	-	25	19
Beanstandungen insgesamt²⁾	65.204	55	0	146	2.172	767	1.203	851	0	1.080	1.035

²⁾ Summe aller zehn fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gastlätternwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
222	69	17	10	43	14	7.762	263	35	50	6	33	4	6	19	49
171	43	5	3	21	7	6.646	98	14	24	3	24	-	2	7	25
49	26	11	7	20	1	89	160	20	25	3	8	4	4	12	23
2	-	1	-	2	6	1.027	5	1	1	-	1	-	-	-	1
1.125	486	369	126	1.133	77	6.025	7.393	2.810	767	522	1.104	193	131	995	1.343
12	5	1	-	8	-	10	3	8	-	-	-	-	2	3	3
45	17	26	1	10	7	50	230	20	41	68	102	55	18	120	62
26	5	5	2	34	-	18	38	1	2	-	-	1	-	6	16
61	38	6	11	129	3	52	178	1	5	-	5	2	1	13	23
90	35	9	4	56	4	337	160	16	23	7	21	1	2	145	39
119	46	20	13	74	11	1.858	151	16	15	-	28	3	8	42	59
99	50	63	14	200	9	404	1.709	705	117	113	298	22	22	146	278
110	39	44	8	123	8	509	1.182	534	100	72	184	8	17	21	198
38	8	6	4	51	1	385	274	154	37	16	35	9	12	47	63
27	6	14	1	48	1	132	460	267	28	15	71	4	9	65	147
59	28	10	5	49	3	129	309	127	37	9	14	31	12	21	59
164	93	67	25	91	6	453	729	167	134	97	191	25	8	142	92
8	1	5	1	13	3	337	46	20	3	1	4	-	-	4	9
37	9	22	4	46	2	214	526	228	53	53	74	-	3	51	86
49	27	9	4	34	5	467	122	26	27	2	10	7	3	44	24
2.766	1.191	816	308	2.610	207	20.230	14.474	6.720	1.397	833	1.528	404	290	1.792	2.329

Tabellen

6.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygieni-

Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten¹⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Arbeitsräume, Arbeitsstellen, Verkehrswege	9.096	59	459	2.124
<i>davon:</i>				
Belichtung, Beleuchtung, Notbeleuchtung	1.064	3	47	235
Lüftung, Raumtemperatur, raumklimatische Verhältnisse, Heizung, Kühlung	1.462	9	79	256
Ausgänge, Verkehrs-, Fluchtwege	5.592	35	218	1.465
Energieumwandlung, -verteilung; Kraftübertragung	8.813	247	420	1.643
<i>davon:</i>				
Druckbehälter, Druckleitungen	571	18	47	147
Elektrische Anlagen und Einrichtungen	5.634	150	277	1.039
Kälteanlagen und Wärmepumpen	1.164	65	54	231
Arbeitsmittel	2.256	46	119	586
<i>davon:</i>				
Bearbeitung von Metallen	967	13	34	266
Bearbeitung von Holz	794	24	69	218
Bearbeitung von sonstigen Stoffen	495	9	16	102
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3.708	53	185	748
<i>davon:</i>				
Aufzüge	604	4	11	62
Krane, Lasthebegeräte (Winden, Flaschenzüge, Hebebühnen)	1.660	33	94	364
Flurförderzeuge (Elektro-, Dieselkarren, Hubstapler)	633	9	25	186
Absauganlagen	847	10	111	126
Sonstige Betriebseinrichtungen	652	2	15	107
Umgang mit Arbeitsstoffen	2.210	34	164	488
<i>davon:</i>				
brandgefährliche, heiße bzw. sehr kalte Arbeitsstoffe und Materialien	1.149	17	52	332

¹⁾ inklusive Bundesdienststellen.

schen ArbeitnehmerInnenschutzes nach Bundesländern im Jahr 1997
auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.002	442	541	834	298	3.337
147	53	42	85	31	421
156	72	102	113	50	625
596	224	287	494	174	2.099
561	219	502	621	139	4.461
70	21	32	39	12	185
369	137	355	378	94	2.835
70	34	63	145	15	487
393	84	174	194	185	475
210	41	62	62	60	219
115	28	70	74	90	106
68	15	42	58	35	150
583	258	482	178	174	1.047
29	25	57	30	6	380
235	164	219	71	79	401
159	34	50	24	12	134
132	61	162	67	21	157
65	16	61	210	50	126
311	147	180	245	129	512
122	20	73	123	101	309

Tabellen

6.2

Fortsetzung

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Bau- und Transportarbeiten; Gerüste, Lagerungen	8.822	32	172	2.298
<i>davon:</i>				
Gerüste, Leitern, Podeste, Standplätze	7.241	23	128	1.827
Transportarbeiten, Lagerungen	524	2	25	79
Steinbrüche, Gruben, Gräben, Schächte, Künetten, Stollen, Tunnel	1.057	7	19	392
Übrige Anforderungen und Maßnahmen	27.819	404	2.356	5.179
<i>davon:</i>				
Lärm, Erschütterungen	85	3	6	34
Arbeitsplatzgestaltung, Bildschirmarbeit u.ä.	982	7	29	102
Gesundheitliche Eignung	168	4	26	39
Ärztliche Untersuchungen, ermächtigte ÄrztInnen	604	61	67	94
Unterweisung der ArbeitnehmerInnen	1.165	11	199	147
Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.682	34	88	664
Brandschutzmaßnahmen	4.673	51	213	942
Vorsorge für erste Hilfeleistung	3.514	35	284	549
Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte	1.236	21	82	282
Umkleieräume, Garderobekästen	1.428	12	53	303
Instandhaltung, Reinigung	1.080	9	46	263
Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivdienste	3.030	66	189	578
Betriebsbewilligung, Meldung von Arbeitsstellen	477	1	31	120
Auflegen von Vorschriften	1.562	-	331	129
Sonstige Arbeitsvorgänge	981	8	18	206
Beanstandungen insgesamt²⁾	65.204	895	4.019	13.505

²⁾ Summe aller zehn fett gedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
915	619	826	610	458	2.892
694	470	675	515	418	2.491
111	98	38	14	6	151
110	51	113	81	34	250
3.436	2.095	3.576	2.135	958	7.680
4	9	10	7	5	7
90	183	36	56	49	430
36	1	5	1	3	53
69	31	143	68	23	48
132	105	150	86	49	286
518	224	306	165	46	637
457	126	276	355	178	2.075
452	125	519	286	96	1.168
188	32	199	75	18	339
159	62	229	43	12	555
79	163	44	157	19	300
529	402	247	315	101	603
59	3	119	32	1	111
158	106	561	60	3	214
109	52	84	141	57	306
7.507	3.993	6.588	5.235	2.469	20.993

Tabellen

7.1

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungs- Arten von Beanstandungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Beanstandungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung; Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei; Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brüststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	10	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.889	1	-	-	127	7	9	4	-	-	8
<i>davon:</i>											
Tägliche Arbeitszeit	195	-	-	-	7	-	-	1	-	-	1
Wochenarbeitszeit	125	-	-	-	5	-	-	1	-	-	1
Ruhepausen und Ruhezeiten	147	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1
Nachtruhe	126	-	-	-	17	-	-	-	-	-	-
Sonn- und Feiertagsruhe	171	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	102	-	-	-	1	1	7	-	-	-	1
Verzeichnis der Jugendlichen	549	1	-	-	56	3	1	2	-	-	3
Aushangpflicht	176	-	-	-	18	1	-	-	-	-	-
Mutterschutz	2.150	2	-	-	92	50	17	44	-	45	7
<i>davon:</i>											
Gefahrenermittlung	67	-	-	-	5	4	1	3	-	6	-
Beschäftigungsverbote	470	1	-	-	21	13	8	14	-	12	6
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	388	1	-	-	17	9	3	6	-	7	-
Verbot der Nachtarbeit	124	-	-	-	6	1	-	3	-	1	-
Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit	12	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Überstundenverbot	229	-	-	-	10	1	-	1	-	-	1
Ruhemöglichkeit	629	-	-	-	24	14	3	9	-	14	-
Nachtarbeit von Frauen	60	-	-	-	9	1	1	5	-	-	1
Arbeitszeitangelegenheiten	4.269	12	-	2	187	42	30	37	-	21	40
<i>davon:</i>											
Tagesarbeitszeit	489	1	-	-	24	9	15	11	-	4	9
Wochenarbeitszeit	178	1	-	-	9	4	3	2	-	3	3
Ruhepausen	145	-	-	-	10	2	-	4	-	1	3
Ruhezeiten	100	1	-	-	6	5	-	3	-	2	3
Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	2.095	5	-	2	77	11	9	10	-	8	10
Krankenanstalten-Arbeitszeit-angelegenheiten	36	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe	684	1	-	-	29	7	3	6	-	1	5
BäckereiarbeiterInnenschutz	135	-	-	-	130	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	85	-	-	1	6	1	1	-	-	-	1
Beanstandungen insgesamt¹⁾²⁾	9.318	16	0	3	582	108	61	96	0	67	62

¹⁾ ohne Heimarbeit und LenkerInnenkontrollen (siehe dazu die Tabellen 8.1, 8.2 und 9).

²⁾ inklusive Bundesdienststellen.

schutzes¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 1997

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)															
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
-	-	-	-	-	-	-	5	3	-	-	-	-	-	-	1
27	16	10	1	71	1	153	325	990	9	3	31	-	-	3	93
4	3	-	-	7	-	13	51	87	-	-	3	-	-	-	18
1	3	-	-	5	-	4	26	74	-	-	1	-	-	-	4
1	-	-	-	2	-	12	20	102	2	-	2	-	-	-	3
1	-	-	-	1	-	2	7	93	-	-	3	-	-	1	1
-	1	-	-	1	-	3	7	152	-	-	2	-	-	-	2
9	3	1	1	21	1	43	9	2	2	-	-	-	-	-	-
6	3	7	-	21	-	52	118	209	3	3	15	-	-	2	44
1	1	1	-	9	-	15	27	83	1	-	5	-	-	-	14
31	11	13	6	22	1	56	780	367	57	69	110	4	8	188	170
-	-	-	2	2	-	1	15	1	2	3	2	-	-	16	4
14	2	2	-	11	-	17	135	49	9	-	19	2	1	94	40
7	-	4	1	3	1	14	103	91	13	9	29	-	4	29	37
3	-	1	-	-	-	-	5	90	2	-	3	-	1	5	3
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-	2	-	-	2	3
1	3	1	-	-	-	3	104	63	2	8	3	-	-	17	11
4	4	2	2	3	-	12	336	42	21	43	35	1	2	9	49
2	-	-	-	-	-	-	20	9	-	-	3	-	-	6	3
69	19	27	3	65	3	283	1.193	1.522	138	44	137	-	8	104	283
16	6	3	-	4	1	27	174	78	28	3	30	-	1	17	28
6	2	1	-	1	1	14	73	27	8	2	4	-	1	9	4
3	-	-	-	2	-	4	59	23	6	-	8	-	-	14	6
3	-	-	-	-	-	3	19	36	3	1	4	-	1	7	3
24	3	14	2	35	1	151	595	784	46	27	74	-	4	41	162
-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	29	-
13	2	1	2	4	2	42	374	106	9	4	10	-	1	7	55
-	-	2	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-
2	1	-	-	4	-	25	27	4	-	2	-	-	-	5	5
144	49	53	12	166	7	559	2.731	3.003	213	122	291	4	17	342	610

³⁾ Summe aller neun fettgedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

7.2

Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwen-

Arten von Beanstandungen in Betriebstätten²⁾ und

Beanstandungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	10	2	1	1
Beschäftigung von Jugendlichen	1.889	58	236	316
<i>davon:</i>				
Tägliche Arbeitszeit	195	2	8	35
Wochenarbeitszeit	125	2	14	18
Ruhepausen und Ruhezeiten	147	9	25	25
Nachtruhe	126	9	18	18
Sonn- und Feiertagsruhe	171	11	33	40
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	102	1	24	24
Verzeichnis der Jugendlichen	549	21	49	116
Aushangpflicht	176	-	42	12
Mutterschutz	2.150	30	80	546
<i>davon:</i>				
Gefahrenermittlung	67	7	7	17
Beschäftigungsverbote	470	5	6	82
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	388	10	22	101
Verbot der Nachtarbeit	124	2	2	26
Verbot der Sonn- und Feiertags- arbeit	12	-	-	2
Überstundenverbot	229	4	9	64
Ruhemöglichkeit	629	2	19	201
Nachtarbeit von Frauen	60	3	3	12
Arbeitszeitangelegenheiten	4.269	72	317	673
<i>davon:</i>				
Tagesarbeitszeit	489	6	7	81
Wochenarbeitszeit	178	4	3	27
Ruhepausen	145	6	1	39
Ruhezeiten	100	-	1	20
Auskunftspflicht, Aufzeichnungen	2.095	37	188	386
Krankenanstalten-Arbeitszeit- angelegenheiten	36	3	2	31
Arbeitsruhe	684	17	33	125
BäckereiarbeiterInnenschutz	135	24	6	7
Sonstiges	85	1	1	69
Beanstandungen insgesamt¹⁾³⁾	9.318	210	679	1.780

¹⁾ ohne Heimarbeit und LenkerInnenkontrollen (siehe dazu die Tabellen 8.1, 8.2 und 9).

²⁾ inklusive Bundesdienststellen.

Arbeitsplatzschutz¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 1997

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
-	1	3	1	-	1
249	62	402	166	179	221
30	5	40	20	21	34
22	5	25	15	14	10
18	15	18	9	8	20
15	5	23	13	18	7
19	2	33	17	10	6
18	2	8	6	5	14
66	4	165	13	10	105
33	9	60	10	5	5
241	91	147	351	99	565
4	-	10	8	4	10
44	33	52	139	25	84
63	28	24	22	17	101
10	15	16	42	4	7
-	-	-	7	-	3
20	8	24	56	6	38
71	1	19	69	-	247
2	9	9	-	-	22
371	280	897	539	194	926
56	35	69	24	37	174
11	9	22	17	27	58
13	6	23	10	6	41
11	4	11	6	23	24
177	189	406	217	10	485
-	-	-	-	-	-
86	49	44	114	32	184
27	3	50	10	-	8
2	-	-	2	-	10
978	495	1.552	1.183	504	1.937

³⁾ Summe aller neun fettgedruckten Hauptgruppen von Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von AuftraggeberInnen im Jahr 1997

Überprüfte AuftraggeberInnen (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzzeugnisse	Maschinstickerei nach Vorarl- berger Art u. maschinelle Klöpplspitzenerzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte AuftraggeberInnen¹⁾	412	183	71	158
Überprüfte AuftraggeberInnen mit				
1-4	148	85	3	60
5-19	48	23	-	25
20-50	16	7	1	8
über 50	3	-	-	3
beschäftigten HeimarbeiterInnen, Zwischenmeister- Innen und Mittelpersonen ¹⁾				
insgesamt	215	115	4	96
Von den überprüften AuftraggeberInnen beschäftigte				
HeimarbeiterInnen männlich	367	14	-	353
weiblich	1.337	567	25	745
ZwischenmeisterInnen, Mittelpersonen männlich	4	4	-	-
weiblich	7	7	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	245	136	4	105
Vorgenommene Erhebungen²⁾	207	68	1	55
<i>davon betreffend:</i>				
Abrechnungsnachweise	27	13	-	8
Unterentlohnung, Endabrechnung	49	19	1	19
Beanstandungen²⁾	217	93	5	78
<i>davon betreffend:</i>				
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise nicht oder mangelhaft geführt	6	4	-	2
Entgeltabrechnung und -auszahlung	9	5	-	2
Feiertagsentgelt	39	16	1	14
Urlaubsentgelt	24	11	1	7
Abfindung, Urlaubsschädigung	19	9	-	8
Urlaubszuschuß	28	11	1	11
Weihnachtsremuneration	37	18	1	10
Unterentlohnung	13	6	-	7
Zur Nachzahlung veranlaßte AuftraggeberInnen:	59			
Nachzahlungsbeträge in S ³⁾ :	534.436			

¹⁾ Die Zuordnung der AuftraggeberInnen zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenden Erzeugungszweig.²⁾ Da ein Teil der Erhebungen und Beanstandungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Spaltensumme angegebenen Gesamtzahlen der Erhebungen und Beanstandungen jeweils größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.³⁾ Groschenbeträge wurden auf ganze S gerundet.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Heimarbeit: Überprüfungen von HeimarbeiterInnen im Jahr 1997

Überprüfte HeimarbeiterInnen, ZwischenmeisterInnen bzw. Mittelpersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Beanstandungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzzeugnisse	Maschinstockerei nach Vorarl- berger Art u. maschinelle Klöppelspitzenherzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte HeimarbeiterInnen ¹⁾ ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen ¹⁾	2.626 8	889 8	426 -	1.311 -
Überprüfte HeimarbeiterInnen ¹⁾ ZwischenmeisterInnen und Mittelpersonen ¹⁾	246 1	116 1	7 -	123 -
Durchgeführte Überprüfungen	257	124	7	126
Vorgenommene Erhebungen	160	93	0	67
<i>davon betreffend:</i>				
Abrechnungsnachweise	10	9	-	1
Unterentlohnung, Endabrechnung	37	24	-	13
Beanstandungen	42	20	3	19
<i>davon betreffend:</i>				
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise nicht oder mangelhaft geführt	2	2	-	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung	4	2	-	2
Feiertagsentgelt	6	3	-	3
Urlaubsentgelt	5	3	-	2
Abfindung, Urlaubsentschädigung	2	1	-	1
Urlaubszuschuß	1	-	-	1
Weihnachtsremuneration	4	2	-	2
Unterentlohnung	2	2	-	-

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

9

LenkerInnenkontrollen im Jahr 1997¹⁾Überprüfte LenkerInnen bzw. Arbeitstage und Arten von Beanstandungen²⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte LenkerInnen	8.583	676	7.483	424
Überprüfte Arbeitstage	146.609	9.348	132.603	4.658
Beanstandungen²⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	811	36	761	14
Wochenlenkzeit	41	4	37	-
2-Wochenlenkzeit	13	-	13	-
Keine Lenkpause	456	11	374	71
Zu kurze Lenkpause	934	38	886	10
Tägliche Ruhezeit	730	49	681	-
Wöchentliche Ruhezeit	44	11	33	-
Kein Linienplan	0	-	-	-
Mißbrauch Linienplan	0	-	-	-
Einsatzzeit	534	40	492	2
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	2.375	155	2.122	98
Beanstandungen insgesamt³⁾	5.938	344	5.399	195

¹⁾ Umfassen sowohl Kontrollen im Außendienst als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.).

²⁾ Die Beanstandungen werden lenkerInnenbezogen gezählt. Überschreitet beispielsweise ein Lenker bzw. eine Lenkerin die Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Beanstandung gezählt.

³⁾ Summe aller elf angeführten Beanstandungskriterien.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern im Jahr 1997

Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, davon mit Beanstandungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte

Bundesländer	Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	davon: mit Beanstandungen ²⁾ nach dem AuslBG	mit Beanstandungen ²⁾ nach dem AVRAG		Angetroffene illegal beschäftigte ausländ. Arbeitskräfte
			fehlende Unterlagen	zu geringe Lohnhöhe	
Burgenland	1.455	130	-	-	272
Kärnten	1.056	178	-	-	326
Niederösterreich	2.508	359	1	-	686
Oberösterreich	2.436	260	-	1	390
Salzburg	1.338	123	-	-	140
Steiermark	966	151	-	-	333
Tirol	1.274	193	4	2	325
Vorarlberg	1.118	116	-	-	173
Wien	2.301	550	-	-	1.213
Gesamt	14.452	2.060	5	3	3.858

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße eines Betriebes nach dem AuslBG werden - im Gegensatz zu jenen nach dem AVRAG - nur als eine einzige Beanstandung gezählt. Beanstandungen desselben Betriebes im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt. Da die bei der Kontrolle eines Betriebes festgestellten Beanstandungen nach dem AuslBG und dem AVRAG (und hier wiederum wegen fehlender Unterlagen sowie zu geringer Lohnhöhe) jeweils getrennt gezählt werden, ist die Summe der in den drei Beanstandungsspalten angeführten Werte in der Regel etwas größer als die Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen mit Beanstandungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat

Tabellen

J. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

J.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 1.3.1997)¹⁾

J.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfaßte am 1. März 1997 (1.3.1996) der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates 61 (59) MitarbeiterInnen, und zwar 14 (14) JuristInnen, 12 (12) MitarbeiterInnen des höheren technischen Dienstes, 3 (3) Ärztinnen, 3 (4) MitarbeiterInnen des sonstigen höheren Dienstes, 15 (16) Bedienstete des gehobenen Dienstes, 5 (5) Bedienstete des Fachdienstes sowie 9 (5) Kanzleikräfte. 5 (3) Personen waren auf Karenzurlaub und 3 (2) Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 30 Wochenstunden. Drei Fünftel der MitarbeiterInnen waren Frauen.

J.1.2 Arbeitsinspektorate

Im Vergleich zum Vorjahr (1.3.1996) bewirkte die spürbare Aufstockung des Personalstandes im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eine Zunahme des Gesamtpersonalstandes der Arbeitsinspektorate, während im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz die Gesamtzahl der MitarbeiterInnen annähernd gleich blieb.

ArbeitnehmerInnenschutz

Am 1. März 1997 umfaßte der Personalstand (ohne Reinigungskräfte) im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz 450 MitarbeiterInnen, die sich wie folgt auf die einzelnen Ausbildungs- bzw. Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilen:

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 1997 (Stichtag 1.3.1997) in Klammer beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 (Stichtag 1.3.1996). Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen und Karenzvertretungen.

Personal, Organisation

Ausbildungs- bzw. Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 1997 ¹⁾		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst	88	17	105
<i>davon:</i>			
technisch	81	7	88
medizinisch	2	10	12
Verwaltungsakademie	5	0	5
Gehobener Dienst	157	38	195
Fachdienst	8	7	15
Arbeitsinspektionsorgane insg.	253	62	315
Verwaltungsdienst	6	120	126
Kraftwagenlenker	9	0	9
insgesamt	268	182	450

¹⁾ Ohne Reinigungskräfte

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Die 317 (315) für Arbeitsinspektionsorgane vorgesehenen Planstellen waren - wie oben ersichtlich - am 1. März 1997 (am 1.3.1996) mit 315 (315) ArbeitsinspektorInnen besetzt. Dazu kommen noch 126 MitarbeiterInnen in den Verwaltungsstellen, von denen 120 Frauen, 7 in Karenz und 30 halbtags bzw. höchstens 30 Wochenstunden beschäftigt waren, sowie 9 Kraftwagenlenker. Etwa zwei Fünftel aller MitarbeiterInnen im Bereich ArbeitnehmerInnenschutz und ca. ein Fünftel aller Arbeitsinspektionsorgane waren Frauen.

Die Arbeitsinspektionsorgane des höheren technischen Dienstes gehörten aufgrund ihrer Ausbildung an Hochschulen bzw. Universitäten folgenden Fachrichtungen an:

Maschinenbau	19
Chemie	14
Physik	13
Bauwesen	12
Bodenkultur	10
Montanwesen	9
Elektrotechnik	5
Kunststofftechnik	3
Sonstige Fachrichtungen	3

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Zur Durchführung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte waren in den Arbeitsinspektoraten am 1. März 1997 (1.3.1996) 50 (38) Kontrollorgane tätig (davon 13 Frauen, 1 karenzierte Person und 3 Halbtagskräfte). Nach Ausbildungs- bzw. Verwendungsgruppen und Geschlecht ergibt sich folgendes Bild:

Personal, Organisation

Ausbildungs- bzw. Verwendungsgruppen	MitarbeiterInnen 1997		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst	5	0	5
Gehobener Dienst	31	5	36
Fachdienst	1	8	9
Kontrollorgane insgesamt	37	13	50

Quelle: BMAGS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

Personal, Organisation

J.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL

J.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat (Stand 1.7.1998)¹⁾

**Sektion VI des
Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**
Praterstraße 31, 1020 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 01/71100/2190, e-mail: zai@bmags.gv.at

Leitung:
Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr.jur.,
Zentral-Arbeitsinspektorin

Stellvertretung:
Finding Rolf, Dr.phil.
Lang Maria, Dr.jur.

Der Sektionsleitung direkt unterstellt:
Öffentlichkeitsarbeit, Corporate Design,
Qualitätsmanagement
Jenner Patricia, Dr.phil.

Sekretariat:
Kait Gabriele
(und in der Abteilung 2)
Kreppenhofer-Schwarz Manuela,
karenziert
Schalkhammer Marion, dienstzu-
geteilt

Kanzlei

Holluba Erika,
Kanzleileiterin
Werdenich Herta,
stellvertretende Kanzleileiterin

Burgraf Bettina
Felber Helmuth, Karenzvertretung
Fleischhacker Petra, karenziert

Abteilung 1

Dokumentation; Personal- und Schulungsangelegenheiten; Strahlenschutz; ArbeitnehmerInnenschutz im Bauwesen

Koschi Helmut, Dipl.Ing.,
Abteilungsleiter
Jauernig Peter, Dipl.Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Ritschl Norbert, Dipl.Ing.

Ruhdorfer Herbert, Dipl.Ing.
(und im Referat 1a)
Waldherr Friedrich, Dr.phil.
Drahozal Johann
Banczi Christine

Referat 1a

EDV in der Arbeitsinspektion

Hohenegger Robert,
Referatsleiter
Ruhdorfer Herbert, Dipl.Ing.
(und in der Abteilung I)

Bauer Erich
Hauser Werner, Ing.
Stähler Susanne

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.7.1998; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.1998) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand September 1998.

Abteilung 2

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf technischem Gebiet; Meßtechnik; Elektrotechnik; Bundesbedienstetenschutz

Finding Rolf, Dr.phil.,
Abteilungsleiter

Kerschhagl Josef, Dipl.Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter

Ewers Helmut, Dipl.Ing.

Gross Rita-Bettina, Mag.phil.

Herrmann Bernd, Dr.phil.

(und Leiter des Referates 2a)

Piller Ernst, Dipl.Ing.

Kait Gabriele (und im Sekretariat
der Sektionsleitung)

Plattl Gabriele

(und im Referat 2a)

Referat 2a

Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes im Zusammenhang mit Chemikalien; Angelegenheiten des Umweltschutzes; Arbeitnehmerschutzbeirat

Herrmann Bernd, Dr.phil., Referats-
leiter (und in der Abteilung 2)

Plattl Gabriele

(und in der Abteilung 2)

Abteilung 3

Grundsatzfragen auf rechtlichem und organisatorischem Gebiet; Rechtsfragen; Legistik; EU-Anpassung; Verwendungsschutz; Heimarbeit; Verwaltungsverfahren; Fremdlegistik

Lang Maria, Dr.jur.,
Abteilungsleiterin

Oberhauser Helga, Mag.jur.,
stellvertretende Abteilungsleiterin

Marat Eva, Mag.jur. Dr.phil.

Novak Renate, Dr.jur.

Rudolf Josef, Dr.jur.

Spreitzenbart Helga

Wetter Ingrid, Dr.jur.

Ecker Gerda

Seigerschmidt Edith

Referat 3a

Haushaltsangelegenheiten

Nentwich Thomas,
Referatsleiter

Halper Peter

Eberl Edith

Abteilung 4

Grundsatzfragen und administrative Angelegenheiten auf arbeitsmedizinischem und -hygienischem Gebiet; arbeitsinspektionsärztliche und arbeitsmedizinische Angelegenheiten; MAK-Werte-Liste

Fiedler Solveig, Dr.med.,
Abteilungsleiterin

Sedlatschek Christa, Dr.med., stellvertre-
tende Abteilungsleiterin, karenziert

Huber Elsbeth, Dr.med.

Schmatzberger Alice, Mag.rer.nat.

Schneider Elke, Dipl.Ing. Dr.techn.

Morschl Eveline

Zapfel Angelika

Personal, Organisation

Abteilung 5

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung; Planung und Koordination der Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate auf diesem Gebiet; Zentrale Verwaltungsstrafevidenz nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Riedel Viktor, Mag.jur.,
Abteilungsleiter
Jennersdorfer Leopold, Dr.jur.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Lenz Günter, Dr.jur.

Gonaus Rainer
Müllner Sabine, Ing.
Schäffer Susanna
Widerin Walter, Ing.
Lehner Brigitte

Abteilung 6

Grundsatzfragen und Koordination der EU- und EWR-Angelegenheiten

Breindl Gertrud, Dr.jur.,
Abteilungsleiterin
Größ Maria, Mag.jur. Mag.phil.,
stellvertretende Abteilungsleiterin

Häckel-Bucher Martina, Mag.jur.
Wimmer-Kodat Verena, Mag.jur.

J.2.2 Arbeitsinspektorate (Stand 1.3.1998)¹⁾**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 1. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140450-52, Journaldienst 0663/088501, Telefax 01/7140450/469

Morschl Paul, Dr.phil.,
Amtsleiter

Hadjiioannou Georgios, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Denk Walter, Dipl.Ing.

Schörgmayer Werner, Dipl.Ing.

Schorn Helmut, Dipl.Ing.

Baranek Christian, Ing., Hygiene-
technik

Billes Dieter, Ing.

Haider Franz, Ing.

Kuderna Peter, Ing.

Lauber Erich, Ing.

Peters Klaus, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Schnabelt Rudolf

Jander Wilfried

Maringer Gertrude, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Eggenberger Renate, Kanzleileiterin

ARBEITSINSPEKTIONSÄRZTLICHER DIENST FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND

Organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk zugeteilt. Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken I bis 8, 16, 17 und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

Dienstsitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140450-52. Telefax 01/7127956, 7140450/469

Pinsger Susanne, Dr.med., Leiterin d.
arbeitsinspektionsärztl. Dienstes
Fröhlich Gabriele, Dr.med.

Grünberger Margarete, Dr.med.
Scheuer Christine, Dr.med.
Hinteregger Gabriele, Kanzleileiterin

¹⁾ Namentlich ausgewiesen werden die Arbeitsinspektionsorgane und die KanzleileiterInnen.

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 2. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Praterstraße 31
Tel. 01/2127795-97, Journdienst 0663/088502, Telefax 01/2127795/40

Ciesielski Erich, Dipl.Ing., Amtsleiter	Griebler Tony, Ing.
Esterl Gerhard, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Hechtner Manfred, Ing.
Conrad Werner, Dipl.Ing.	Hediger Franz, Ing.
Hauer Ferdinand, Ing.	Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit und Mutterschutz
Huber Erich, Dipl.Ing.	Kaufmann Alfred, Ing., Hygiene- technik
Bader Ernst, Kinderarbeit und Jugendschutz	Moll Otto Edgar, Ing.
Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz	Pecka Vera, Kanzlei- leiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 3. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journdienst 0663/088503, Telefax 01/7127956

Tschismarov Franz, Dipl.Ing., Amtsleiter	Gfrerer Thomas, Ing., Hygiene- technik
Gura Werner, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Mader Marion, Frauenarbeit und Mutterschutz
Baniadam Allahyar, Dipl.Ing.	Pötz Andrea, Frauenarbeit und Mutterschutz
Fouché Gerhard, Ing.	Reiter Walter, Ing., Hygiene- technik
Krenn Sabine, Dipl.Ing.	Schmid Gerhard, Ing.
Noibinger Horst, Dipl.Ing.	Thierer Barbara, Ing.
Pertl Günther, Ing.	Birkner Herbert
Safranek Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendschutz	Jilek Johanna, Kanzleileiterin
Winkelhofer Walter, Dipl.Ing.	

Heimarbeit

Organisatorisch dem Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk zugeteilt. Zuständig für die Belange der Heimarbeit im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6.

Dienstszitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Telefax 01/7127956

Hattensauer Susanne

Hörtsch Brigitte

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 4. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Leopoldsgasse 4
Tel. 01/2149525-27, Journdienst 0663/088504, Telefax 01/2149525/20

Petzenka Peter, Dipl.Ing., Amtsleiter	Mayer Brigitte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Hejkrlik Ingrid, Mag.rer.nat., Amtsleiter-Stellvertreterin	Schweiger Robert, Ing., Hygiene- technik
Jodlbauer Herbert, Mag.rer.nat.	Spitzer Susanne, karenziert
Schober Ulrike, Dipl.Ing.	Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Brunnflicker Thomas, Ing.	Csenar Gabriela, Kanzlei- leiterin
Cermak Michael, Ing.	
Dejmek Johanna, Frauenarbeit und Mutterschutz	

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 5. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln;
das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1040 Wien, Belvederegasse 32
Tel. 01/5051795-97, Journdienst 0663/088505, Telefax 01/5051795/22

Hutterer Walter, Dipl.Ing., Amtsleiter	Leban Gerda, Frauenarbeit und Mutterschutz
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.Ing., Dr.techn.	Pammer Wilhelm, Ing., Hygiene- technik
Gänsler Johanna, Dipl.Ing.	Pamperl Martin, Ing.
Moritz Erwin, Mag.rer.nat.	Pfniß Helmut, Ing.
Ondrejka Erwin, Ing.	Siedl Dieter, Ing.
Schuster Leopold, Ing. Mag.rer.soc.oec.	Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Biedermann Gerhard, Ing.	Zimmel Hans, Ing.
Haasz Wolfgang, Ing.	Tischler Karin, Kanzlei- leiterin
Heinrich Adolf, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz	
Hrdinka Thomas, Ing.	

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 6. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140462-64, Journaldienst 0663/088506, Telefax 01/7127956

Hiltscher Winfried, Dipl.Ing.,
Amtsleiter

Drögsler Shirin, Dipl.Ing., karenziert

Paul Yves, Mag.rer.nat.

Fritz Josef, Ing.

Gaishofer Christian, Ing.

Giefing Anton

Kapuy Ronald, Ing.

Schellig Evelyne, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Stecher Uwe, Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz

Stepanek Andreas, Ing.

Wuggenig Erich, Ing., Hygiene-
technik

Zauner Herbert, Ing.

Zeiler Wolfgang, Ing.

Koprax Eva, Kanzlei-
leiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR BAUARBEITEN

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journaldienst 0663/088500, Telefax 01/7140465/468

Petri Peter, Dipl.Ing. Dr.techn.,
Amtsleiter

Bernsteiner Peter, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Bauer Gerhard, Ing.

Burger Franz

Dittenberger Christian, Ing.

Frühwirth Manfred, Ing.

Hajek Eduard

Haslinger Dietmar

Kolar Wilhelm, Ing.

Rauscher Siegfried, Ing., Hygiene-
technik

Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlischenschutz

Weber Markus, Ing.

Peterka Angela

Kremser Donata, Kanzleileiterin

Abteilung Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Wien; die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung

Tel.: 01/7140453-55, Telefax: 01/7127956

Bail Gerhard, Abteilungsleiter

Lang Margit, Mag.jur.

Neumeister Gerhard, Mag.jur.

Zauchner Edwin, Dr.jur.

Bartos Walter

Breindl Manuela

Halla Andreas

Koppensteiner Patrick

Niegl Peter

Pecek Günther

Tordik Helga

Ulrich Erich

Von der Weiden Iwona

Kelch Johannes

Michlits Renate

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 7. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel. 02622/22336, 23172, Journdienst 0663/088507, Telefax 02622/23172/14

Handl Heribert, Dipl.Ing.,
Amtsleiter

Mazohl Richard, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Fischer Werner, Ing.
Eitermoser Monika, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Frimmel Harald, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Gremel Hermann, Ing., Hygiene-
technik

Grof Ewald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Müllner Hans-Anton, Ing.,
Hygienetechnik

Sailer Harald, Ing.

Vorauer Alfons, Ing.

Weyplach Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Weidinger Hans-Peter, Kanzlei-
leiter

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 8. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld,
Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10

Tel. 02742/363225, 363251, 363292, Journdienst 0663/088508,
Telefax 02742/363225/3411

Moherndl Herbert, Dipl.Ing.,
Amtsleiter

Datzinger Friedrich, Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Kosara Mario, Dipl.Ing.
Franke Werner, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Graf Monika, Frauenarbeit und
Mutterschutz

Lambert Elfriede, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Menapace Gerhard, Ing., Hygiene-
technik

Pichler Petra

Schausberger Gerhard, Ing.

Schmid Peter, Ing.

Schuhmeister Peter, Ing.

Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Sitz Franz, Ing.

Gram Gottlinde, Kanzlei-
leiterin

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Niederösterreich ohne die Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha; Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung

Hartmann Dietrich
Lacher Franz-Jürgen

Seewald Peter
Widmayer Bernhard

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 9. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732/603880, Journdienst 0663/088509, Telefax 0732/603890

Hauk Alfred, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Hofstätter Walter, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Feichtinger Franz, Dipl.Ing.	Huber Adelheid, Ing.
Haslinger Walter, Dr.med.	Janout Friedrich
Hinterreiter Arnold, Dipl.Ing.	Novak Eva Maria, Frauenarbeit und Mutterschutz
Jäger Helmut, Dipl.Ing.	Panholzer Klaus, Ing.
Massoumzadeh Elke, Dipl.Ing., karenziert	Penn Rainer
Totzauer Harald, Dipl.Ing.	Prammer Susanne, Ing.
Abfalter Christian, Ing.	Richter Liselotte, Frauenarbeit und Mutterschutz
Breitwieser Peter, Ing.	Wiesauer Wolfgang, Ing., Hygiene- technik
Demberger Peter, Ing., Hygiene- technik	Pichler Edeltraud
Gamsjäger Johann, Ing.	Weiß Johanna, Kanzlei- leiterin
Gattermayer Robert, Ing.	Retschitzegger Erika, Kanzlei (Arzt)
Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz	
Gumpenberger Hermann, Ing.	
Hanzl Peter, Ing.	

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 10. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bundesland Salzburg

5027 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662/886686, 886572-74, Journdienst 0663/088510, Telefax 0662/886686/428

Semrad Peter, Dipl.Ing. Dr.nat.techn., Amtsleiter	Janser Heribert
Moik Helmut, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Pirnbacher Hans-Peter, Ing.
Blum Wolfgang, Dipl.Ing.	Präauer Ursula, Ing.
Hartl Friedrich, Dipl.Ing.	Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit und Mutterschutz
Weber Heike, Dipl.Ing.	Stadler Erich, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Bamer Sabine, Frauenarbeit und Mutterschutz	Viehauser Franz, Ing.
Berkovc Johannes, Ing., Hygiene- technik	Wutka Robert, Ing.
Gebhart Gert	Söllinger Ursula, Kanzlei- leiterin, karenziert
	Haslauer Karl, Kanzleileiter i.V.

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Salzburg

Kraichich Walter
Pixner Manuela

Sammer Michael

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 11. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung,
Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D
Tel. 0316/482040-41, 482050, Journdienst 0663/088511, Telefax 0316/482040/77

Priesching Dieter, Dipl.Ing. Dr.techn.,
Amtsleiter

Hofer Rudolf, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Bauer Hannes, Dipl.Ing.

Doblhammer Franz, Dipl.Ing.

Graff Rainer, Dipl.Ing.

Kraxner Hans, Dr.phil.

Mayer-Tallian Marie-Luise, Dr.med.,
karenziert

Reinberger Erich, Dipl.Ing.

Sachornig-Tumlirz Friederike, Dr.med.

Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr.med.

Thom Dieter, Dipl.Ing. Dr.techn.

Woschnagg Norbert, Dipl.Ing.

Edler Rainer

Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit
und Jugendschutz

Ferstl Ewald, Ing., Hygiene-
technik

Fritz Ludwig, Ing.

Gerstner Karl, Ing.

Glawitsch Michael, Ing.

Karner Josef, Ing.

Posch Brigitte

Rumpel Markus

Tscherne Bärbel, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Zöhrer Reinhold, Ing.

Jogan Maria, Kanzleileiterin

Cerncic Monika,

Kanzlei (Arzt)

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung für das Bundesland Steiermark

Stiegler Christian, Mag.jur.
Orel Michael

Wemmer Michael, Ing.

Personal, Organisation**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 12. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8

Tel. 03842/42265, 43212, Journdienst 0663/088512, Telefax 03842/43366

Schindler Erwin, Dipl.Ing.,
Amtsleiter

Zeilbauer Heinz, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Taxacher Hubert, Dipl.Ing.

Cavalari Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlingschutz

Gradisar Heinz

Grandl Christian, Ing.

Hasenhütl Hannes, Ing.

Huber Alfred, Ing., Hygiene-
technik

Konecny Johann

Kortan Solveig, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Lehofer Hans

Reisner Günter, Ing.

Scholz Manfred, Ing.

Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Weiss Mario, Ing.

Ebner Otto

Fritz Heidi, Kanzlei-
leiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 13. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bundesland Kärnten

9020 Klagenfurt, Burggasse 12

Tel. 0463/56506, Journdienst 0663/088513, Telefax 0463/56506/300

Singer Wilhelm, Dipl.Ing.,
Amtsleiter

Orasche Stefan, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Jakopitsch Gerhard, Dipl.Ing.

Kampitsch Karin, Mag.rer.nat., karenziert

Molderings Christa, Dr.med.

Regoutz Egon, Dipl.Ing.

Bader-Bachmann Jakob, Ing.

Demarle Robert, Ing., Hygiene-
technik

Domer Edda, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Fischer Peter, Ing.

Kanatschnig Gemot, Ing., Kinder-
arbeit und Jugendlingschutz

Londer Gerhard, Ing.

Mikl Peter, Ing.

Pikl Herbert, Ing.

Rak Norbert, Ing.

Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing.,
Hygienetechnik

Schwarz Harald, Ing.

Stückler Helga, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Walker Kurt, Ing.

Wider Robert, Kinderarbeit
und Jugendlingschutz

Lampel Ferdinand

Herko Gerda, Kanzleileiterin

Del Fabro Gabriele,
Kanzlei (Arzt)

Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung

für das Bundesland Kärnten

Cuderman Leonhard
Krasnik Peter

Rainer Rigobert

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 14. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Tirol

6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Journaldienst 0663/088514, Telefax 0512/24904/76
Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax 04852/68924

Jochum Oskar, Dr.phil., Amtsleiter	Hippacher Annelie, Außenstelle Lienz
Bohunovsky Gottfried, Dipl.Ing., Dr.techn., Amtsleiter-Stellvertreter	Kelderbacher Herbert, Ing.
Christanell Robert, Ing. Mag. Dr.rer.nat.	Kuschel Andreas, Ing., Hygiene- technik
Gutenberger Helga, Dr.med.	Stern Raimund
Hosp Günter, Dipl.Ing.	Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Huber Klaus, Dipl.Ing.	Weber Friedrich, Ing., Hygiene- technik
Kurzthaler Josef, Dipl.Ing.	Peyrer Helmut
Niederhuber Anton, Dipl.Ing.	Schmiedhofer Andreas
Wachter Gerhild, Dr.med.	Stefanitsch Claudia
Benedikter Daniela, Frauenarbeit und Mutterschutz	Prantner Albert, Kanzleileiter
Burger Petra, Frauenarbeit und Mutterschutz, karenziert	Fasser Heidemarie, Kanzlei (Arzt)
Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit und Jugendlischenschutz	

**Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Tirol**

Ziesel Rainer, Mag.jur.	Widmann Michael
Spörr Alfred	

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 15. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 57
Tel. 05574/78601, Journaldienst 0663/088515, Telefax 05574/78601/7

Doppler Bernd, Dipl.Ing., Amtsleiter	Martin Elisabeth, Frauenarbeit und Mutterschutz
Pecina Raimund, Dipl.Ing., Amtsleiter-Stellvertreter	Netzer Franz, Kinderarbeit und Jugendlischenschutz
Seeberger Robert, Mag. Dr.rer.nat.	Stadelmann Peter, Ing., Hygiene- technik
Vith Alfons, Dr.med.	Staudacher Gerhard, Ing.
Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit und Mutterschutz	Waldhart Ingo, Ing.
Delazer Gerhard, Ing.	Dür Renate, Kanzleileiterin
Feurstein Guntram, Ing.	Mitsche Renate, Kanzlei (Arzt)
Fussenegger Josef, Ing.	

Personal, Organisation

**Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Vorarlberg**

Hafner Günther

Konstantinou Apostolos, Ing.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 16. AUFSICHTSBEZIRKWirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Burgenland

7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2

Tel. 02682/64506, 64759, 68153, Journdienst 0663/088516, Telefax 02682/64506/24

Urban Horst, Dipl.Ing.,
AmtsleiterSchinkovits Günter, Dipl.Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Melchart Werner, Dipl.Ing.

Karner Edmund, Ing., Hygiene-
technik

Makusovich Johann, Ing.

Piniel Rudolf, Kinderarbeit
und JugendlichenschutzSchnabl Agnes, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Schwendenwein Walter, Ing.

Steiner Reinhard, Ing.

Wild Franz, Ing.

Zacsek Berndt

Pfneiszl Susanne

Simma Franziska, Kanzlei-
leiterin**Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Burgenland**

Biczo Stefan

Krems Armin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 17. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

3504 Krems-Stein, Donaulände 49

Tel. 02732/83156, 81220, Journdienst 0663/088517, Telefax 02732/76926

Jäger Franz, Dipl.Ing.,
AmtsleiterZiegelmeier Andreas, Dr.rer.nat.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Pfadenhauer Berthold, Dipl.Ing.

Fries Sonja, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Gruber Michael, Ing.

Hanleithner Johann, Ing., Hygiene-
technik

Kausl Leopold, Ing.

Kuchar Heinrich, Ing.

Maier Thomas, Ing., Hygiene-
technikPergher Helmut, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Pollerus Heinz, Ing.

Schlosser Christian, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Schaffer Ulrike, Kanzleileiterin

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 18. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672/72769, Journdienst 0663/088518, Telefax 07672/74973

Pantlitschko Reinhard, Dipl.Ing.,
Amtsleiter

Carow Heinz, Dr.phil.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Bachmayer Josef, Dipl.Ing.

Nejedla Jana, Dr.med.

Bauer Liselotte, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Bohunovsky Brigitta, karenziert

Hinterholzer Erich, Ing., Hygiene-
technik

Hufnagl Christian, Ing.

Nagl Siegfried, Ing.

Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Schögl Josef, Ing.

Vogl Wolfgang, Ing.

Wojta Wolfgang, Ing.

Wolfgruber Horst, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Wolfgruber Elisabeth, Kanzlei-
leiterin

Hiller Hildegard, Kanzlei (Arzt)

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 19. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Wels: politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

4600 Wels, Edisonstraße 2

Tel. 07242/68647-48, 68652, Journdienst 0663/088519. Telefax 07242/68647/4

Huber Gerhard, Dipl.Ing.,
Amtsleiter

Novak Gerd, Dipl.Ing. Mag.rer.nat.,
Amtsleiter-Stellvertreter

Glaser Augustin, Dipl.Ing.

Mayrhofer Heinrich, Dipl.Ing.

Beyda Andrea, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Buchner Günther

Gschwendtner Sylvia, Frauenarbeit
und Mutterschutz, karenziert

Hartl Alfred, Ing.

Hofbauer Robert, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Perfahl Wolfgang, Ing., Hygiene-
technik

Vielhaber Franz, Ing.

Wolf Franz, Ing.

Grafinger Helga, Kanzleileiterin

**Kontrolle der illegalen AusländerInnenbeschäftigung
für das Bundesland Oberösterreich**

Breitenauer Peter Michael,
Abteilungsleiter

Kamer Ingrid

Kratky Brigitte

Peak Hannelore

Pühringer Franz

Außenstelle Linz: 4010 Linz, Gruberstraße 63

Tel. 0732/779233, 794227, Telefax 0732/779233/336

Katzensteiner Josef

Lechner Peter

Peschel Erwin

Stadler Karl

Fliesser Klothilde

Personal, Organisation
